



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

BERICHT

2010

April 2011

JAHRESBERICHT DER MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI MROS

Publikation des Bundesamtes für Polizei

DIE THEMEN

Statistik

Typologien

Aus der Praxis der MROS

Internationales

Internet Links

MROS

13. Jahresbericht

April 2011

2010

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
Meldestelle für Geldwäscherei
3003 Bern

Telefon: (+41) 031 323 40 40
Fax: (+41) 031 323 39 39
E-Mail: mros.info@fedpol.admin.ch

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Jahresstatistik der Meldestelle	5
2.1. Allgemeine Feststellungen	5
2.1.1 Rekordzahl an Verdachtsmeldungen	5
2.1.2 Meldungen aus dem Zahlungsverkehr	6
2.1.3 Meldungen gemäss Meldepflicht (Art. 9 GwG) und gemäss Melderecht (Art. 305 ^{ter} Abs. 2 StGB)	8
2.1.4 Meldungen versuchter Geldwäscherei nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG	11
2.1.5 Weiterleitungsquote	14
2.1.6 Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten	17
2.2. Terrorismusfinanzierung	19
2.3. Detailstatistik	24
2.3.1 Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2010	24
2.3.2 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	25
2.3.3 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	28
2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	31
2.3.5 Die Banken	34
2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente	37
2.3.7 Deliktsarten der Vortat	40
2.3.8 Domizil des Vertragspartners	44
2.3.9 Nationalität des Vertragspartners	46
2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	48
2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	50
2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden	52
2.3.13 Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	55
2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)	59
2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die Meldestelle	61
3. Typologien	63
3.1. Der erste Blick kann täuschen	63
3.2. Dubiose Kreditkartentransaktionen	63
3.3. Über die Grenzen hinweg	64
3.4. Erbe verschweigt Fund	65
3.5. Terrorismusfinanzierung mittels Unterhaltungselektronik	65
3.6. Erlös aus Yachtverkauf oder Zugehörigkeit zu einer Kriminellen Organisation?	66
3.7. Wie ein Opfer zum Täter wird	67
3.8. Eine Erbschaft auf Abwegen	68
3.9. Illegaler Handel mit Medizinprodukten	68
3.10. Wer nicht die Wahrheit sagt, macht sich verdächtig	69
3.11. Tochter als Strohfrau	70
3.12. Teure Patrouillenboote	71
3.13. Umsatzsteuerkarussell	71
3.14. Humanitäre Organisationen	72
3.15. Kreditkarten bestellt, bezahlt und nie erhalten	73

3.16. Ein wirtschaftlich Berechtigter, der keiner ist	74
3.17. Wenn Geld Beziehungen zementiert	74
3.18. Ein Betrüger und sein Kunststück, das Geld anderer verschwinden zu lassen	75
4. Aus der Praxis der Meldestelle	77
4.1. Muss der Finanzintermediär die Prozessvoraussetzungen oder Prozesshindernisse in Hinblick auf die Meldepflicht vorgängig prüfen?	77
4.2. Entfällt die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG bei einem Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund familiärer Beziehungen?	78
4.3. Überwachung der Bankbeziehungen und Meldepflicht	79
4.4. Gerichtsurteile und andere Entscheide der Strafverfolgungsbehörden	80
4.4.1 Gerichtsurteil / Passive Geldwäscherei	80
4.4.2 Einstellungsverfügung / Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage Art. 147 StGB (Phishing-Attacken)	81
5. Internationales	83
5.1. Egmont Gruppe	83
5.2. GAFI/FATF	86
6. Internet - Links	89
6.1. Schweiz	89
6.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei	89
6.1.2 Aufsichtsbehörden	89
6.1.3 Selbstregulierungsorganisationen	89
6.1.4 Nationale Verbände und Organisationen	90
6.1.5 Weitere	90
6.2. International	90
6.2.1 Ausländische Meldestellen	90
6.2.2 Internationale Organisationen	90
6.3. Weitere Links	90

1. Vorwort

2010 nahmen die Verdachtsmeldungen das vierte Jahr in Folge zu. Mit nahezu einem Drittel im Vergleich zum Vorjahr ist die Zunahme sehr deutlich. Diese deutliche Steigerung verlangt nach einer Erklärung. Grund für die Zunahme ist vor allem die Tatsache, dass zwei grosse Fallkomplexe zu 144 Meldungen führten, was rund 12% des Jahresvolumens ausmacht. Einen Einfluss auf das Meldeverhalten könnte auch der verbesserte Haftungsausschluss der Finanzintermediäre haben, der mit der Revision des Geldwäschereigesetzes 2009 eingeführt wurde. Bevor der Finanzintermediär heute eine Verdachtsmeldung absetzt, hat er sich nicht mehr nach der hohen Prüfungshürde der "nach den Umständen gebotenen Sorgfalt" zu richten, sondern kann seinen Verdacht auf "den guten Glauben" abstellen. Das ist ganz im Sinne der internationalen Standards der GAFI¹ und könnte zu vermehrten Meldungen angeregt haben.

Bei den gemeldeten mutmasslichen Delikten steht auch 2010 der Tatbestand des Betruges im Vordergrund, der so stark zugenommen hat wie noch nie (+46%). Dies könnte daran liegen, dass Anleger durch die Finanzkrise erlittene Verluste aus seriösen Finanzinvestitionen leichtsinnig mit verlockenden unseriösen Angeboten wettzumachen versuchen, die sich später als betrügerisch herausstellen. Auch hier gibt es zahlreiche Betrugsvarianten, die vermehrt auch via Internet begangen werden (Internetauktionen, Anlagebetrügereien, "Phishing-Attacken" etc.). Hier sind vor allem auch die Strafverfolgungsbehörden in ihren Abklärungen bezüglich der Arglist und der damit verbundenen Opfermitverantwortung gefordert. Interessant in diesem Zusammenhang ist das Urteil des Bundesgerichtes vom 9. Juli 2009², das festhält, dass der strafrechtliche Schutz des Betrugstatbestandes unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung nur ausnahmsweise entfällt, falls das Opfer grundlegendste Vorsichtsmassnahmen unterlässt. Es stellt jedoch gleichzeitig fest, dass es fahrlässig sei, wenn Bieter einer Internetauktion die Seriosität eines professionellen Anbieters, der noch keine Bewertung hat und eine direkte Vorauszahlung verlangt, nicht überprüft. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass es nicht Aufgabe der Finanzintermediäre ist, entsprechende Abklärungen bezüglich der Opfermitverantwortung zu machen. Dies ist Teil der Abklärungen, die in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden fällt (analog der Abklärung von Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernissen; vgl. hierzu nachfolgend 4.1.).

Aufgefallen ist auch die Zunahme von Meldungen in Zusammenhang mit dem Verdacht des "betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage" (Art. 147 StGB). Hier handelt es sich fast ausschliesslich um Meldungen von so genannten Finanzagenten, die im Zusammenhang mit fiktiven Jobanbieterfirmen via E-Mail von

¹ Groupe d'action financière sur le blanchiment de capitaux; www.faft-gafi.org

² Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 9. Juli 2009 i.S. Generalprokuratur des Kantons Bern gegen X. und Y.-6B_147/2009

unbekannter Täterschaft für Finanzgeschäfte angeworben werden (siehe dazu nachfolgend Punkt 4.4.2. „Einstellungsverfügung / Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage“).

Im vorliegenden Jahresbericht werden die beiden Meldearten (Meldepflicht und Melderecht) statistisch erneut separat aufgeführt (vgl. hierzu ausführlich Punkt 2.1.3). Es fällt auf, dass die Finanzintermediäre bei den Melderechtsmeldungen (Art. 305^{ter} Absatz 2 StGB) fast ausschliesslich eine eigene, interne Vermögenssperre veranlassen, obwohl das Gesetz dies nicht vorsieht. Der Finanzintermediär, der eine solche Vermögenssperre veranlasst, tut dies auf eigene Verantwortung. Der Haftungsausschluss greift gemäss Art. 11 Abs. 1 GwG nur bei Meldepflichtsmeldungen (Art. 9 GwG).

Am 1. Januar 2011 ist die neue Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) in Kraft getreten. Diese sieht unter anderem neu die Zwangsmassnahme der geheimen "Überwachung von Bankbeziehungen" vor. Der Einfluss dieser geheimen Überwachungsmassnahme auf die Meldepflicht wird unter Punkt 4.3. eingehender erläutert. Die neue Strafprozessordnung hat keine weiteren direkten Folgen für die Meldepflicht oder das Melderecht.

Bern, im April 2011

Judith Voney, Fürsprecherin
Chefin Meldestelle für Geldwäscherei MROS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol, Stab
Sektion Meldestelle für Geldwäscherei MROS

2. Jahresstatistik der Meldestelle

2.1. *Allgemeine Feststellungen*

Die arbeitsintensive Berichtsperiode 2010 lässt sich aus Sicht der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) folgendermassen zusammenfassen:

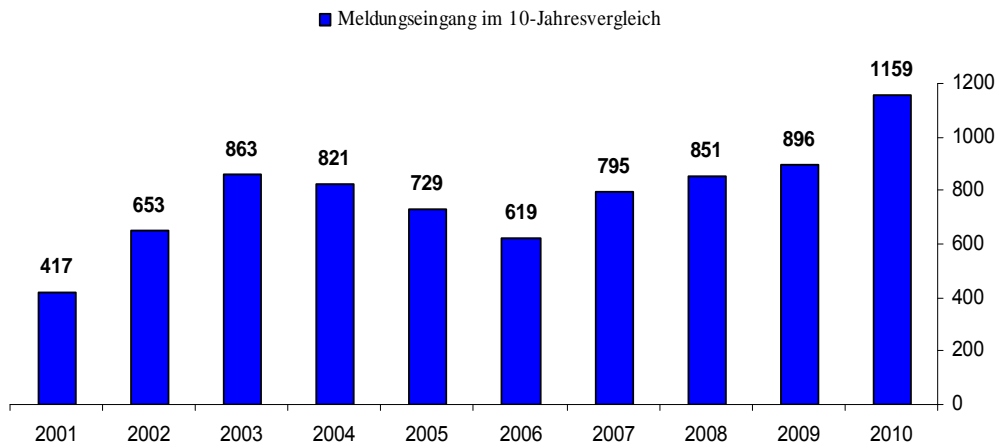
1. Erstmals wurde die Grenze von **1'000 Verdachtsmeldungen** überschritten
2. Erneute deutliche **Zunahme** bei den von **Banken** stammenden Verdachtsmeldungen
3. **Trendwende** bei den Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des **Zahlungsverkehrs**
4. Gemeldete **Vermögenswerte** auf **normalem Niveau**

2.1.1 **Rekordzahl an Verdachtsmeldungen**

Im Jahr 2010 ist erstmals seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes die Grenze von mehr als 1'000 eingereichten Verdachtsmeldungen überschritten worden. In der Berichtsperiode gingen insgesamt 1'159 Verdachtsmeldungen ein (2009: 896). Das entspricht einer unerwarteten Zuwachsrate von mehr als 29%. Zurückführen lässt sich diese Zunahme hauptsächlich auf zwei grosse Fallkomplexe aus dem Bankensektor. Diese haben aufgrund einer Vielzahl von gemeldeten Geschäftsbeziehungen eine grosse Anzahl Verdachtsmeldungen generiert, was den Zuwachs zumindest teilweise relativiert. Analog zu den Vorjahren stammt der grösste Teil der eingereichten Verdachtsmeldungen aus dem Bankensektor. Mit 822 Verdachtsmeldungen (2009: 603) hat der Bankensektor sowohl absolut als auch relativ gesehen mit einem Anteil von gerundet 71% am Meldevolumen (2009: 67%) aufgrund der obgenannten Fallkomplexe zugelegt. Auch in den Bereichen Zahlungsverkehr, Treuhänder und Vermögensverwalter/Anlageberater hat das Meldevolumen auffällig stark zugenommen. Gemessen in absoluten Zahlen beeinflussen die übrigen Kategorien jedoch aufgrund der geringen Anzahl Verdachtsmeldungen das Gesamttotal kaum. Entsprechend können auch kleine Veränderungen in der Anzahl der eingereichten Verdachtsmeldungen aus diesen Bereichen auf den ersten Blick prozentual dramatisch zu Buche schlagen.

Die Meldestelle benötigte im Jahr 2010 für die Bearbeitung der Verdachtsmeldungen durchschnittlich zwei Arbeitstage.

Erhaltene Verdachtsmeldungen



2.1.2 Meldungen aus dem Zahlungsverkehr

Erneut war der Zahlungsverkehr hinter den Banken der Finanzbereich, der am zweithäufigsten gemeldet hat. Der Anteil des Zahlungsverkehrs an den eingereichten Verdachtsmeldungen betrug in der Berichtsperiode knapp 16%. Die beiden Unterbereiche "Anbieter" und "Money Transmitter" wurden im vorliegenden Berichtsjahr wiederum separat aufgeführt. Die 61 Meldungen aus dem Bereich des Money Transmitting blieben im Vergleich zum Vorjahr in absoluten Zahlen praktisch unverändert (Vorjahr 62). Die knapp 10-prozentige Zunahme der Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs stammt somit ausschliesslich von den Anbietern (+17 Meldungen).

Interessant ist die Feststellung, dass die Weiterleitungsquote der Money Transmitter um gut 4% gestiegen ist, was auf eine bessere Meldequalität hinweist. Dies ist umso erfreulicher, als es im Money Transmitting Geschäft, einem "Zug-um-Zug-Finanzgeschäft", besonders schwierig ist, inkriminierte Vermögenswerte zu erkennen. Umgekehrt war die Weiterleitungsquote bei den Anbietern dieses Jahr rückläufig. Der Bereich der Anbieter hat somit die gesamte Weiterleitungsquote des Zahlungsverkehrs im Berichtsjahr ausschlaggebend beeinflusst. Die Gründe dürften dieselben sein, wie für den übrigen Finanzbereich (vgl. Bemerkungen unter 2.1.5. Weiterleitungsquote). In absoluten Zahlen gesehen wurden im Berichtsjahr jedoch nur knapp mehr Verdachtsmeldungen der Anbieter (109) an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet als im Vorjahr (103).

Jahr	2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010	
Total / in %	863	100%	821	100%	729	100%	619	100%	795	100%	851	100%	896	100%	1159	100%
davon Zahlungsverkehr, unterteilt in	460	53%	391	48%	348	48%	164	26%	231	29%	185	22%	168	19%	184	16%
a) Anbieter	130	28%	97	25%	57	16%	61	37%	100	43%	78	42%	106	63%	123	67%
b) Money Transmitter	330	72%	294	75%	291	84%	103	63%	131	57%	107	58%	62	37%	61	33%

2.1.3 Meldungen gemäss Meldepflicht (Art. 9 GwG) und gemäss Melderecht (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB)

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 1'159 Verdachtsmeldungen eingereicht. 688 Meldungen erfolgten gemäss Meldepflicht (mehr als 59%) und 471 Meldungen gemäss Melderecht (knapp 41%). Es scheint, als ob sich die beiden Meldearten prozentual angleichen würden. In den Vorjahren dominierten jeweils die Meldungen gemäss Art. 9 GwG mit rund dreiviertel aller Meldungen klar. Bei genauerer Analyse der vorliegenden Statistik zeigt sich, dass zwei grosse Fallkomplexe von Banken mit 68 bzw. 76 zusammenhängenden Verdachtsmeldungen ausschlaggebend für die auffällige Zunahme der Meldungen gemäss Melderecht waren. Diese insgesamt 144 Verdachtsmeldungen gingen alle als Melderechtsmeldungen gemäss Art. 305^{ter} Absatz 2 StGB ein. Berücksichtigt man diesen Umstand, so ist im Jahr 2010 das Verhältnis zwischen Meldepflichts- und Melderechtsmeldungen ungefähr gleich wie in den vergangenen Berichtsperioden. Die Analyse der Statistik der letzten acht Jahre zeigt auf, dass die einzelnen Finanzbranchen eine unterschiedliche Praxis bezüglich der Wahl der Meldeart haben. Das Melderecht wird von den Banken (etwa ein Drittel aller Verdachtsmeldungen) und vom Zahlungsverkehr (etwa ein Fünftel aller Verdachtsmeldungen) häufiger verwendet, als von den übrigen Finanzintermediären (deutlich unter zehn Prozent). Die Anzahl der Melderechtsmeldungen hat insbesondere seit 2005 zugenommen. Dies ist vermutlich auf die von der Meldestelle gemachte Aufforderung zurückzuführen, dass Meldungen gemäss Art. 305^{ter} Absatz 2 StGB nicht den Strafverfolgungsbehörden, sondern primär an die Meldestelle übermittelt werden sollen. Hatte der Finanzintermediär zuvor noch die Wahl, an welche Behördenstelle er Melderechtsmeldungen einreichen wollte, so sind Verdachtsmeldungen seit der Revision des Geldwäschereigesetzes im Jahr 2009 nun gemäss Art. 305^{ter} Absatz 2 StGB ausschliesslich bei der Meldestelle einzureichen.

Finanzintermediär	Meldungstyp	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
Banken	Total	302	342	294	359	492	573	603	822	3787
	9 GwG	275	313	258	271	307	392	401	426	2643
	305 ^{ter} StGB	27	29	36	88	185	181	202	396	1144
Aufsicht	Total	2		2	5	1	1	4	0	15
Casinos	Total	8	2	7	8	3	1	5	8	42
	9 GwG	8	2	7	8	2	1	5	4	37
	305 ^{ter} StGB					1			4	5
Devisenhandel	Total	2	1	1	1			5	6	16
	9 GwG			1	1			5	6	13
	305 ^{ter} StGB	2	1						0	3
Effektenhändler	Total		2	2		2	5	2	4	18
	9 GwG		2	2		2	5	2	1	15
	305 ^{ter} StGB								3	3
Geldwechsel/Change	Total		3	3	2	1	1	1		11
	9 GwG		2	3	2	1	1	1		10
	305 ^{ter} StGB		1							1
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	Total	2	1	1	7	4	1	11	1	28
	9 GwG	2	1	1	3	4	1	10	1	23
	305 ^{ter} StGB				4			1		5
Kreditkarten	Total	1	2			2	2	10	9	26
	9 GwG	1	2			2	2	3	6	16
	305 ^{ter} StGB							7	3	10
Rechtsanwälte	Total	9	10	8	1	7	10	11	13	69
	9 GwG	9	9	8	1	7	10	11	12	67

	305 ^{ter} StGB		1						1	2
Rohwaren- und Edelmetallhandel	Total	1				1	5	1	1	9
	9 GwG	1				1	5	1	1	9
	305 ^{ter} StGB									
Treuhänder	Total	47	36	31	45	23	37	36	58	313
	9 GwG	44	36	31	43	20	35	34	58	301
	305 ^{ter} StGB	3			2	3	2	2		12
übrige FI	Total	1	7		1	2		1	4	16
	9 GwG	1	7		1	2		1	4	16
	305 ^{ter} StGB									
Vermögensverwalter / Anlageberater	Total	18	13	18	6	8	19	30	40	152
	9 GwG	17	13	17	6	5	16	29	38	141
	305 ^{ter} StGB	1		1		3	3	1	2	11
Versicherungen	Total	8	8	9	18	13	15	9	9	89
	9 GwG	8	7	7	15	12	12	9	9	79
	305 ^{ter} StGB		1	2	3	1	3	0		10
Vertriebsträger für Anlagefonds	Total	3	3	5		1	1			12
	9 GwG	2	3	4			1			10
	305 ^{ter} StGB	1	0	1						2
Zahlungsverkehr, unterteilt in	Total	459	391	348	164	231	185	168	184	2130
a) Anbieter	9 GwG	127	87	32	22	27	46	86	65	492
	305 ^{ter} StGB	2	10	25	39	73	32	20	58	259
b) Money Transmitter	9 GwG	268	255	257	102	129	104	61	57	1233
	305 ^{ter} StGB	62	39	34	1	2	3	1	4	146

2.1.4 Meldungen versuchter Geldwäscherei nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG

Seit der Revision des Geldwäschereigesetzes im Jahr 2009 muss der Finanzintermediär melden, wenn er Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abbricht, weil der begründete Verdacht besteht, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305^{bis} StGB (Geldwäscherei) oder Artikel 260^{ter} Ziffer 1 (kriminelle Organisation) stehen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder dass sie der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. In der Praxis wird von dieser Meldepflicht eher selten Gebrauch gemacht. Im Berichtsjahr waren es mit 13 Meldungen drei weniger als im Vorjahr. Von diesen 13 Verdachtsmeldungen hat die Meldestelle nur vier an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Dabei resultierte in einem Fall eine Nichteintretensverfügung. Die Weiterleitungsquote in Fällen versuchter Geldwäscherei ist demnach mit knapp 31% gering, verglichen mit der allgemeinen Weiterleitungsquote von knapp 87%. Dies liegt daran, dass bei abgebrochenen Verhandlungen noch keine Geschäftsbeziehung etabliert werden konnte, keine Vermögenswerte geflossen und entsprechende Vortaten meist schwierig nachzuweisen sind. Es fehlt in der Regel an einem hinreichenden Anknüpfungspunkt für die Eröffnung eines Strafverfahrens. Die Frage, inwiefern die Einreichung solcher Verdachtsmeldungen sinnvoll ist, ist deshalb nachvollziehbar. Grundsätzlich ist das Geldwäschereigesetz ein Präventionsgesetz. Es soll in erster Linie verhindern, dass der Finanzmarkt für kriminelle Zwecke (Geldwäscherei) missbraucht wird. Die Regulation der Sorgfaltspflichten ist ein erster Schritt hierzu. Der Finanzintermediär ist an strenge Regeln zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, beziehungsweise der Herkunft (bei Terrorismusfinanzierung zur Verwendung) und der Legalität der Vermögenswerte gebunden. Liegt ein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, ist er verpflichtet, die Verhandlungen abubrechen und zu melden. Auch wenn die Meldestelle die eingegangene Meldung klassiert, wird dem wichtigen Präventionsgedanken Leben eingehaucht, da es nicht gelingt, inkriminierte Gelder in den legalen Finanzkreislauf einzuschleusen oder terroristische Aktivitäten zu finanzieren. Die Meldestelle kann im Weiteren die in- und ausländischen Strafverfolgungsbehörden oder ihre ausländischen Gegenstellen spontan über mutmassliche kriminelle Aktivitäten von Personen informieren. Sie kann den Ermittlungsbehörden entsprechende Aktivitätsmuster und damit neue Anhaltspunkte über verdächtige Personen vermitteln. Es ist deshalb wichtig, dass der meldende Finanzintermediär aus einer Verdachtsmeldung, die von der Meldestelle nicht weitergeleitet wird, keine falschen Schlüsse zieht und per se von einem integeren Klienten ausgeht oder die abgebrochene Beziehung nach Einstellung durch die Meldestelle doch noch eingeht.

Finanzintermediär	Meldungstyp	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
Banken	Total	302	342	294	359	492	573	603	822	3787
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG	2	4	10	9	16	6	15	9	71
Aufsicht	Total	2		2	5	1	1	4	0	15
Casinos	Total	8	2	7	8	3	1	5	8	42
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG									0
Devisenhandel	Total	2	1	1	1			5	6	16
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG									0
Effekthändler	Total		2	2		2	5	2	4	17
	9 Abs. 1 Bst. b GwG									0
Geldwechsel/Change	Total		3	3	2	1	1	1		11
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG									0
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	Total	2	1	1	8	4	1	11	1	29
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG									0
Kreditkarten	Total	1	2			2	2	10	9	26
	9 Abs. 1 Bst. b GwG								1	1
Rechtsanwälte	Total	9	10	8	1	7	10	11	13	69
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG									0
Rohwaren- und Edelmetallhandel	Total	1			1	5	1	0	1	9
	davon 9 Abs.									0

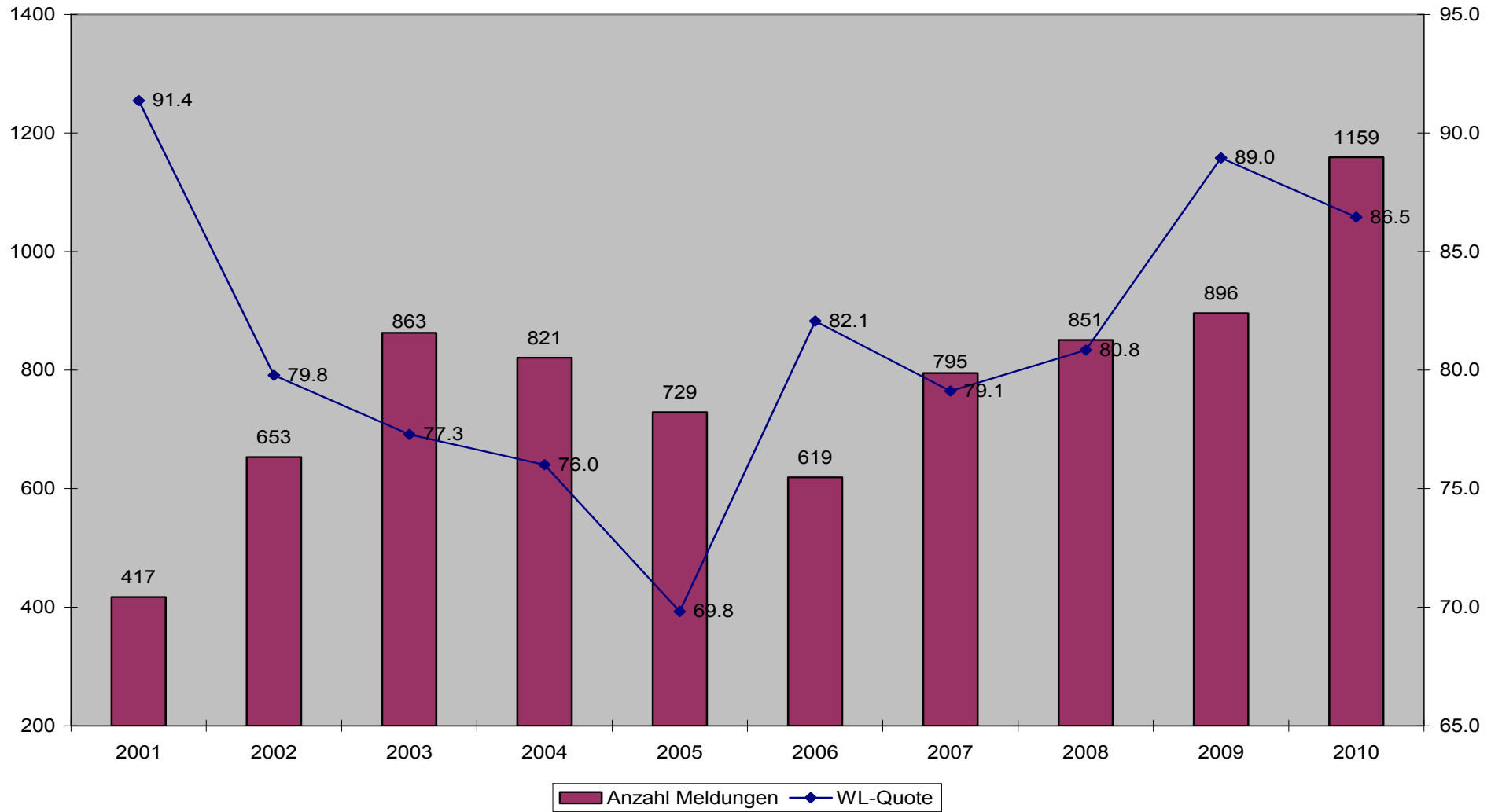
	1 Bst. b GwG									
Treuhänder	Total	47	36	31	45	23	37	36	58	313
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG							1	1	2
übrige FI	Total	1	7		1	2		1	4	16
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG									0
Vermögensverwalter / Anlageberater	Total	18	13	18	6	8	19	30	40	152
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								2	2
Versicherungen	Total	8	8	9	18	13	15	9	9	89
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG									0
Vertriebsträger für Anlagefonds	Total	3	3	5		1				12
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG									0
Zahlungsverkehr	Total	459	391	348	164	231	185	168	184	2130
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG									0

2.1.5 Weiterleitungsquote

Die Quote der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen ist im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr leicht auf 86.5% (2009: 89%) gesunken. Dieser nach wie vor sehr hohe Wert steht erneut für eine gute Qualität der eingereichten Verdachtsmeldungen. Im Gegensatz zu den meisten ausländischen Meldesystemen, die auf verdächtigen Transaktionen, auf einem unqualifizierten Verdacht ("suspicious transaction report" (STR)) oder gar auf blossen Transaktionsgrenzbeträgen ("currency transaction report" (CTR)) basieren, verlangt das Schweizer Meldesystem zur Meldungserstattung einen begründeten Verdacht für Geldwäscherei, ("suspicious activity report" (SAR)). Die ausländischen Systeme führen zu einer viel höheren Anzahl von Verdachtsmeldungen, deren inhaltliche Qualität aber nicht der schweizerischen entspricht. Die Effizienz und Wirksamkeit eines nationalen Geldwäschereidispositivs darf daher nicht einseitig vom Meldevolumen abgeleitet werden. Relevant ist der Vergleich der Weiterleitungsquoten. Das schweizerische Meldesystem kann im Vergleich zu den ausländischen Meldesystemen einen hohen Anteil von Verdachtsmeldungen aufweisen, die an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden.

Die Weiterleitungsquoten sind in allen Branchen sehr hoch. An der Spitze behauptet sich erneut der Banksektor mit einer im Vergleich zum Vorjahr praktisch unveränderten Weiterleitungsquote von 90.5% (2009: 90.7%). Betrachtet man die Anteile der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen im Bereich des Zahlungsverkehrs, fällt auf, dass die Kategorie "Anbieter" im Vorjahresvergleich eine mit 88.6% tiefere Weiterleitungsquote (2009: 97.2%) aufweist. Auch die "Money Transmitter" haben eine respektable Qualitätssteigerung bei den eingereichten Verdachtsmeldungen erreicht, was sich in einer höheren Weiterleitungsquote von 67.2% ausdrückt (2009: 62.9%). Zu erwähnen sind hier zudem die im Vergleich zum Vorjahr tieferen Weiterleitungsquoten bei den Treuhändern und Vermögensverwaltern/Anlageberatern, obwohl in diesen beiden Kategorien die Anzahl an eingereichten Verdachtsmeldungen im Vorjahresvergleich gestiegen ist.. Dieser Umstand kann allenfalls darauf zurückgeführt werden, dass der mit der Revision des GwG geänderte und weniger restriktive Straf- und Haftungsausschluss gemäss Art. 11 Abs. 1 GwG ("guter Glaube" anstelle von "nach den Umständen gebotener Sorgfalt"), der die Finanzintermediäre besser schützt, die Hemmschwelle zur Einreichung einer Verdachtsmeldung bei der Meldestelle gesenkt haben könnte.

Total Anzahl Meldungen im direkten Vergleich mit der Weiterleitungsquote der Jahre 2001 bis 2010



Weiterleitungsquote nach FI-Typ	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
Banken	94.3%	97.0%	96.0%	91.8%	92.2%	94.4%	92.1%	87.4%	90.7%	90.5%	91.9%
Aufsichtsbehörden		100.0%			100.0%	100.0%		100.0%			100.0%
Casinos	12.5%	50.0%	62.5%	50.0%	85.7%	75.0%	66.7%	100.0%	80.0%	50.0%	59.3%
Devisenhandel		100.0%	100.0%	0.0%	100.0%	100.0%			100.0%	83.3%	88.9%
Effekthändler	75.0%			100.0%	100.0%		100.0%	83.3%	50.0%	25.0%	71.4%
Geldwechsel/Change	100.0%	0.0%		100.0%	100.0%	50.0%	100.0%	100.0%	100.0%		84.6%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	75.0%	50.0%	100.0%	90.9%	100.0%	83.3%
Kreditkarten			100.0%	100.0%			100.0%	100.0%	100.0%	66.7%	83.9%
Rechtsanwälte	66.7%	83.3%	100.0%	100.0%	75.0%	0.0%	85.7%	80.0%	100.0%	69.2%	83.3%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	0.0%	100.0%	100.0%			100.0%	100.0%	0.0%		0.00%	72.7%
SRO		100.0%			100.0%	100.0%	100.0%		100.0%		100.0%
Treuhänder	82.1%	89.4%	95.7%	91.7%	100.0%	88.9%	82.6%	91.9%	86.1%	79.3%	88.7%
Übrige FI	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%		0.0%	100.0%		0.0%	25.0%	89.1%
Vermögensverwalter / Anlageberater	93.3%	92.9%	94.4%	92.3%	83.3%	33.3%	75.0%	52.6%	83.3%	77.5%	80.1%
Versicherungen	83.3%	88.9%	87.5%	87.5%	88.9%	72.2%	61.5%	86.6%	66.7%	44.4%	76.0%
Vertriebsträger von Anlagefonds		100.0%	66.7%	100.0%	60.0%			0.0%			71.4%
Zahlungsverkehr	96.5%	60.1%	61.7%	58.6%	45.7%	57.3%	51.9%	60.0%	84.5%	81.5%	61.4%
a) davon Anbieter	96.4%	71.4%	76.9%	79.4%	59.6%	83.6%	66.0%	87.2%	97.2%	88.6%	80.6%
b) davon Money Transmitter	100.0%	53.8%	54.5%	51.7%	41.2%	40.8%	38.2%	40.2%	62.9%	67.2%	55.1%
Total	91.4%	79.8%	77.3%	76.0%	69.7%	82.1%	79.1%	80.7%	89.0%	86.5%	81.1%

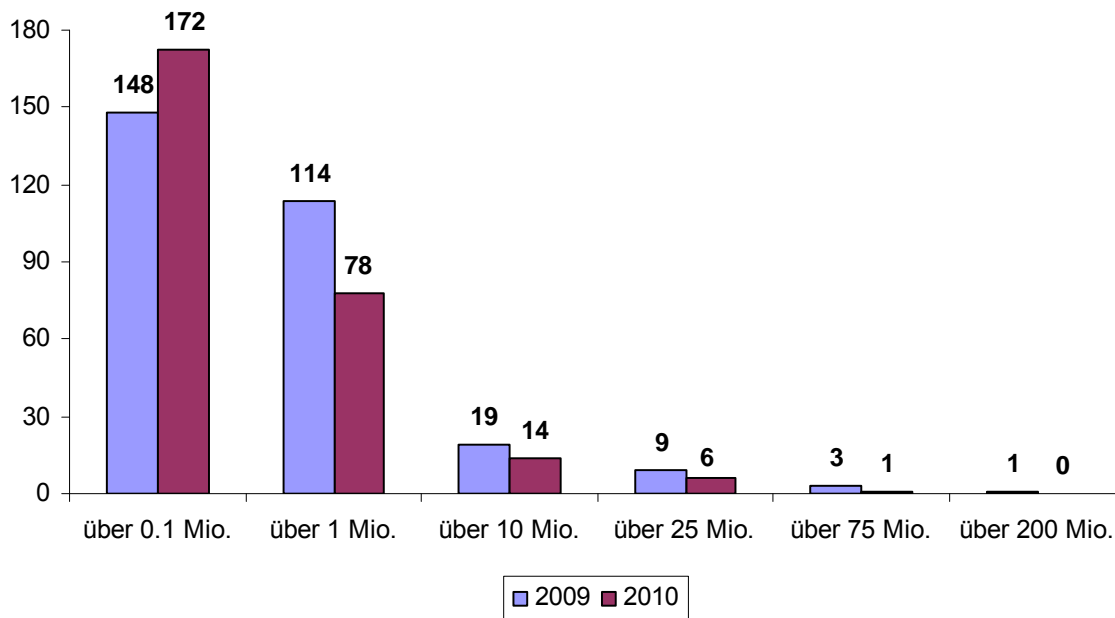
2.1.6 Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten

Im Jahr 2010 wurden trotz massiver Meldungszunahme lediglich rund CHF 850 Millionen an Vermögenswerten gemeldet. In der Vorjahresperiode wurde mit gemeldeten Vermögenswerten in der Höhe von rund CHF 2,2 Milliarden noch ein Rekordstand verzeichnet. Um diesen Rückgang zu erklären, müssen die Meldungen mit substantiellen Vermögenswerten im Vorjahr genauer betrachtet werden. Dabei fallen zwei Verdachtsmeldungen mit Vermögenswerten von zusammen mehr als CHF 725 Millionen auf. Bei diesen Meldungen ging es um mutmasslichen Anlagebetrug mittels Kursmanipulation (vgl. Typologie 3.2. Emissions-Abzocke mittels Open Market des Jahresberichts 2009). Die 13 Verdachtsmeldungen im Jahr 2009 mit substantiellen Vermögenswerten beliefen sich gerundet auf CHF 1.455 Milliarden. 2010 wurden lediglich sieben Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten eingereicht. Keine Einzelmeldung überschritt dabei die Grenze von CHF 100 Millionen an gemeldeten Vermögenswerten. Spitzenreiter mit involvierten Vermögenswerten von zusammen über CHF 150 Millionen sind die Meldungen einer *Grossbank* und die einer *ausländisch beherrschten Bank*. Die Verdachtsmeldungen stehen im Zusammenhang mit mutmasslicher ungetreuer Geschäftsbesorgung bzw. Bestechung und basieren auf externen Informationen, die den meldenden Finanzintermediären zugekommen sind.

Beide Verdachtsmeldungen wurden von der Meldestelle an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt. Von den restlichen fünf Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten von bis zu CHF 50 Millionen sind von der Meldestelle drei an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Es handelt sich um eine Verdachtsmeldung im Zusammenhang mit mutmasslichen Bestechungshandlungen sowie zwei auf externen Hinweisen wie Medienberichten und Informationen von Strafverfolgungsbehörden basierenden Verdachtsmeldungen wegen mutmasslicher sonstiger Vermögensdelikte bzw. bezüglich eines mutmasslichen Betrugs. Vergleicht man die Vermögenswerte in der Höhe von rund CHF 850 Millionen, die der Meldestelle 2010 gemeldet wurden, zeigt sich ein ähnliches Bild wie in den Jahren 2002 bis 2007. Die Berichtsperioden 2008 und 2009 müssen in dieser Hinsicht als statistisch aussergewöhnlich und das Jahr 2010 als normal betrachtet werden. Dies insbesondere auch aufgrund der vielen zusammenhängenden Verdachtsmeldungen im Jahr 2010, die teilweise bereits saldierte Geschäftsbeziehungen ohne gemeldete Vermögenswerte betroffen haben.

Pro Verdachtsmeldung kann aus den oben dargelegten Gründen und infolge der grossen Zunahme an Meldungen für das Berichtsjahr lediglich ein Durchschnittswert von gerundet CHF 731'000 (2009: gerundet CHF 2.5 Millionen) an involvierten Vermögenswerten ausgewiesen werden.

Anzahl Meldungen mit substanziellen Vermögenswerten 2009/2010



2.2. Terrorismusfinanzierung

Die Zahl der Verdachtsmeldungen, die wegen mutmasslicher Terrorismusfinanzierung eingegangen sind, haben im Vorjahresverhältnis auf den ersten Blick deutlich zugenommen: Von sieben Meldungen im Jahr 2009 auf 13 in der aktuellen Berichtsperiode. Relativiert wird diese Zunahme dadurch, dass drei Fallkomplexe aufgrund von mehreren gemeldeten Geschäftsbeziehungen acht Verdachtsmeldungen generiert haben. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und aufgrund der gemeldeten Fallkomplexe zeigt sich somit in der aktuellen Berichtsperiode praktisch das gleiche Bild wie im Vorjahr, d.h. es sind Meldungen zu acht verschiedenen Fallkomplexen (Vorjahr sieben) eingegangen.

Im Verhältnis zum Vorjahr fallen hingegen die betragsmässigen Veränderungen der gemeldeten Vermögenswerte auf. Im Jahr 2009 betrug diese rund CHF 9'500, im Folgejahr 2010 hingegen mehr als CHF 23 Millionen. Ausschlaggebend für dieses Resultat war hauptsächlich eine einzige Verdachtsmeldung aus dem Bankenbereich mit gemeldeten Vermögenswerten in Höhe von über CHF 18.6 Millionen, die an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde und noch in Bearbeitung ist. Neun weitere Meldungen mit einem gemeldeten Gesamtbetrag von rund CHF 4.5 Millionen wurden ebenfalls an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Sie endeten in vier Fällen mit einer Verfahrenseinstellung (Gesamtbetrag rund CHF 4.4 Millionen), in zwei Fällen mit einer Nichteintretensverfügung der Strafverfolgungsbehörde (Gesamtbetrag knapp 70'000) und drei Fälle sind bei der Staatsanwaltschaft noch in Bearbeitung (Gesamtbetrag knapp CHF 9'000). Drei Verdachtsmeldungen von drei verschiedenen Finanzintermediären sind nach erfolgter Auswertung des avisierten Sachverhalts und Überprüfung der gemeldeten Personen von der Meldestelle nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet worden. Die Vermögenswerte in diesen drei Fällen waren mit CHF 40 sehr gering.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass 10 von 13 Meldungen an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet wurden und in sechs Fällen der Verdacht auf Terrorismusfinanzierung nicht erhärtet werden konnte. Lediglich vier Verdachtsmeldungen (zu zwei Fallkomplexen) sind noch in Bearbeitung. Darunter befindet sich auch die Verdachtsmeldung mit den rund CHF 18.6 Millionen gemeldeter Vermögenswerte. Diese Meldung steht im Zusammenhang mit Lebensmittelhandel und dem Verdacht der Unterstützung einer islamistischen Organisation.

Keine der im Jahr 2010 eingegangenen Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung weist einen Bezug zu einer offiziellen Namensliste über mutmassliche Terroristen auf. Die Finanzintermediäre haben demnach ihren Kundenstamm anhand solcher Listen überprüft und gesäubert.

Verdachtsmeldungen werden heute vornehmlich risikobasierend ("risk based approach") gemäss den "Know Your Customer"-Grundsätzen generiert. Auslöser für die im Jahr 2010 eingegangenen Verdachtsmeldungen in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung waren hauptsächlich Drittinformationen wie Presseartikel, Hinweise von Strafverfolgungsbehörden oder Informationen aus kommerziellen Compliance-Datenbanken (vgl. auch Typologie 3.1).

Status der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen i.Z. mit Terrorismusfinanzierung

Status	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
Nichteintreten	13	4	4	7	13	1	3	4	3	2	55
Pendent	3	7		2				2	1	4	19
Einstellung	78	2		1	2					4	87
Sistierung	1	2	1	1	3	3		1			12
Total	95	15	5	11	18	5	3	7	4	10	173

Jahr	Anzahl Meldungen			Meldegründe				Gemeldete Vermögenswerte	
	Total	Meldungen in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % am Total aller Meldungen	Bush	OFAC	Taliban (seco)	Andere	in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % der Gesamtsumme aller gemeldeter Vermögenswerte
2001	417	95	22,8%	33	1	4	57	131'379'332.45	4.82%
2002	652	15	2,3%	13	0	0	2	1'613'819.00	0.22%
2003	863	5	0,6%	3	1	1	0	153'922.90	0.02%
2004	821	11	1,3%	0	4	3	4	895'488.95	0.12%
2005	729	20	2,7%	5	0	3	12	45'650'766.70	6.71%
2006	619	8	1,3%	1	1	3	3	16'931'361.63	2.08%
2007	795	6	0,8%	1	0	3	2	232'815.04	0.03%
2008	851	9	1,1%	0	1	0	8	1'058'008.40	0.05%
2009	896	7	0,8%	0	1	1	5	9'458.84	0.00%
2010	1'159	13	1,1%	0	1	0	12	23'098'233.85	2.73%
TOTAL	7'802	189	2,4%	56	10	18	105	221'023'208.06	1.81%

Nachfolgend die 13 Meldungen des Jahres 2010, welche in Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung stehen:

a) Herkunft des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	%
Bern	6	46.1%
Genf	5	38.5%
Zug	1	7.7%
Waadt	1	7.7%
Total	13	100.0%

b) Branche des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	%
Bank	7	53.9%
Zahlungsverkehr	6	46.1%
Total	13	100.0%

c) Kategorie der meldenden Bank

	Anzahl Meldungen	%
Grossbanken	3	42.8%
Ausländisch beherrschte Banken	2	28.6%
Kantonalbanken	2	28.6%
Total	7	100.0%

d) Nationalität und Domizil der Vertragspartner (VP)

Land	Nationalität VP		Domizil VP	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Somalia	3	23.1%	0	0.0%
Deutschland	3	23.1%	4	30.8%
Schweiz	3	23.0%	8	61.5%
Brasilien	0	0.0%	1	7.7%
Paraguay	1	7.7%	0	0.0%
Aserbeidschan	1	7.7%	0	0.0%
Tunesien	1	7.7%	0	0.0%
Türkei	1	7.7%	0	0.0%
Total	13	100.0%	13	100.0%

e) Nationalität und Domizil der wirtschaftlich Berechtigten (WB)

Land	Nationalität WB		Domizil WB	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Somalia	3	23.1%	0	0.0%
Deutschland	3	23.1%	4	30.8%
Schweiz	3	23.0%	8	61.5%
Brasilien	0	0.0%	1	7.7%
Paraguay	1	7.7%	0	0.0%
Aserbeidschan	1	7.7%	0	0.0%
Tunesien	1	7.7%	0	0.0%
Türkei	1	7.7%	0	0.0%
Total	13	100.0%	13	100.0%

2.3. Detailstatistik

2.3.1 Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2010

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2010 – 31.12.2010)

Anzahl Meldungen	2010		+/-	2009	
	Absolut	Relativ		Absolut	Relativ
Total eingegangene Meldungen	1159	100.0%	29.4%	896	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	1002	86.5%	25.7%	797	89.0%
nicht weitergeleitet	157	13.5%	58.6%	99	11.0%
pendent	0	0.0%	N/A	0	0.0%

Art des Finanzintermediärs

Banken	822	70.9%	36.3%	603	67.3%
Zahlungsverkehr	184	15.9%	9.5%	168	18.8%
Treuhänder	58	5.0%	61.1%	36	4.0%
Vermögensverwalter / Anlageberater	40	3.5%	33.3%	30	3.3%
Rechtsanwälte	13	1.1%	18.2%	11	1.2%
Versicherungen	9	0.8%	0.0%	9	1.0%
Kreditkarten	9	0.8%	-10.0%	10	1.1%
Casinos	8	0.7%	60.0%	5	0.6%
Devisenhandel	6	0.5%	20.0%	5	0.6%
Effekthändler	4	0.3%	100.0%	2	0.2%
Andere	4	0.3%	-20.0%	5	0.6%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	1	0.1%	-90.9%	11	1.2%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	1	0.1%	N/A	0	0.0%
Geldwechsel	0	0.0%	-100.0%	1	0.1%

Involvierte Beträge in CHF

(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)

Gesamtsumme	847'378'467	100.0%	-62.0%	2'229'175'035	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	715'269'220	84.4%	-66.9%	2'164'088'484	97.1%
Summe der pendenten Meldungen	0	0.0%	N/A	0	0.0%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	132'109'247	15.6%	103.0%	65'086'551	2.9%

Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	731'129			2'487'919	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	713'842			2'715'293	
Durchschnittswert der Meldungen (pendent)	0			0	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	841'460			657'440	

2.3.2 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die Meldestelle erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik 2.3.12 *Betroffene Strafverfolgungsbehörden*, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden Meldungen weitergeleitet worden sind.

Analyse der Grafik

Wie im Vorjahr stammen mehr als 94% aller Verdachtsmeldungen aus sechs Kantonen mit ausgeprägtem Finanzdienstleistungssektor oder mit konzentrierten regionalen oder konzerninternen Compliance-Fachbereichen.

Die grosse Mehrheit der Verdachtsmeldungen stammt erwartungsgemäss entweder aus Kantonen mit einem starken Finanzdienstleistungssektor oder mit konzentrierten regionalen oder nationalen Compliance-Fachbereichen. So kommen 1'092 oder mehr als 94% der eingegangenen 1'159 Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die in den Kantonen Zürich, Tessin, Genf, Bern, St. Gallen und Basel-Stadt domiziliert sind.

Von Finanzintermediären aus den Kantonen Thurgau, Solothurn, Glarus, Nidwalden, Wallis, Appenzell Ausserrhoden und Uri sind im Berichtsjahr 2010 keine Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingegangen. Grund dafür ist unter anderem die Regionalisierung von Compliance-Kompetenzzentren (vgl. Bemerkungen zu 2.3.3) und der auf lokale bzw. regionale Bedürfnisse ausgerichteten Finanzsektor in diesen Kantonen.

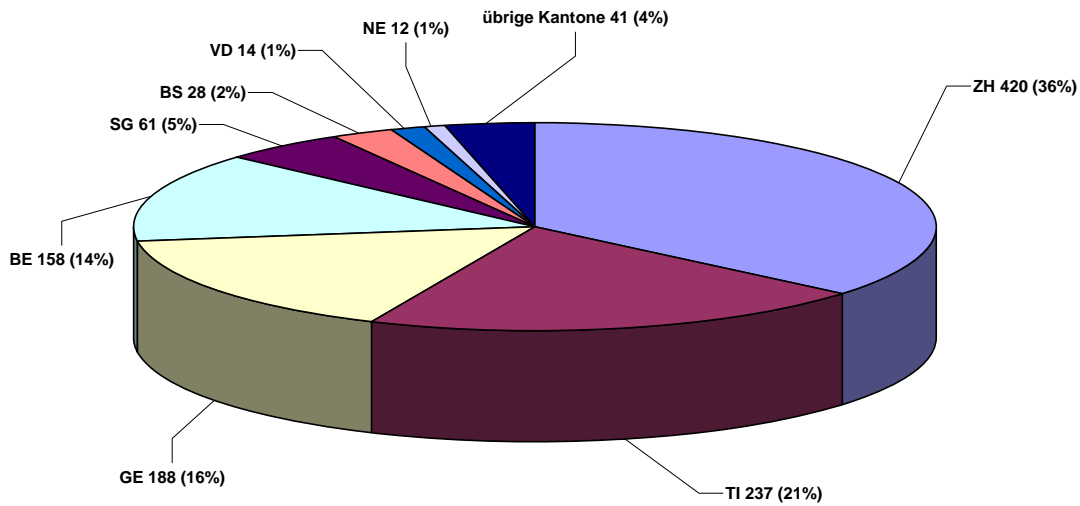
Im Kanton Tessin domizilierte Finanzintermediäre haben in der aktuellen Berichtsperiode rund zweieinhalbmals so viele Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingereicht wie in der Vergleichsperiode des Vorjahres. Abgesehen von der generellen Meldungszunahme hängt dies auch mit einem grossen Fallkomplex zusammen, der aufgrund von zahlreichen gemeldeten Geschäftsbeziehungen viele Verdachtsmeldungen zu einem bestimmten Sachverhalt generiert hat.

Legende

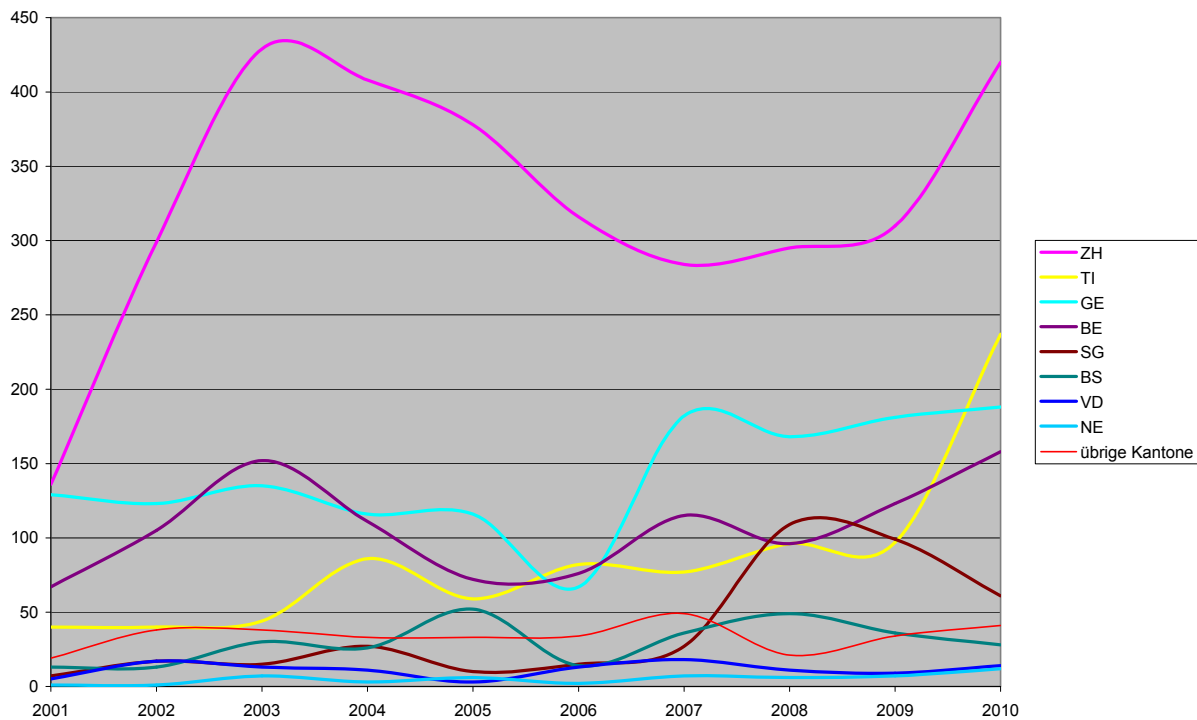
AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis

FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		

2010



2001 bis 2010



Zum Vergleich: 2001 - 2010

Kanton	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
ZH	136	299	429	408	378	316	284	295	310	420	3275
GE	129	123	135	116	116	67	182	168	181	188	1405
BE	67	105	152	111	72	76	115	96	123	158	1075
TI	40	40	44	86	59	82	77	96	97	237	858
SG	7	17	15	27	10	15	27	109	99	61	387
BS	13	13	30	26	52	14	36	49	36	28	297
VD	5	17	13	11	3	13	18	11	9	14	114
ZG	3	4	11	8	12	18	31	7	8	6	108
NE	1	1	7	3	6	2	7	6	7	12	52
GR	7	8	3	5	1	2	4	3		7	40
AG	4	12	3	2	1	3	1	3	6	3	38
LU	3		1	1	3	5	5	1	5	7	31
FR		2	3	9	8	2	1			2	27
SZ		2			3	1	2	1	3	7	19
TG		4	6	3		2	1	1	2		19
SO	1	1	5		1			1	1		10
BL				2	2		1		1	2	8
OW			1	1			1		1	2	6
SH			1		1		1		2	1	6
GL		2	1	1				1	1		6
NW		1	1		1			1	2		6
VS	1	2	1	1		1					6
AI							1		1	3	5
JU			1					2	1	1	5
Total	417	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	7803

2.3.3 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

Aufbau der Grafik

Die Grafik zeigt auf, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre (FI) die im Berichtsjahr gemeldeten Konten bzw. Geschäftsbeziehungen geführt haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen Grafik 2.3.2 *geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (Sitz).

Analyse der Grafik

Der Sitz des meldenden Finanzintermediärs lässt keinen eindeutigen Schluss auf den Ort zu, wo die gemeldete Konto- oder Geschäftsbeziehung zum Meldungszeitpunkt geführt wird oder geführt worden ist.

Vorwiegend Grossbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister haben regionale Kompetenzzentren eingerichtet, die überregional Verdachtsmeldungen zentral erstellen und an die Meldestelle übermitteln, obwohl diese nicht oder nicht nur den Sitzkanton des meldenden Finanzintermediärs betreffen. Dieser Umstand kann zu einem verfälschten Bild der geografischen Verteilung der gemeldeten mutmasslichen Geldwäscherei-Sachverhalte in der Schweiz führen. Zudem ist ein direkter Vergleich mit der Statistik der *betreffenden Strafverfolgungsbehörden* (2.3.12) nicht möglich. Einerseits werden nicht alle eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet und andererseits knüpft aufgrund der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 337 StGB (ab 1.1.2011 Art. 24 StPO³) die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort an, wo die Konto- bzw. Geschäftsbeziehung geführt wird. Illustrieren lässt sich diese Tatsache mit der vorherigen Statistik zur *geografischen Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (2.3.2). Stammen im Berichtsjahr 2010 analog zum Vorjahr über 94% der eingegangenen Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären mit Sitz in den Kantonen Zürich, Tessin, Genf, Bern, St. Gallen und Basel-Stadt, so sind zum Meldungszeitpunkt umgekehrt etwas mehr als 81% der gemeldeten Geschäftsbeziehungen in diesen sechs Kantonen geführt worden.

Aus den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Nidwalden und Uri sind keine verdachtsbegründende Geschäftsbeziehungen gemeldet worden.

Die 2010 erneute Zunahme bei den im Kanton Tessin geführten und gemeldeten Geschäftsbeziehungen hängt einerseits mit einem Fallkomplex zusammen, der aufgrund der Vielzahl von gemeldeten Geschäftsbeziehungen eine grosse Anzahl Verdachtsmeldungen zum gleichen Sachverhalt ausgelöst hat. Andererseits lässt sich die

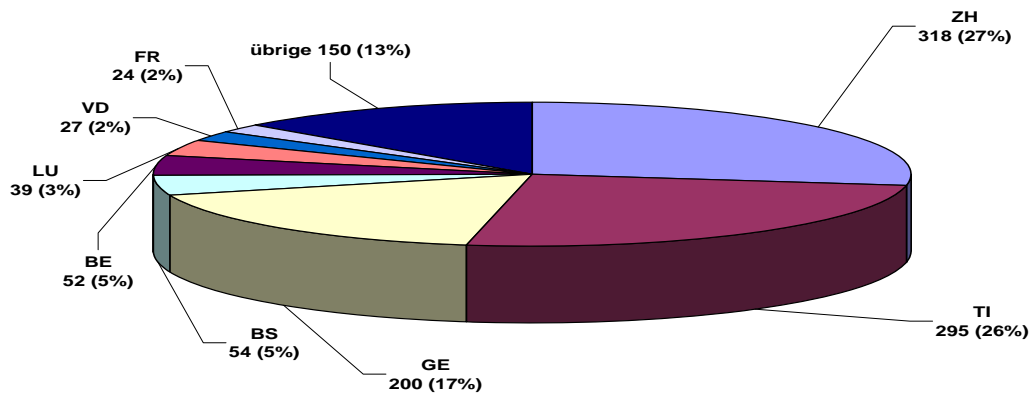
³ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)

Zunahme auch damit begründen, dass vielfach italienische Staatsbürger zum Kundenstamm der dort domizilierten Finanzintermediäre gehören und bei einer allfälligen Strafuntersuchung in Italien die einheimischen Medien Personalien wie Name, Alter und Wohnort der betroffenen Personen bekanntgeben, was dem Finanzintermediär den Abgleich mit seinem Kundenstamm ermöglicht (vgl. auch Punkt 2.3.6.).

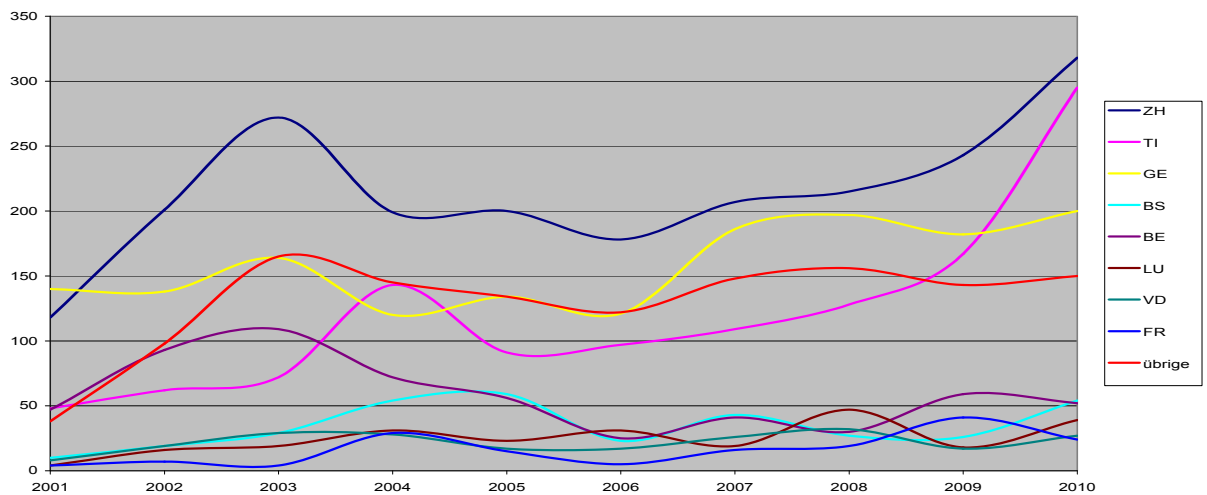
Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		

2010



2001- 2010



zum Vergleich: 2001 bis 2010

Kanton	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
ZH	118	201	272	199	200	178	207	215	243	318	2151
GE	140	138	164	120	134	121	186	197	182	200	1582
TI	48	62	72	143	91	97	109	128	167	295	1212
BE	47	93	109	72	56	25	41	30	59	52	584
BS	10	19	29	54	59	23	43	27	26	54	344
LU	4	16	19	31	23	31	19	47	18	39	247
SG	8	18	29	18	26	31	28	23	27	23	231
VD	8	19	29	28	17	17	26	32	17	27	220
ZG	3	8	16	15	22	40	40	19	10	22	195
FR	4	7	4	29	15	5	16	19	41	24	164
AG	4	17	17	30	12	11	8	16	19	13	147
NE	1	12	23	11	22	12	12	10	8	13	124
SO	4	7	20	12	10		6	20	12	9	100
BL	1	4	3	4	5	1	7	23	21	24	93
VS	1	5	15	9	11	10	10	6	3	10	80
TG	2	7	14	6	7	7	7	7	18	3	78
GR	8	8	10	14	2	3	5	5	5	9	69
GL	3	4	5	8	4	2	9	6	6	6	53
SZ	1	4	2	5	5	2	6	4	4	9	42
JU		1	6	10	4	3	1	5	2	3	35
SH	2		3	1	2		3	1	2	1	15
OW			1	1			1	6	2	2	13
NW		1	1	1	1			3	2		9
AI							4		1	3	8
UR		1					1	2	1		5
AR		1			1						2
Total	417	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	7803

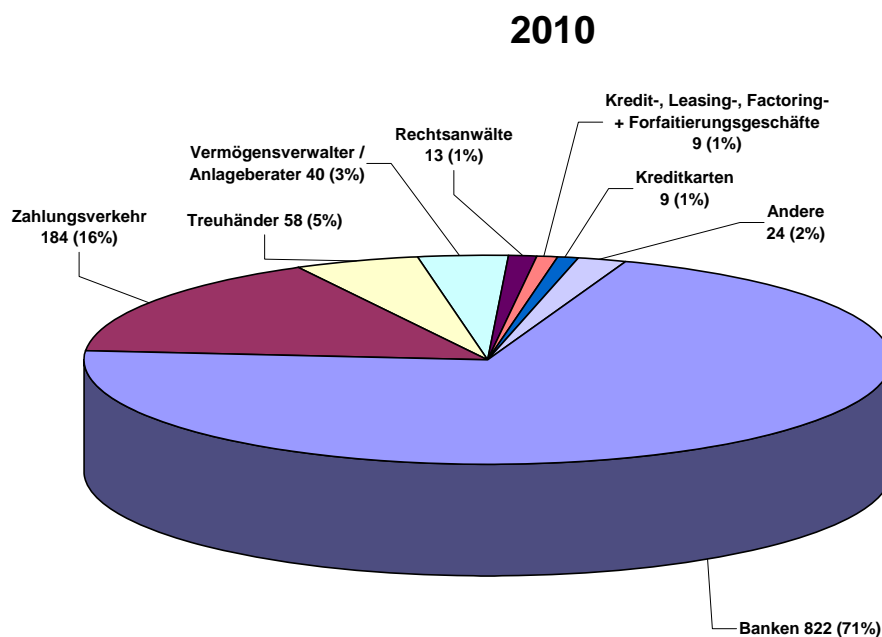
2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

Aufbau der Grafik

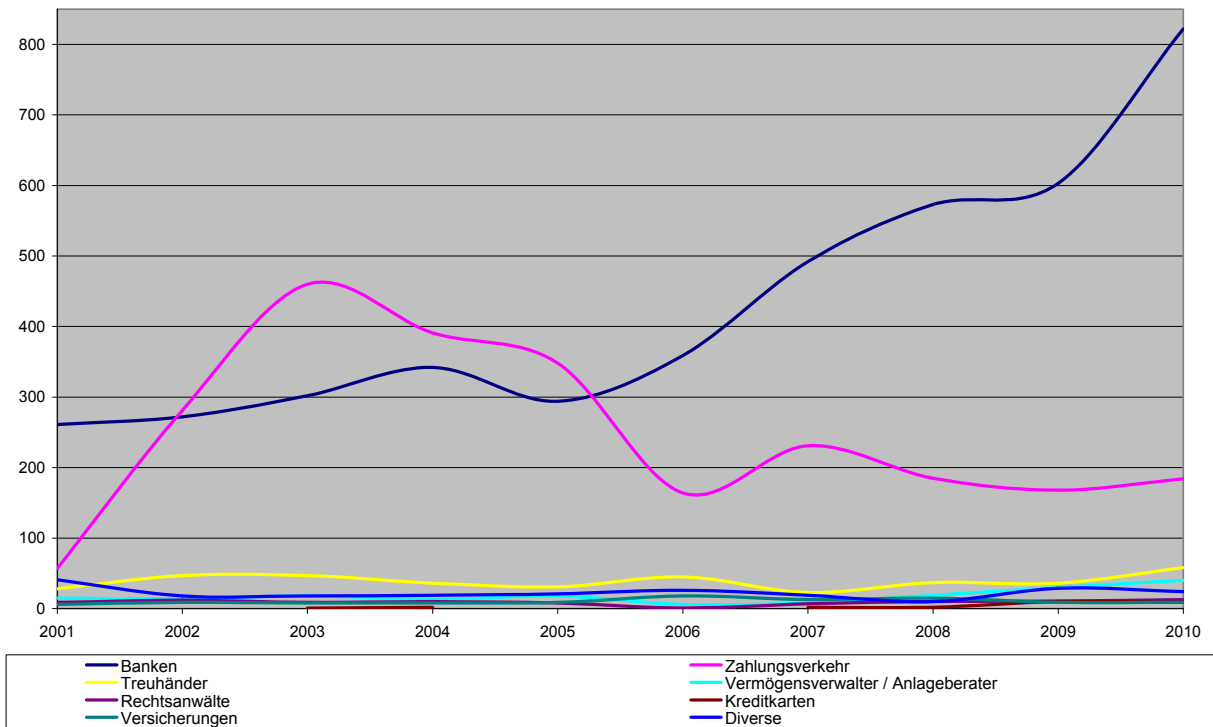
Diese Grafik zeigt - unterteilt nach Branchen - die Anzahl eingereicher Verdachtsmeldungen auf.

Analyse der Grafik

- *Absoluter Rekordstand bei den von Banken stammenden Verdachtsmeldungen seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes*
- *71% der eingegangenen Verdachtsmeldungen stammen von Banken*
- *Absolut gesehen leichte Zunahme bei den Verdachtsmeldungen aus dem Zahlungsverkehr, anteilmässig jedoch geringere Quote gemessen am Meldevolumen*
- *Absolut und relativ gesehen resultiert eine Zunahme bei den Treuhändern sowie Vermögensverwaltern/Anlageberatern stammenden Verdachtsmeldungen*



2001- 2010



Weiterleitungsquote 2010 nach Finanzintermediär-Branche

FI-Branche	% weitergeleitet	% nicht weitergeleitet
Banken	90.5%	9.5%
Casinos	50.0%	50.0%
Devisenhandel	83.3%	16.7%
Effekthändler	25.0%	75.0%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	100.0%	0.0%
Kreditkarten	66.7%	33.3%
Rechtsanwälte	69.2%	30.8%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	0.0%	100.0%
Treuhand	79.3%	20.7%
Übrige FI	25.0%	75.0%
Vermögensverwalter / Anlageberater	77.5%	22.5%
Versicherungen	44.4%	55.6%
Zahlungsverkehr	81.5%	18.5%
Total	86.5%	13.5%

Zum Vergleich: 2001 bis 2010

FI-Branche	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
Banken	261	272	302	342	294	359	492	573	603	822	4320
Zahlungsverkehr	57	281	460	391	348	164	231	185	168	184	2469
Treuhänder	28	47	47	36	31	45	23	37	36	58	388
Vermögensverwalter / Anlageberater	15	14	18	13	18	6	8	19	30	40	181
Versicherungen	6	9	8	8	9	18	13	15	9	9	104
Rechtsanwälte	9	12	9	10	8	1	7	10	11	13	90
Casinos	8	4	8	2	7	8	3	1	5	8	54
Übrige FI	26	4	1	7		1	2		1	4	46
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	1	1	2	1	1	8	4	1	11	1	31
Kreditkarten			1	2			2	2	10	9	26
Effekthändler	4			2	2		2	5	2	4	21
Devisenhandel		2	2	1	1	1			5	6	18
Vertriebsträger von Anlagefonds		2	3	3	5		1				14
Geldwechsel	1	1		3	3	2	1	1	1		13
Rohwaren- und Edelmetallhandel	1	1	1			1	5	1		1	11
SRO		1	1		1	3	1		4		11
Behörde		2			1	2		1			6
Total	417	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	7803

2.3.5 Die Banken

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Verteilung der Meldungen der Banken aufgeschlüsselt nach Bankkategorien auf.

Analyse der Grafik

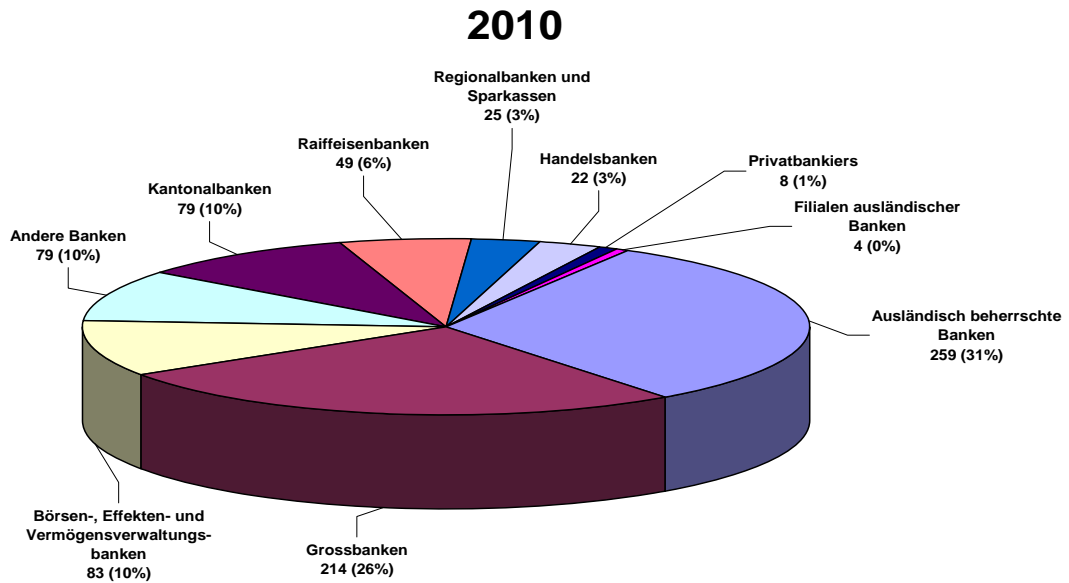
- *Rekordstand bei den von Banken stammenden Meldungen (absolut wie relativ)*
- *Anteil der Bankmeldungen gemessen am Meldevolumen erhöht sich auf 71%*
- *Trendwende bei den von Grossbanken stammenden Verdachtsmeldungen manifestiert sich in Zunahme*
- *Abnahme bei den von Raiffeisenbanken stammenden Verdachtsmeldungen*

Noch nie haben die Banken des Finanzplatzes Schweiz seit dem Inkrafttreten des Geldwäschereigesetzes am 1. April 1998 in einer Berichtsperiode so viele Verdachtsmeldungen eingereicht wie 2010. Gemessen am gesamten Meldevolumen mit einer Quote von 71%, ist dies auch anteilmässig neuer Rekord.

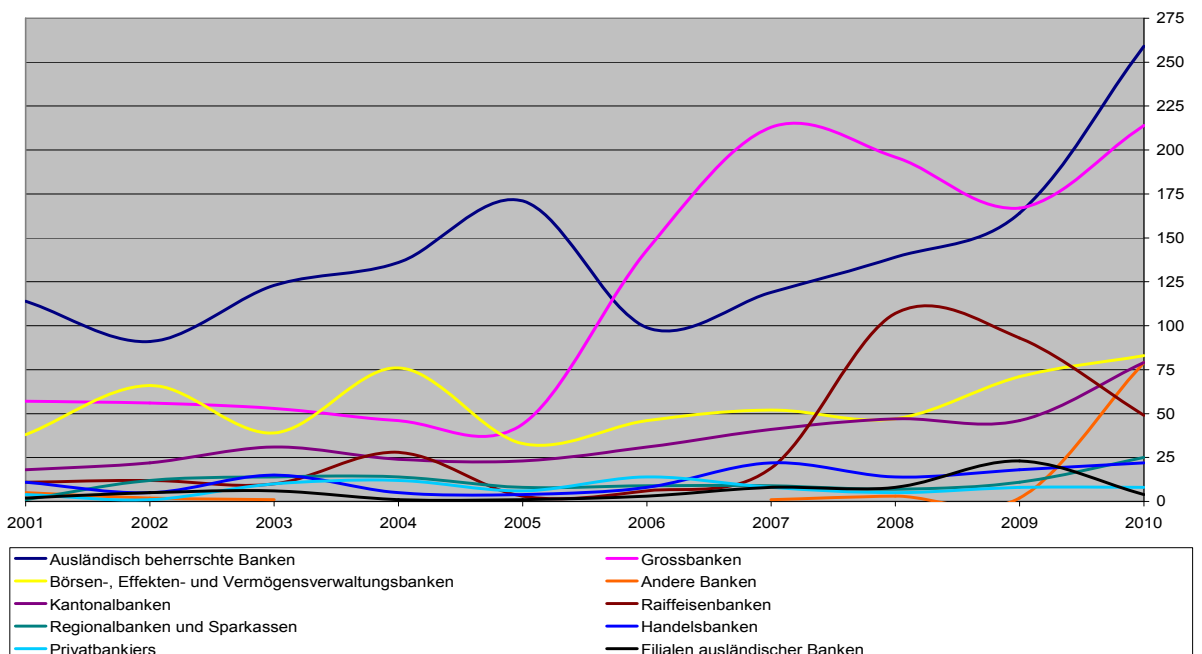
Jahr	Total Meldungen	Anzahl Meldungen von Banken	Banken in % aller Meldungen
2001	417	261	63%
2002	653	272	42%
2003	863	302	35%
2004	821	342	42%
2005	729	294	40%
2006	619	359	58%
2007	795	492	62%
2008	851	573	67%
2009	896	603	67%
2010	1159	822	71%

Im Gegensatz zu den Berichtsperioden 2006 bis 2009, aber wie bereits in den Berichtsperioden 2002 bis 2005, stammt auch im Berichtsjahr 2010 die Mehrheit der Verdachtsmeldungen von *ausländisch beherrschten Banken* des Schweizer Finanzplatzes. Aus der Kategorie der *ausländisch beherrschten Banken* resultieren gerundet 32% der Verdachtsmeldungen, die von Banken eingereicht wurden. An zweiter Stelle liegen die Verdachtsmeldungen von den Grossbanken mit einem Anteil von 26%. Die im Vorjahr an dritter Stelle liegende Kategorie der Raiffeisenbanken ist 2010 hinter die *Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken* und die

Kantonalbanken gefallen. Das lässt sich darauf zurückführen, dass die hauptsächlich im Jahr 2008 erfolgte systematische Überprüfung der bestehenden und neuen Kunden mit Hilfe einer externen Compliance-Datenbank abgeschlossen und der Kundenstamm der Raiffeisenbanken bereinigt ist. Die massive Steigerung bei der Kategorie *andere Banken* lässt sich mit einem grossen Fallkomplex erklären, der aufgrund einer Vielzahl von gemeldeten Geschäftsbeziehungen eine grosse Anzahl von Verdachtsmeldungen zum gleichen Sachverhalt generiert hat. Die Schwankungen bei den restlichen Banken Kategorien liegen in Anbetracht des festgestellten Meldevolumens im normalen Rahmen.



2001- 2010



Zum Vergleich: 2001 bis 2010

Bankenkategorie	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
Ausländisch beherrschte Banken	114	91	123	136	171	99	119	139	164	259	1415
Grossbanken	57	56	53	46	44	143	213	196	167	214	1189
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	38	66	39	76	33	46	52	47	71	83	551
Kantonalbanken	18	22	31	24	23	31	41	47	46	79	362
Raiffeisenbanken	11	12	10	28	3	6	19	107	93	49	338
Handelsbanken	11	5	15	5	4	8	22	14	18	22	124
Regionalbanken und Sparkassen	1	12	14	14	8	9	9	7	11	25	110
Andere Banken	5	2	1		1		1	3	2	79	94
Privatbankiers	4	1	10	12	6	14	8	5	8	8	76
Filialen ausländischer Banken	2	5	6	1	1	3	8	8	23	4	61
Total	261	272	302	342	294	359	492	573	603	822	4320

2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, welcher Verdacht der Meldung eines Finanzintermediärs zu Grunde liegt.

Analyse der Grafik

- *Externe Informationen und Hinweise sind mit einem Anteil von 71% Auslöser von Verdachtsmeldungen (2009: 65%)*
- *Ein unklarer wirtschaftlicher Hintergrund von Geschäftsbeziehungen führt mangels Plausibilität der Transaktionen vermehrt zu Verdachtsmeldungen*

In der Berichtsperiode 2010 zeigt sich das Bild wie erwartet. Angeführt wird diese Statistik nicht wie im Vorjahr von der verdachtsbegründenden Quelle *Informationen Dritter*, die 2010 an zweiter Stelle liegt, sondern von der Kategorie *Zeitungsbericht*. An dritter Stelle ist die Kategorie *Information SVB (Strafverfolgungsbehörden)*, was sich in Verdachtsmeldungen ausdrückt, die auf Editions- oder Beschlagnahmeverfügungen von Strafverfolgungsbehörden oder auf anderen Behördeninformationen beruhen. Für Finanzintermediäre wird die Bedeutung dieser externen Informationen deutlich, wenn die drei grössten Kategorien verdachtsbegründender Elemente wie *Zeitungsbericht*, *Information Dritter* und *Information von Strafverfolgungsbehörden* für das Berichtsjahr zusammen betrachtet werden. Externe Hinweise führen in 71% der Fälle zu Verdachtsmeldungen (2009: 65%). Diese Zahlen zeigen auf, dass Finanzintermediäre die Recherchemöglichkeiten moderner Hilfsmittel nutzen, externe Quellen konsultieren und die erlangten Drittinformationen nach deren Auswertung in beachtlicher Zahl zu Verdachtsmeldungen führen.

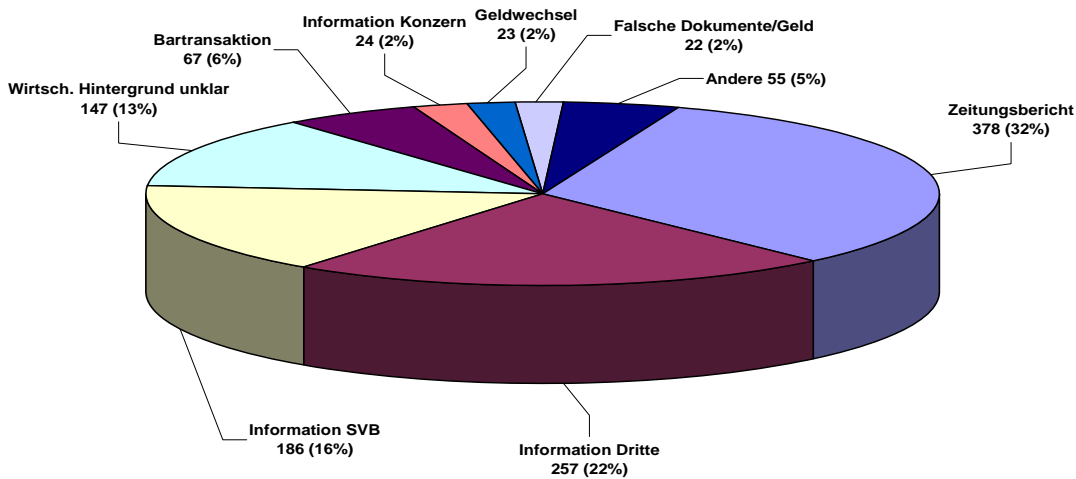
Die als verdachtsbegründendes Element ebenfalls wichtige Kategorie *wirtschaftlicher Hintergrund unklar* lässt darauf schliessen, dass die Finanzintermediäre ihre Abklärungspflichten gemäss Art. 6 GwG gewissenhaft ausüben und Meldung erstatten, wenn die beim Kunden eingeforderten Informationen nicht plausibel sind.

Legende

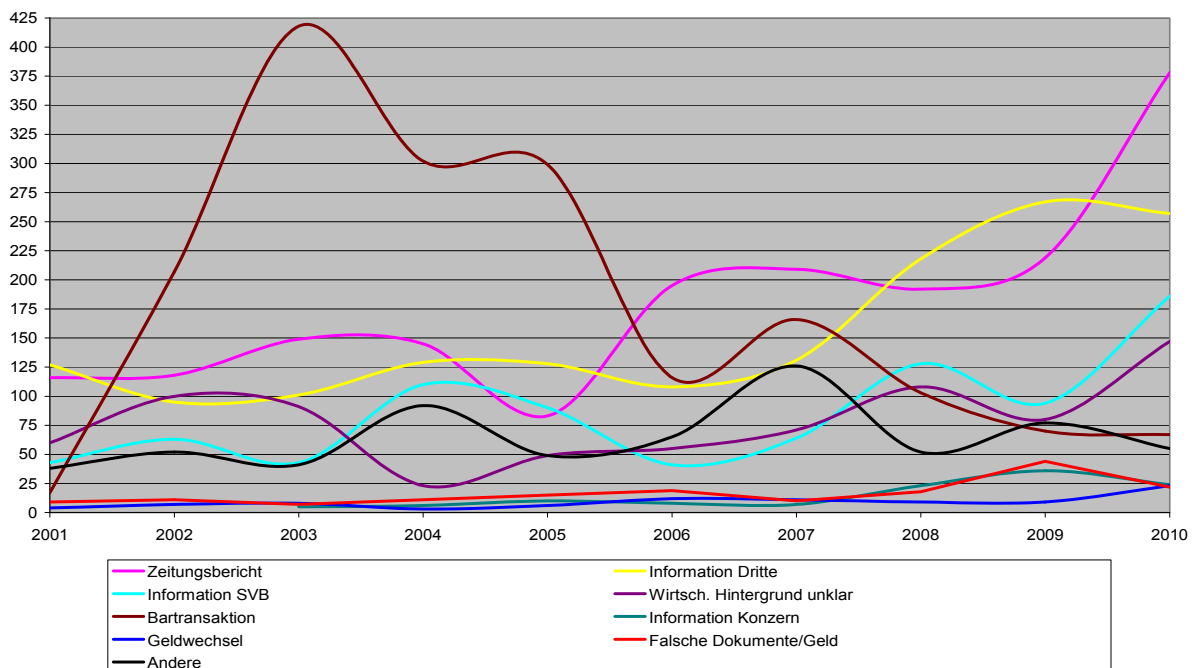
Wirtschaftlicher Hintergrund:	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar oder kann oder will vom Kunden nicht befriedigend erklärt werden.
Information SVB:	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien:	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt.

Informationen Dritte:	Finanzintermediäre werden über externe Quellen oder innerhalb einer Konzernstruktur von anderer Stelle über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Andere:	In dieser Kategorie werden die in den früheren Meldestelle-Statistiken aufgeführten Kriterien Checkverkehr, Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen, unbare Kassageschäfte, Treuhandgeschäfte, Kreditgeschäfte, Edelmetall und Diverse zusammengefasst.

2010



2001 bis 2010



Zum Vergleich: 2001 bis 2010

Grund	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
Zeitungsbericht	116	118	149	145	83	195	209	192	219	378	1804
Bartransaktion	17	207	418	302	299	116	166	103	70	67	1765
Information Dritte	127	95	101	129	128	108	131	218	267	257	1561
Information SVB	43	63	43	110	90	41	64	128	94	186	862
Wirtsch. Hintergrund unklar	60	100	91	23	49	55	71	108	80	147	784
Durchlaufkonten	2		6	17	6	13	90	13	29	16	192
Falsche Dokumente/Geld	9	11	7	11	15	19	10	18	44	22	166
Information Konzern	3		5	6	10	8	7	23	36	24	122
Diverse	12	13	15	32	7	5	5	8	3	9	109
Eröffnung Geschäftsbeziehung	1			18	9	13	21	13	9	13	97
Geldwechsel	4	7	8	3	6	12	11	9	9	23	92
Wertpapiergeschäfte	6	7	3	5	12	10	3	13	12	4	75
Checkverkehr	7	13	8	8	8	4	4	1	7	4	64
Kritische Länder	1	10	2	3	3	1	1	2	2	3	28
Kreditgeschäft	3		2	3		7		1	4	1	21
Revision / Aufsicht						7	1		10	2	20
Smurfing	4	6		1	3					1	15
Lebensversicherung	1	1	2	1	1	2				1	9
Edelmetall			1	3		1	1		1	1	8
Treuhandgeschäfte	1	1	1			2		1			6
unbare Kassengeschäfte		1	1	1							3
Total	417	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	7803

2.3.7 Deliktsarten der Vortat

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde *vermutet* wird.

Zu berücksichtigen gilt, dass diese Vermutung allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie der Würdigung der dargelegten Fakten durch die Meldestelle erfolgt. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, ist diese nicht an die Vermutung der Meldestelle gebunden.

Die Kategorie *nicht zuzuordnen* umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden. Unter der Rubrik *keine Plausibilität* finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein krimineller Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.

Analyse der Grafik

- *Verdachtsmeldungen mit der vermuteten Vortat Betrug nehmen im Vergleich zur Vorjahresperiode wieder zu und erreichen in absoluten wie in relativen Zahlen mit 450 Fällen oder knapp 39% am gesamten Meldevolumen einen neuen Höchststand*
- *Die Vortatskategorie kriminelle Organisation reduziert sich um knapp die Hälfte*
- *Massive Zunahme bei Verdachtsmeldungen mit der vermuteten Vortat Betäubungsmitteldelikte*
- *Die Vortatskategorien ungetreue Geschäftsbesorgung und betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage verdoppeln sich praktisch*

Bei 638 der insgesamt 1159 eingereichten Verdachtsmeldungen oder 55% (2009: knapp 54%) können strafbare Handlungen gegen das Vermögen als Vortat angenommen werden.

Die Statistik der Deliktsarten der Vortat wird seit 2006 durch die Kategorie *Betrug* als vermutete Vortat angeführt. Im Berichtsjahr wird in knapp 39% aller eingereichten Verdachtsmeldungen Betrug als Vortat vermutet (2009: knapp 37%). Die Quote lässt sich einerseits damit erklären, dass diese Kategorie neben dem Anlagebetrug mit hohen Deliktsummen, Kleinstbetrügereien mit massendeliktischem Charakter, kleingauernischen Internetbetrügereien sowie organisierter Cyberkriminalität alles umfasst.

In diesem Berichtsjahr wird erstmals die Kategorie *betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage*, die vor allem Phishing-Fälle umfasst, statistisch erfasst und ebenfalls

rückwirkend auf die Jahre 2007, 2008 und 2009 ausgewiesen. Bisher wurde diese Kategorie unter der Rubrik *Betrug* subsumiert. Die im Vorjahresverhältnis festgestellte Steigerung zeigt, dass Phishing ein aktuelles Thema bleibt. Die Finanzintermediäre melden konsequent die Kontoverbindungen der involvierten "Finanzagenten" oder "money mules".

In die Kategorie *Geldwäscherei – an zweiter Stelle* - fallen 129 Meldungen (2009: 81). Es handelt sich um Fälle, die von der Meldestelle aufgrund des geschilderten Vorganges nicht direkt einer bestimmten Vortat zugeordnet werden können, obwohl die ihnen zu Grunde liegenden modi operandi Geldwäschereihandlungen nahelegen.

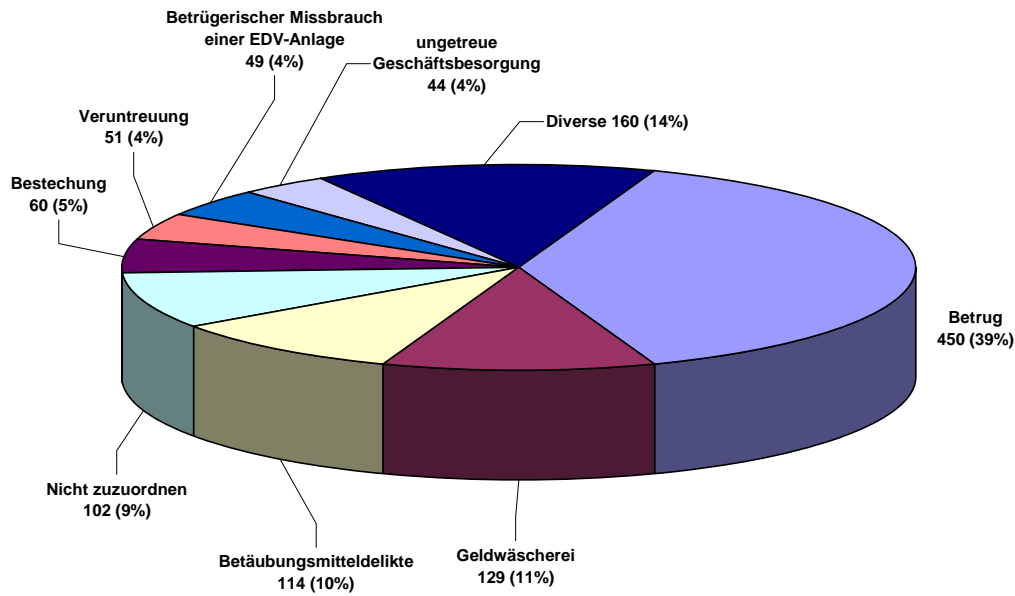
Massiv zugenommen haben im Vergleich zum Vorjahr die Betäubungsmitteldelikte als vermutete Vortat zur Geldwäscherei und liegen nun an dritter Stelle. Dabei geht es häufig um gemeldete Vorgänge im Zusammenhang mit dem Strassenverkauf von Betäubungsmitteln durch Personen aus dem schwarzafrikanischen Raum.

Die Kategorie *nicht zuzuordnen* hat im Gegensatz zur Vorjahresperiode wieder zugenommen. Unter dieser Vortatendeliktsart werden gemeldete Sachverhalte subsumiert, bei denen konkrete Anzeichen für ein bestimmtes Delikt fehlen. Dazu gehören Verdachtsmeldungen zu verdächtigen Schaltermeldungen von Money Transmittern aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs.

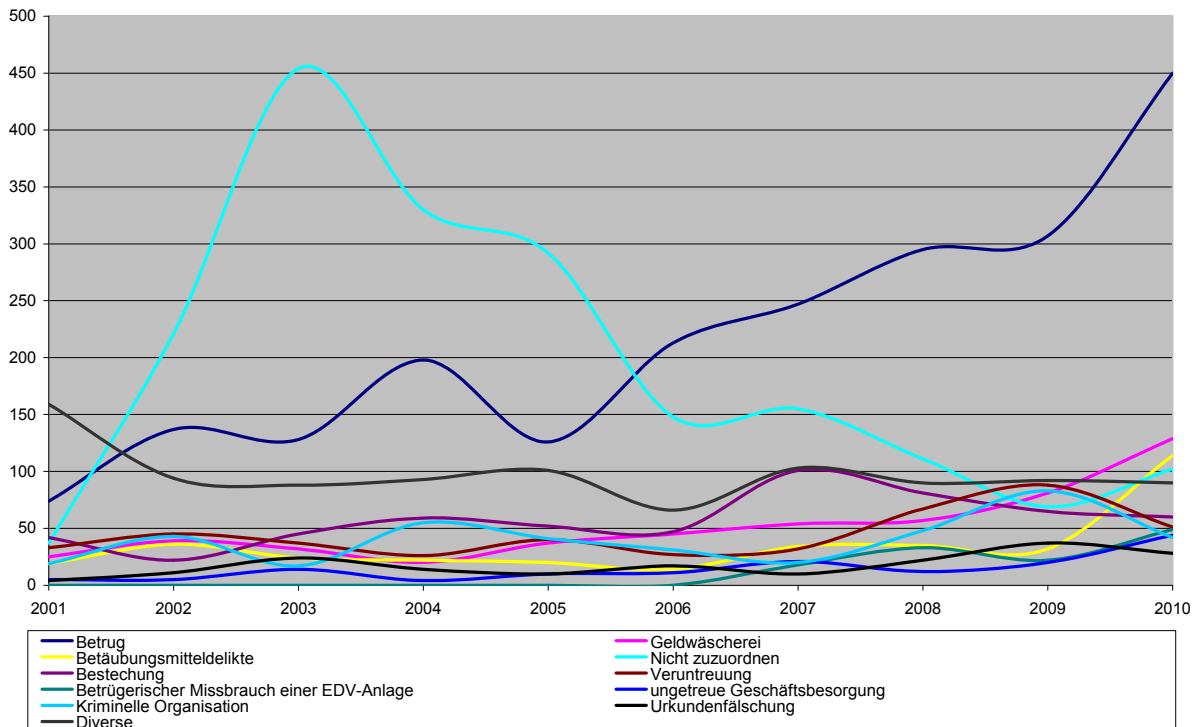
Was die anderen Vortatenkategorien anbelangt, fällt auf, dass sich die Zahl der Verdachtsmeldungen in der Kategorie *kriminelle Organisation* auf 42 (2009: 83) praktisch halbiert hat. Die Zuordnung zu dieser Deliktsart erfolgt *hauptsächlich* aufgrund von ausländischen Medienberichten, die als verdachtsbegründendes Element eine Verdachtsmeldung generieren, aber ausser organisierter Kriminalität keine andere explizite Vortat zur Geldwäscherei erwähnen. Entsprechend handelt es sich auch bei dieser Kategorie um eine Art Auffangtatbestand. Obwohl sie anzahlmässig kaum ins Gewicht fallen, haben sich die Verdachtsmeldungen, die unter ungetreue Geschäftsbesorgung subsumiert werden, mit 44 (2009: 20) im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt.

Bei den unter der Vortatsdeliktsart *Urkundenfälschung* subsumierten Verdachtsmeldungen ist anzumerken, dass diese Deliktsart allein noch keine verbrecherischen Vermögenswerte im Sinne von Art. 9 GwG generiert. Diese Kategorie wird durch das Delikt definiert, das bei der Meldung im Vordergrund steht und verbrecherische Vermögenswerte hervorbringen kann (zum Beispiel mittels gefälschter Checks oder Bankgarantien).

2010



2001- 2010



Zum Vergleich: 2001- 2010

Vortat	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
Betrug	74	137	128	198	126	213	247	295	307	450	2175
Nicht zuzuordnen	37	221	454	330	292	148	155	111	69	102	1919
Bestechung	42	22	45	59	52	47	101	81	65	60	574
Geldwäscherei	25	39	32	20	37	45	54	57	81	129	519
Veruntreuung	33	45	37	26	40	27	32	67	88	51	446
Kriminelle Organisation	19	43	17	55	41	31	20	48	83	42	399
Betäubungsmitteldelikte	19	36	24	22	20	14	34	35	32	114	350
Kein Verdacht	6	32	34	37	54	25	50	27	21	13	299
Terrorismus	95	15	5	11	20	8	6	9	7	13	189
Urkundenfälschung	4	11	24	14	10	17	10	22	37	28	177
Sonst. Vermögensdelikte	25	7	7	14	12	13	22	22	36	10	168
ungetreue Geschäftsbesorgung	5	5	14	4	10	11	21	12	20	44	146
Betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage							18	33	22	49	122
Diebstahl	4	8	17	6	9	8	4	3	4	12	75
Sonstige Delikte	11	18	5	9	2	9	3	3	5	5	70
Waffenhandel	8	4	9	6		1	12	8	3	4	55
Erpressung	2	1	2	3	1	1		4	2	20	36
Menschenhandel / Sexualdelikte	2	2	2	3	1		3	4	3	3	23
Handlung gegen Leib und Leben	2	5	2	2	1		1	9		1	23
Bandenmässiger Schmuggel									5	7	12
Raub	3		2	2			1	1		2	11
Falschgeld	1	2	3		1				4		11
mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften						1	1				2
Produktpiraterie									2		2
Total	417	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	7803

2.3.8 Domizil des Vertragspartners

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt für natürliche Personen das Wohnsitz- und für juristische Personen das Domizilland des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung auf.

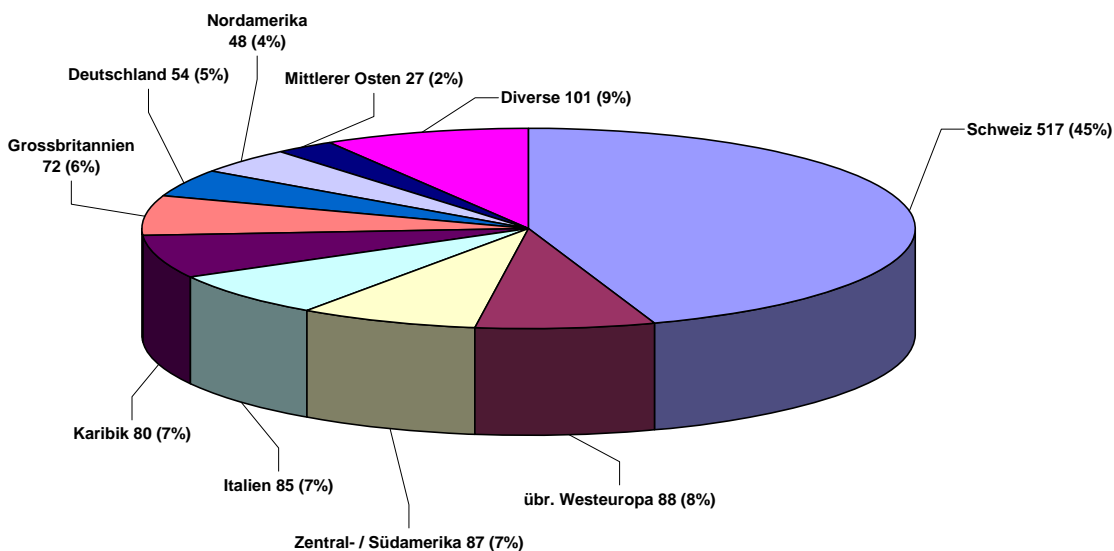
Analyse der Grafik

- *Deutlich geringere Steigerung bei den Vertragspartnern mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz u.a. aufgrund eines grossen Fallkomplexes mit vielen Verdachtsmeldungen*
- *Abnahme bei den in Italien domizilierten Vertragspartnern*
- *Zunahme bei den Vertragspartnern mit Wohnsitz oder Sitz in Grossbritannien, Deutschland und übrigen Westeuropa samt Skandinavien*

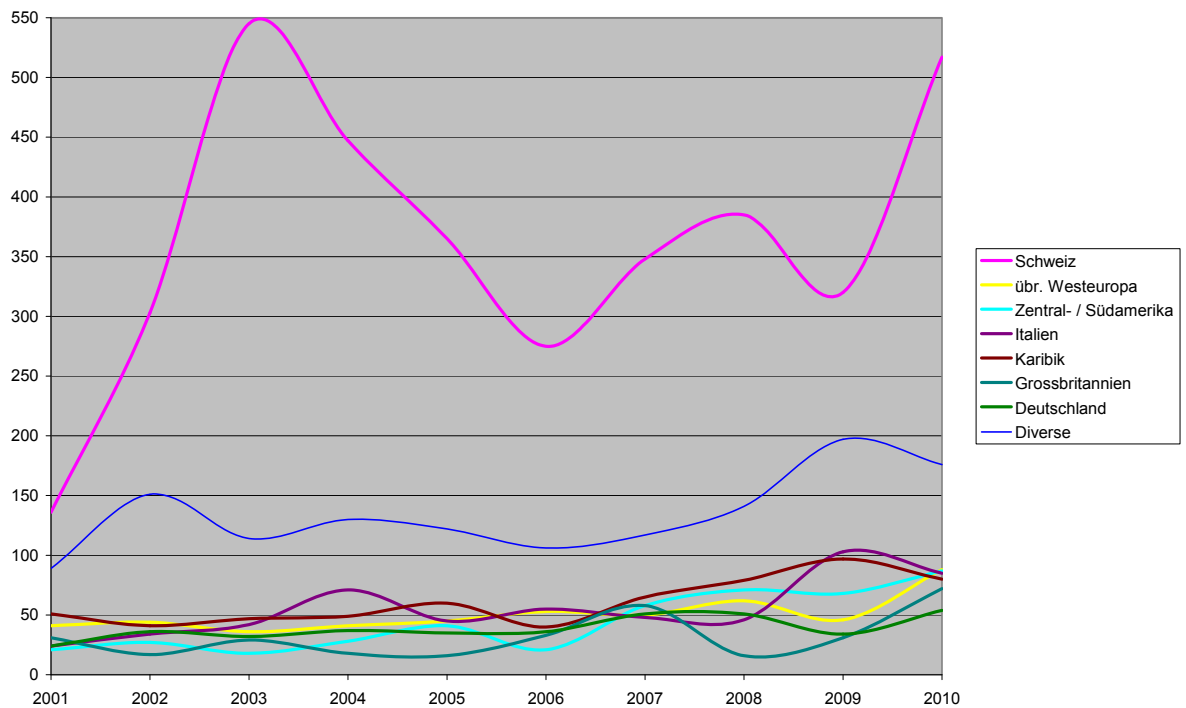
Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Frankreich, Afrika, Asien, Osteuropa, Skandinavien, GUS, Australien/Ozeanien und unbekannt

2010



2001 bis 2010



Zum Vergleich: Jahre 2001 bis 2010

Domizil Vertragspartner	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
Schweiz	136	303	545	447	365	275	348	385	320	517	3124
übr. Westeuropa	41	44	36	41	45	53	50	62	46	88	529
Zentral- / Südamerika	21	27	18	28	41	21	58	71	68	87	468
Italien	24	34	42	71	45	55	48	46	103	85	418
Karibik	51	41	47	49	60	40	65	79	97	80	353
Grossbritannien	31	17	29	18	16	33	58	16	31	72	336
Deutschland	24	36	32	37	35	36	51	51	34	54	249
Nordamerika	18	21	11	19	25	25	20	23	23	48	190
Mittlerer Osten	33	31	19	16	17	9	20	19	22	27	186
Frankreich	10	21	14	18	17	12	18	22	58	26	185
Afrika	8	31	24	18	13	8	12	11	16	22	157
Asien	6	17	11	12	15	26	19	22	29	16	141
Osteuropa	6	12	11	17	13	14	9	10	10	11	102
Skandinavien	3	2	4	5	6	3	8	5	6	10	73
GUS	2	7	9	15	2	7	3	13	15	9	62
Australien/Ozeanien	1	3	5	9	6	1	7	13	17	5	42
unbekannt	2	6	6	1	8	1	1	3	1	2	29
Total	417	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	7803

2.3.9 Nationalität des Vertragspartners

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, welcher Nationalität eine natürliche Person als Vertragspartner des Finanzintermediärs angehört. Bei juristischen Personen sind Sitz und Nationalität identisch.

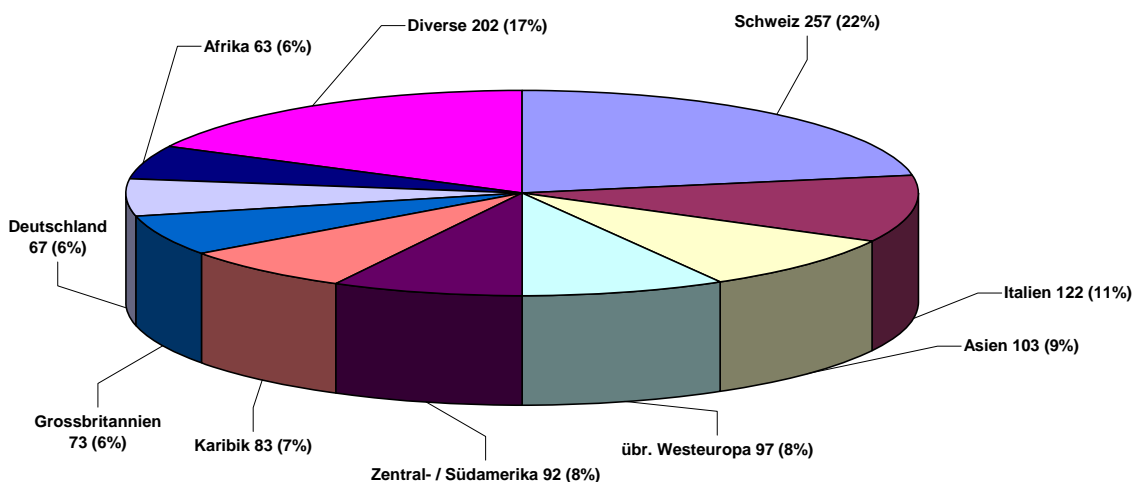
Analyse der Grafik

- *Steigerung bei den Vertragspartnern schweizerischer Staatsangehörigkeit bzw. mit schweizerischem Domizil*
- *Vervielfachung bei den Vertragspartnern asiatischer Nationalität oder mit Sitz in Asien*
- *Zunahme bei den Vertragspartnern mit Staatsangehörigkeit von oder Sitz in Grossbritannien, Deutschland, Frankreich, Skandinavien und übrigen Westeuropa*

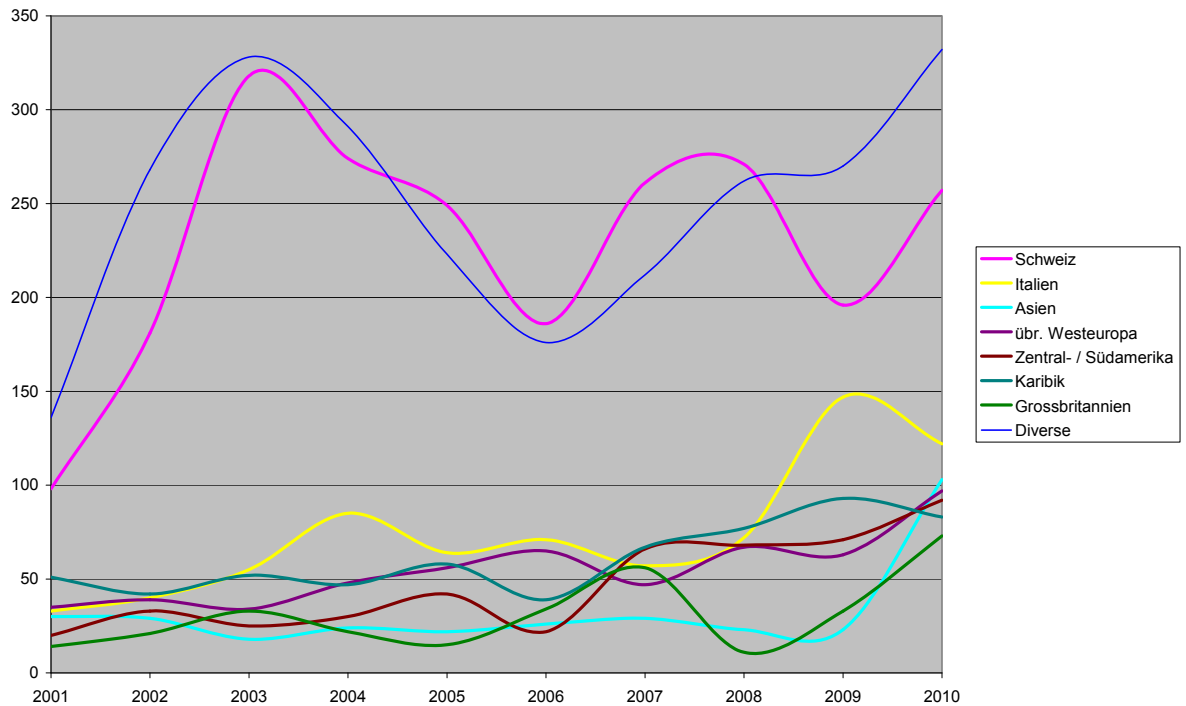
Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Nordamerika, Frankreich, Mittlerer Osten, Osteuropa, GUS, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt

2010



2001 bis 2010



Zum Vergleich: Jahre 2001 bis 2010

Nationalität Vertragspartner	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
Schweiz	98	181	318	274	249	186	261	271	196	257	2034
Italien	33	40	55	85	64	71	57	72	147	122	624
Asien	30	29	18	24	22	26	29	23	23	103	526
übr. Westeuropa	35	39	34	48	56	65	47	67	63	97	456
Zentral- / Südamerika	20	33	25	30	42	22	66	68	71	92	454
Karibik	51	42	52	47	58	39	67	77	93	83	448
Grossbritannien	14	21	33	22	15	34	56	11	33	73	377
Deutschland	26	42	43	44	48	48	61	78	58	67	318
Afrika	15	71	116	72	40	30	40	37	35	63	256
Nordamerika	15	25	21	23	28	24	23	24	29	48	239
Frankreich	19	22	15	19	18	19	19	28	42	45	224
Mittlerer Osten	40	49	57	49	33	16	22	21	31	38	212
Osteuropa	12	30	38	40	35	25	24	25	27	36	201
GUS	4	17	20	23	8	8	8	24	18	15	130
Skandinavien	3	2	9	8	3	4	9	10	11	12	62
Australien/Ozeanien		4	6	11	5	1	6	12	17	6	59
unbekannt	2	6	3	2	5	1		3	2	2	24
Total	417	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	7803

2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte/r an den Vermögenswerten identifiziert wird.

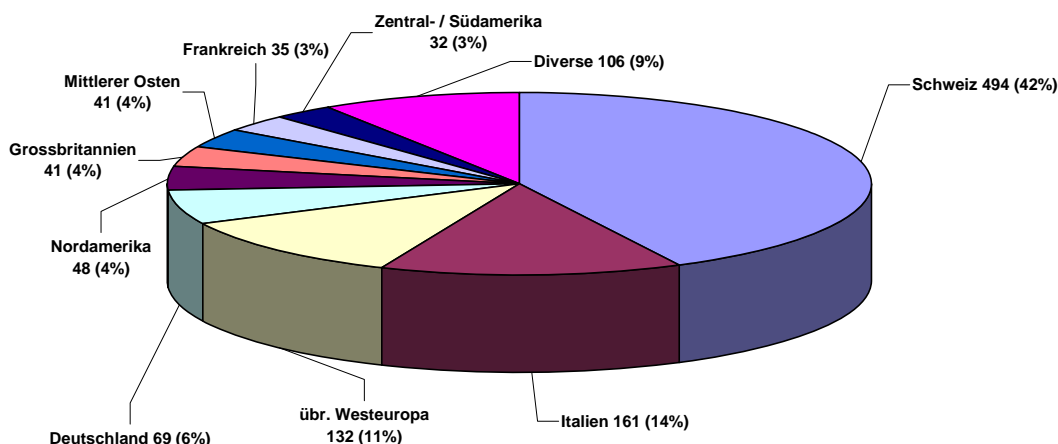
Analyse der Grafik

- Zunahme bei den in der Schweiz wohnhaften/domizilierten wirtschaftlich Berechtigten u.a. aufgrund eines Fallkomplexes mit vielen Verdachtsmeldungen
- Abgesehen von Frankreich markante Steigerung bei den wirtschaftlich Berechtigten mit Wohnsitz/Domizil in Westeuropa
- Der Anteil der in Europa ansässigen wirtschaftlich Berechtigten (ohne Berücksichtigung der teilweise zu Europa zählenden GUS-Staaten) ist mit über 83% über dem Vorjahresniveau (2009: knapp 74%)

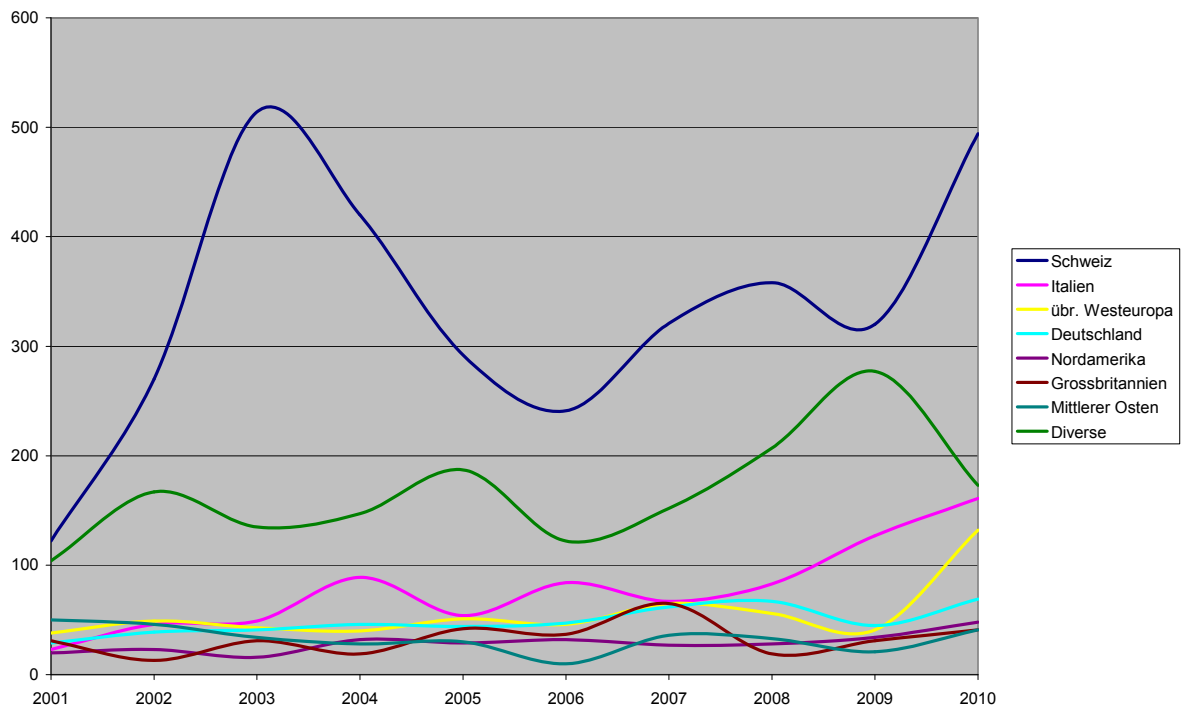
Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Afrika, Asien, GUS, Osteuropa, Skandinavien, Karibik, unbekannt und Australien/Ozeanien

2010



2001 bis 2010



Zum Vergleich: Jahre 2001 bis 2010

Domizil wirt. Berechtigter	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
Schweiz	122	270	514	420	292	241	321	358	320	494	2858
Italien	23	46	49	89	54	84	67	83	127	161	622
übr. Westeuropa	38	49	43	40	51	46	65	56	41	132	429
Deutschland	29	39	41	46	44	47	62	67	45	69	420
Nordamerika	20	23	16	32	29	32	27	28	34	48	288
Grossbritannien	31	13	31	19	42	37	65	19	31	41	288
Mittlerer Osten	50	46	34	28	30	10	36	33	21	41	278
Frankreich	15	39	18	20	29	18	23	26	63	35	251
Zentral- / Südamerika	33	20	14	27	32	14	35	64	39	32	241
Afrika	14	36	38	26	35	17	21	22	19	24	228
Asien	7	21	14	14	24	29	27	24	49	23	209
GUS	11	15	13	18	8	15	7	31	52	21	170
Osteuropa	8	17	15	20	33	22	13	18	24	21	170
Skandinavien	3	2	5	5	11	4	21	5	7	12	63
Karibik	3	2	4	7	4	1	2	6	21	3	50
unbekannt	9	13	8	1	7	1	1	3	2	2	45
Australien/Ozeanien	1	2	6	9	4	1	2	8	1		34
Total	417	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	7803

2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Nationalitäten jener Personen auf, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert werden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Sitz. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten feststellen können.

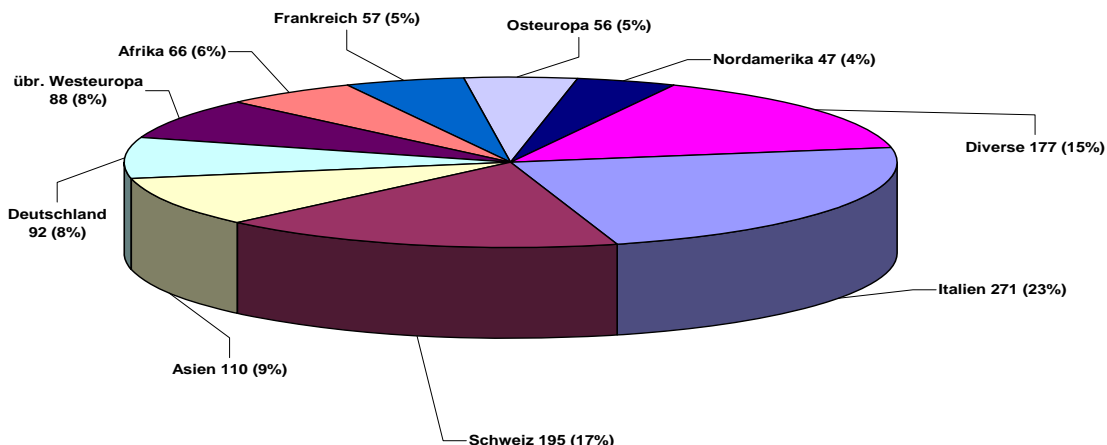
Analyse der Grafik

- *Trotz massiver Zunahme bei den Verdachtsmeldungen erfolgt nur eine marginale Zunahme bei den wirtschaftlich Berechtigten schweizerischer Nationalität*
- *Abermalige Zunahme bei den wirtschaftlich Berechtigten mit italienischer Nationalität, die erneut an erster Stelle liegen*
- *Beträchtliche Steigerungen bei den wirtschaftlich Berechtigten afrikanischer und asiatischer Nationalitäten*
- *Der Anteil der wirtschaftlich Berechtigten europäischer Nationalitäten stabilisiert sich wie in den vorherigen beiden Jahren auf 70% (ohne Berücksichtigung der Staatsangehörigen der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten)*

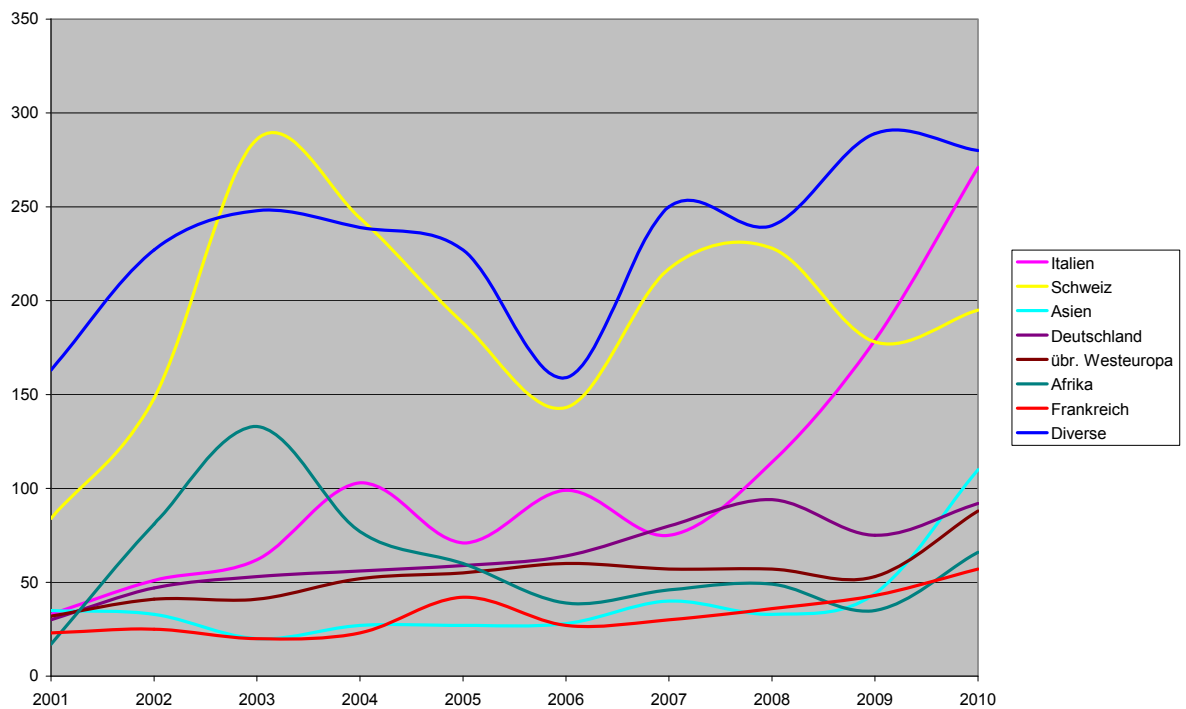
Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Malta und Portugal
Diverse	Osteuropa Nordamerika, Mittlerer Osten, Zentral- / Südamerika, Grossbritannien, GUS, Skandinavien, Karibik, unbekannt und Australien/Ozeanien

2010



2001 bis 2010



Zum Vergleich: Jahre 2001 bis 2010

Nationalität wirtschaftl. Berechtigter	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
Italien	33	51	62	103	71	99	75	114	179	271	1716
Schweiz	84	148	286	244	188	143	217	228	178	195	787
Asien	35	33	20	27	27	28	40	33	44	110	558
Deutschland	30	47	53	56	59	64	80	94	75	92	537
übr. Westeuropa	32	41	41	52	55	60	57	57	53	88	448
Afrika	17	81	133	77	60	39	46	49	35	66	417
Frankreich	23	25	20	23	42	27	30	36	43	57	319
Osteuropa	14	31	44	42	48	35	28	35	42	56	298
Nordamerika	18	24	28	34	42	35	31	31	55	47	291
Mittlerer Osten	60	79	71	57	50	16	27	28	29	46	287
Zentral- / Südamerika	32	25	21	31	31	11	37	60	43	39	269
Grossbritannien	9	18	32	17	23	38	83	16	33	39	269
GUS	13	29	23	30	17	16	17	43	60	30	248
Skandinavien	4	2	10	8	6	5	21	12	12	14	80
Karibik	3	3	9	3	3		4	5	9	6	43
unbekannt	9	13	3	2	4	1		3	3	2	39
Australien/Ozeanien	1	3	7	15	3	2	2	7	3	1	38
Total	417	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	7803

2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, an welche Strafverfolgungsbehörden die Meldestelle die im vergangenen Berichtsjahr erhaltenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die kantonalen Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln (Art. 27ff. StPO), die Bundesgerichtsbarkeit leitet sich aus **Art. 24ff StPO** ab.

Analyse der Grafik

- *Leicht verringerte Weiterleitungsquote bei den Verdachtsmeldungen*
- *Verdoppelung bei den an die Bundesanwaltschaft übermittelten Verdachtsmeldungen*
- *Mehr Fälle für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden*

Die Meldestelle hat im Jahr 2010 von den insgesamt 1'159 eingegangenen Verdachtsmeldungen (2009: 896) nach erfolgter Fallanalyse 1'002 (2009: 797) an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die Weiterleitungsquote liegt gerundet bei 87% (2009: 89%) und ist damit im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Diesbezüglich kann auf die Erläuterungen unter Punkt 2.1.5 verwiesen werden.

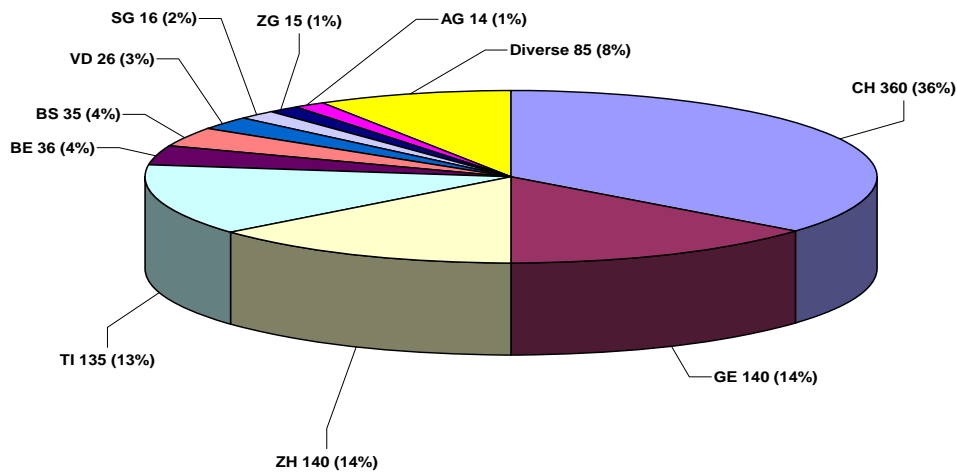
An die Bundesanwaltschaft sind 360 Verdachtsmeldungen (2009: 182) überwiesen worden. Das entspricht im Vergleich zum Vorjahr praktisch einer Verdoppelung. Der Anteil an den Meldungen, die an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, beträgt 36% (2009: 23%).

Die restlichen 642 der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind an 23 kantonale Strafverfolgungsbehörden übermittelt worden. Auffallend ist die Abnahme bei den Verdachtsmeldungen, die an die Strafverfolgungsbehörden der Kantone Genf und Zürich weitergeleitet wurden. Dennoch sind rund 415 oder mehr als 41% der 1002 Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden der Finanzplätze Zürich, Genf und Tessin übermittelt worden (2009: knapp 54%). Diese markante anteilmässige Abnahme lässt sich damit erklären, dass viele Verdachtsmeldungen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesanwaltschaft gefallen sind.

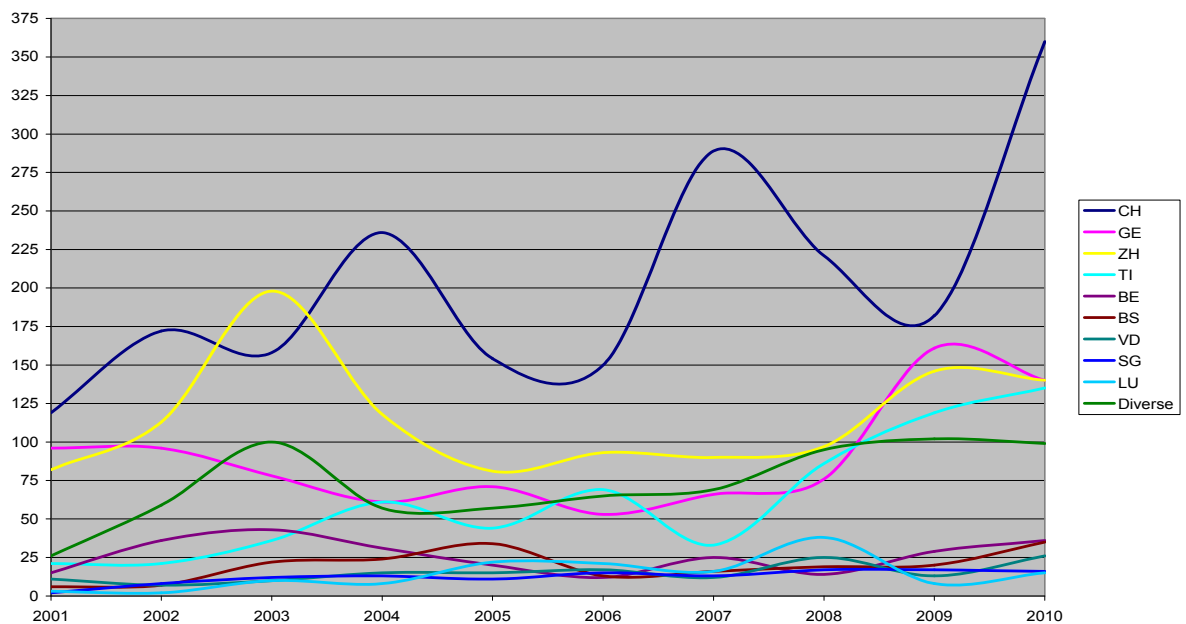
Legende

AG	Aargau	GL	Glarus	SO	Solothurn
AI	Appenzell Innerrhoden	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AR	Appenzell Ausserrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
BE	Bern	LU	Luzern	TI	Tessin
BL	Basel-Landschaft	NE	Neuenburg	UR	Uri
BS	Basel-Stadt	NW	Nidwalden	VD	Waadt
CH	Schweizerische Bundesanwaltschaft	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich

2010



2000 bis 2010



Zum Vergleich: Jahre 2001 bis 2010

Kanton	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
CH	119	172	158	236	154	150	289	221	182	360	2041
ZH	82	113	198	118	81	93	90	97	146	140	1158
GE	96	96	78	61	71	53	66	76	161	140	898
TI	21	21	36	61	44	69	33	86	119	135	625
BE	15	36	43	31	20	12	25	14	29	36	261
BS	6	7	22	24	34	13	16	19	20	35	196
VD	11	7	10	15	15	17	12	25	13	26	151
ZG	3	2	10	8	22	21	16	38	8	15	143
SG	2	8	12	13	11	15	13	17	17	16	124
LU	2	8	8	10	11	17	14	23	11	13	117
AG	4	2	10	12	5	13	10	9	9	14	88
NE	1	7	19	8	16	4	5	8	9	7	84
SO	4	7	19	8	4	4	3	13	12	6	80
BL		5	4	2	4	4	10	18	13	13	73
TG	5	5	4	1	3	4	3	3	22	8	58
SZ	3	6	3	6	2	7	4	2	5	8	46
VS	1	3	13	3	1	5	5	1	3	9	44
GR	3	7	6	2	4	3	2	2	5	9	43
FR		4	2	2	4	3	4	2	5	5	31
OW			2	1			1	8	3		15
JU		1	4	1	1	1		2	2	1	13
SH	2		2		1		1	1	1	2	10
GL		3	1		1		3		1		9
NW			2	1				2	1	1	7
AI							3			2	5
UR	1	1					1	1			4
AR			1							1	2
Total	381	521	667	624	509	508	629	688	797	1002	6326

2.3.13 Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

Aufbau der Grafik

Diese Grafik gibt Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen. In der Darstellung wird zwischen den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterschieden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Zahlen der Bundesanwaltschaft erst seit Januar 2002 erhoben werden, d.h. seit der Schaffung neuer Verfahrenskompetenzen des Bundes in den Bereichen organisiertes Verbrechen und Wirtschaftskriminalität (Art. 337 StGB; ab 1.1.2011 Art. 24 StPO⁴).

Analyse der Grafik

Knapp 32% aller seit dem Jahr 2000 an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind noch in Bearbeitung.

In Anwendung von Art. 23 Abs. 4 GwG entscheidet die Meldestelle selbständig über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder an die Kantone. Bei vorliegender Statistik ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei maximal um einen Zehnjahresrückblick handelt. Der Grund liegt darin, dass die Meldestelle aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben Personendatensätze, die älter als zehn Jahre sind, löscht. Aus praktischen Gründen werden deshalb nur noch Datensätze verglichen, die elektronisch verfügbar sind.

Vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2010 sind insgesamt 6'326 Verdachtsmeldung an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Davon haben 4'271 Meldungen (68%) bis Ende 2010 zu einer Entscheidung geführt:

- in 6.6% (283 Fälle) kam es in der Schweiz zu einem Urteil. Dabei handelt es sich um 18 Freisprüche von Geldwäscherei, um elf Freisprüche in allen Punkten (keine Anklage wegen Geldwäscherei), um 121 Schuldsprüche inkl. Geldwäscherei und 133 Schuldsprüche ohne Geldwäscherei;
- in 44.4% (1'896 Fällen) wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt;
- in 39.6% (1'690 Fällen) wurde nach Abschluss der Vorermittlungen kein Strafverfahren eröffnet. Nichteröffnungsbeschlüsse wurden vor allem in Zusammenhang mit Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs (Money-Transmitter) gefällt. Die Praxis hinsichtlich gefällten Nichteröffnungs- bzw. Nichtanhandnahmebeschlüssen ist kantonal unterschiedlich. So wurde teilweise

⁴ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)

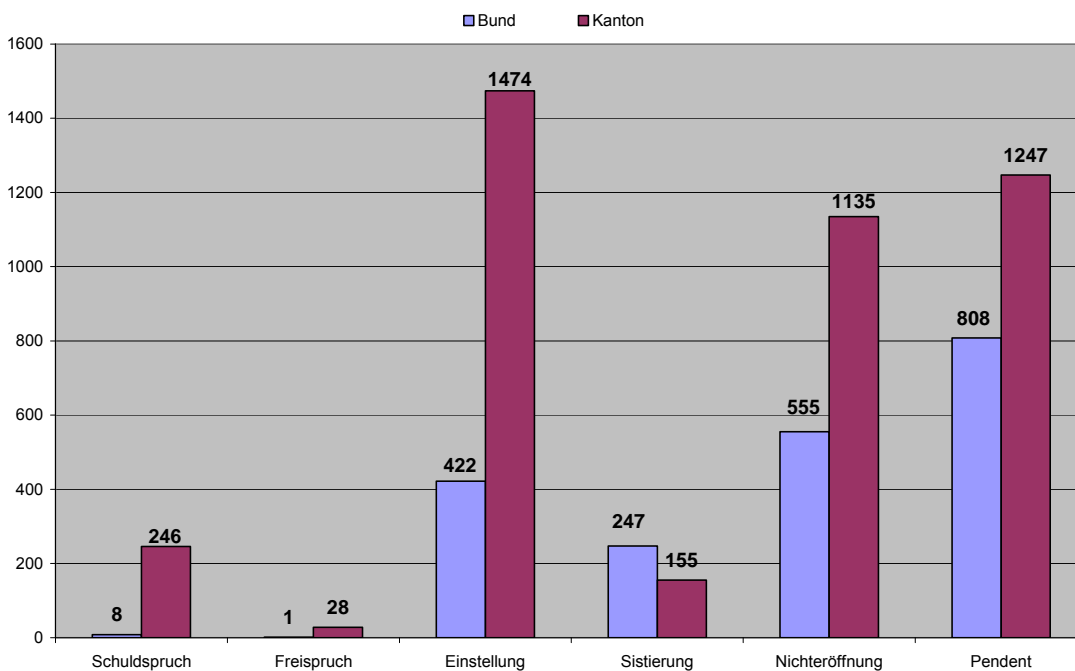
kein Strafverfahren eröffnet, dafür aber gestützt auf Art. 67a IRSG⁵ unaufgefordert an einen ausländischen Staat eine Mitteilung gemacht, die es diesem ermöglichen sollte, ein Rechtshilfeersuchen an die Schweizerische Eidgenossenschaft zu richten.

- in 9.4% (402 Fällen) wurde das Strafverfahren sistiert, weil bereits im Ausland in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren eröffnet worden ist.

Obwohl Pendenzen abgebaut wurden, sind mit 2'055 immer noch knapp 32% (bis 2009: 33%) der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen pendent. Die Gründe hierfür müssen vorsichtig interpretiert werden und können sehr unterschiedlich sein:

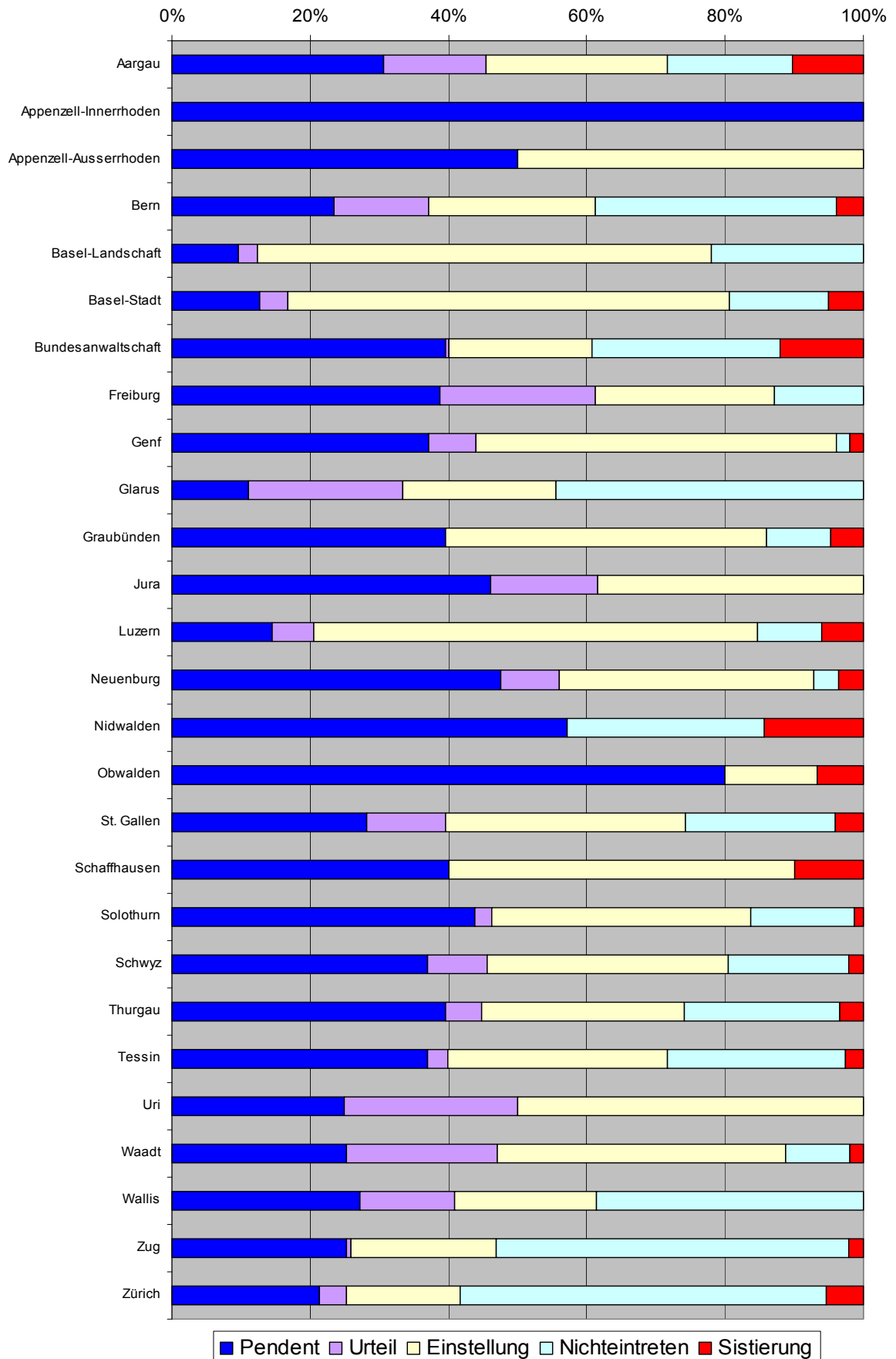
- Geldwäschereifälle und Fälle von Terrorismusfinanzierung haben oft einen Auslandsbezug. Die internationalen Ermittlungen sind dadurch langwierig und erschwert;
- die damit verbundenen Rechtshilfeersuchen im Ausland sind erfahrungsgemäss nicht nur aufwändig, sondern auch sehr zeitintensiv;
- unter den pendenten Fällen sind auch solche, die bereits ihren Abschluss in einem Urteil gefunden haben, der Meldestelle aber nicht mitgeteilt worden sind, weil keine Verurteilungen wegen Art. 260^{ter} Ziff. 1 (kriminelle Organisation), 305^{bis} (Geldwäscherei) oder 305^{ter} (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB ergangen sind (vgl. Art. 29 Abs. 2 GwG);
- Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29a Abs. 2 GwG (siehe hierzu auch 5.6) wird noch nicht optimal eingehalten.

Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen



⁵ Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1)

Stand der Verdachtsmeldungen 2001 bis 2010 (nach zuständigem Kanton)



Detail: Stand der Verdachtsmeldungen nach Kanton 2001 bis 2010

Kanton	Pendent		Urteil		Einstellung		Nichteintreten		Sistierung		Total	
Aargau	27	30.68%	13	14.77%	23	26.14%	16	18.18%	9	10.23%	88	100.0%
Appenzell-Innerrhoden	5	100.00%		0.00%		0.00%	0	0.00%		0.00%	5	100.0%
Appenzell-Ausserrhoden	1	50.00%		0.00%	1	50.00%	0	0.00%		0.00%	2	100.0%
Bern	61	23.37%	36	13.79%	63	24.14%	91	34.87%	10	3.83%	261	100.0%
Basel-Landschaft	7	9.59%	2	2.74%	48	65.75%	16	21.92%		0.00%	73	100.0%
Basel-Stadt	25	12.76%	8	4.08%	125	63.78%	28	14.29%	10	5.10%	196	100.0%
Bundesanwaltschaft	808	39.59%	9	0.44%	422	20.68%	555	27.19%	247	12.10%	2041	100.0%
Freiburg	12	38.71%	7	22.58%	8	25.81%	4	12.90%		0.00%	31	100.0%
Genf	333	37.08%	62	6.90%	468	52.12%	17	1.89%	18	2.00%	898	100.0%
Glarus	1	11.11%	2	22.22%	2	22.22%	4	44.44%		0.00%	9	100.0%
Graubünden	17	39.53%		0.00%	20	46.51%	4	9.30%	2	4.65%	43	100.0%
Jura	6	46.15%	2	15.38%	5	38.46%	0	0.00%		0.00%	13	100.0%
Luzern	17	14.53%	7	5.98%	75	64.10%	11	9.40%	7	5.98%	117	100.0%
Neuenburg	40	47.62%	7	8.33%	31	36.90%	3	3.57%	3	3.57%	84	100.0%
Nidwalden	4	57.14%		0.00%		0.00%	2	28.57%	1	14.29%	7	100.0%
Obwalden	12	80.00%		0.00%	2	13.33%	0	0.00%	1	6.67%	15	100.0%
St. Gallen	35	28.23%	14	11.29%	43	34.68%	27	21.77%	5	4.03%	124	100.0%
Schaffhausen	4	40.00%		0.00%	5	50.00%	0	0.00%	1	10.00%	10	100.0%
Solothurn	35	43.75%	2	2.50%	30	37.50%	12	15.00%	1	1.25%	80	100.0%
Schwyz	17	36.96%	4	8.70%	16	34.78%	8	17.39%	1	2.17%	46	100.0%
Thurgau	23	39.66%	3	5.17%	17	29.31%	13	22.41%	2	3.45%	58	100.0%
Tessin	231	36.96%	18	2.88%	199	31.84%	161	25.76%	16	2.56%	625	100.0%
Uri	1	25.00%	1	25.00%	2	50.00%	0	0.00%		0.00%	4	100.0%
Waadt	38	25.17%	33	21.85%	63	41.72%	14	9.27%	3	1.99%	151	100.0%
Wallis	12	27.27%	6	13.64%	9	20.45%	17	38.64%		0.00%	44	100.0%
Zug	36	25.17%	1	0.70%	30	20.98%	73	51.05%	3	2.10%	143	100.0%
Zürich	247	21.33%	46	3.97%	189	16.32%	614	53.02%	62	5.35%	1158	100.0%
Total	2055	32.48%	283	4.47%	1896	29.97%	1690	26.72%	402	6.35%	6326	100.0%

2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)

Financial Intelligence Units (FIUs) sind der Meldestelle gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 GwG, Art. 13 MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter den Mitgliedsstaaten der Egmont-Gruppe⁶ und ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Erhält die Meldestelle eine Anfrage aus dem Ausland, so werden die nachgefragten natürlichen und juristischen Personen in den zur Verfügung stehenden Datenbanken überprüft und in der eigenen Datenbank GEWA registriert. Erscheinen dieselben Personen oder Gesellschaften später in Verdachtsmeldungen von Schweizer Finanzintermediären, liefert deren Überprüfung in GEWA den Hinweis auf ein allfällig deliktisches Verhalten im Ausland.

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, welche ausländischen FIUs bei der Meldestelle im Berichtsjahr Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt haben.

Analyse der Grafik

Die Anzahl der von ausländischen Gegenstellen bei der Meldestelle nachgefragten natürlichen und juristischen Personen stagniert auf hohem Niveau.

Im Berichtsjahr 2010 hat die Meldestelle mit 577 Anfragen aus 80 Ländern mehr ausländische Informationensersuchen beantwortet als im Vorjahr (2009: 524). Nur leicht auf 1'937 Anfragen zugenommen hat die Anzahl der nachgefragten natürlichen und juristischen Personen (2009: 1'930).

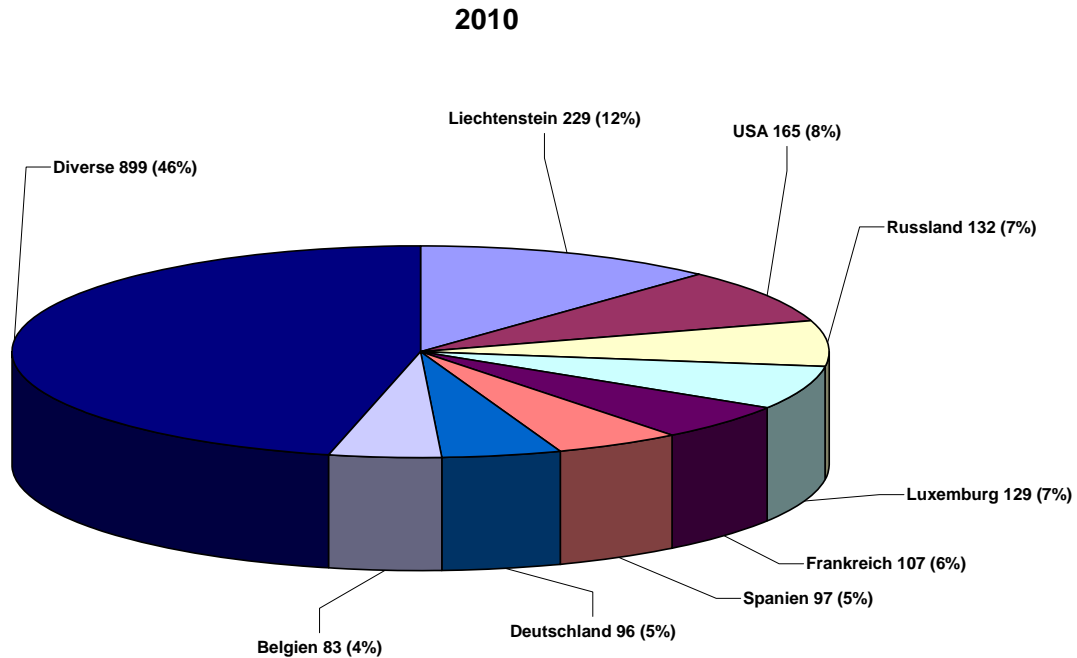
Praktisch unverändert (77 gegenüber 70 im Jahr 2009) ist die Zahl von Anfragen ausländischer FIUs, die die Meldestelle aus formellen Gründen nicht beantworten konnte. Einem Grossteil dieser Anfragen fehlte es entweder an einem direkten Bezug zur Schweizerischen Eidgenossenschaft (sogenanntes „Fishing-Expedition“) oder es wurden spezifische Finanzinformationen verlangt, die einzig auf dem Weg der Rechtshilfe erlangt werden können. Die Meldestelle verweigert in solchen Fällen mangels rechtlicher Grundlage die Auskunft.

Die Meldestelle hat ausländische Anfragen durchschnittlich innerhalb von rund vier Arbeitstagen nach deren Eingang beantwortet. Die Bearbeitungszeit hat damit gegenüber dem Vorjahr abgenommen (2009: rund sechs Arbeitstage).

⁶ www.egmontgroup.org

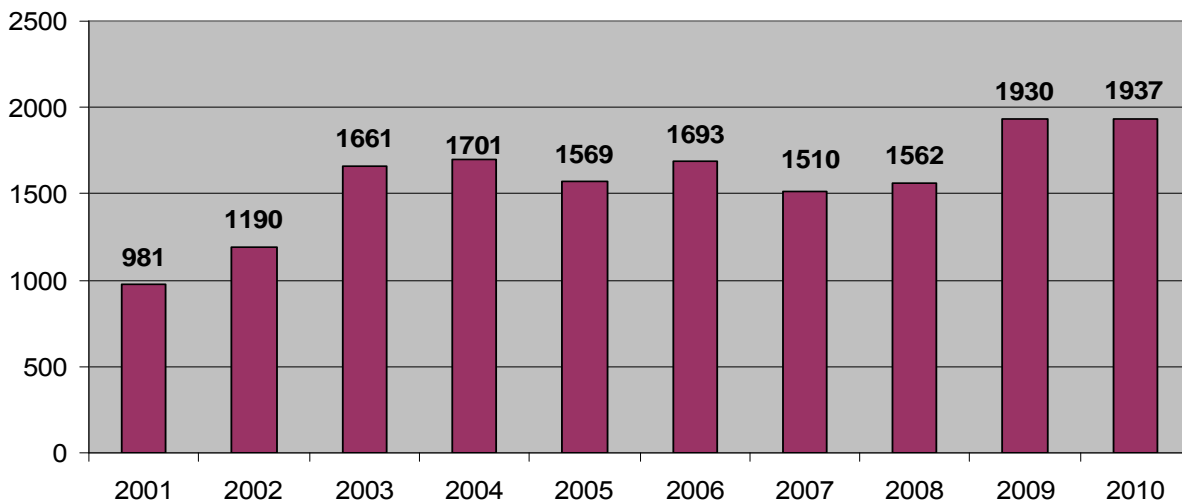
Im Schnitt hat die Meldestelle im Jahr 2010 analog zur Berichtsperiode 2009 monatlich 161 natürliche oder juristische Personen auf Ersuchen von ausländischen FIUs überprüft.

2010: 1937 Personen/Gesellschaften



Zum Vergleich: 2001 bis 2010

Anzahl der durch ausländische FIUs bei der MROS angefragte Personen/Gesellschaften



2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die Meldestelle

Financial Intelligence Units (FIUs) sind der Meldestelle gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 GwG, Art. 13 MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter den Mitgliedsstaaten der Egmont-Gruppe und ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Erhält die Meldestelle von einem Schweizer Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung, gemäss welcher natürliche oder juristische Personen aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle die Möglichkeit, über diese Personen beziehungsweise Gesellschaften in den entsprechenden Ländern Erkundigungen einzuziehen. Die erhaltenen Auskünfte dienen der Informationsgewinnung und sind für die Analysetätigkeit wichtig, da viele der bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen einen internationalen Bezug aufweisen.

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, bei welchen Ländern die Meldestelle Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt hat.

Analyse der Grafik

Die Anzahl der durch die Meldestelle im Ausland nachgefragten Personen hat um 36% abgenommen.

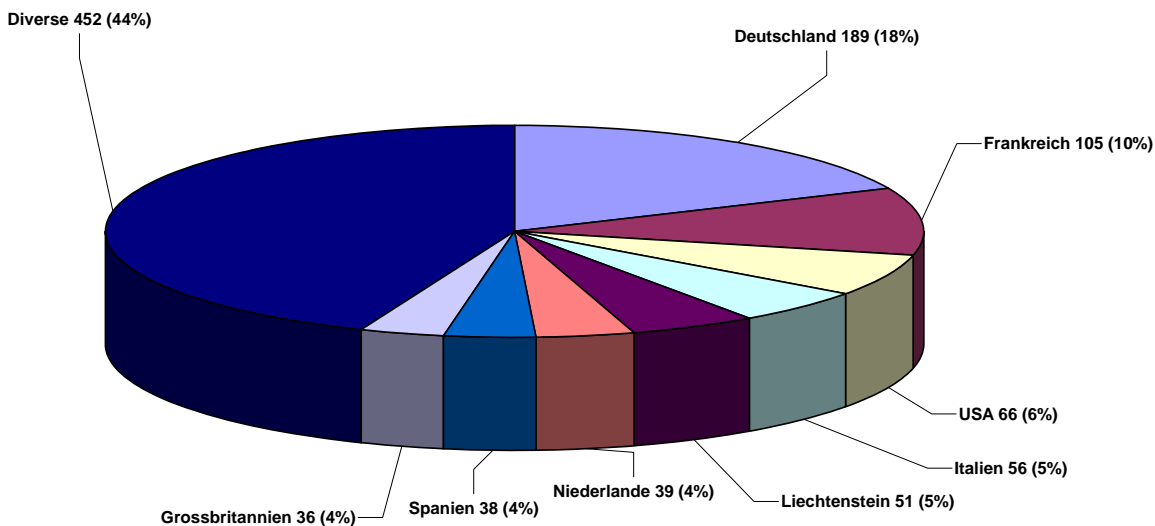
Im Jahr 2010 hat die Meldestelle 157 (2009: 206) Erkenntnisanfragen zu 1'032 natürlichen oder juristischen Personen (2009: 1'614) an 56 ausländische Gegenstellen gerichtet. Die kontaktierten FIUs haben pro Anfrage durchschnittlich rund 22 Arbeitstage für die Beantwortung benötigt. Das sind vier Tage weniger als noch im Vorjahr. Die „Best Practice Guidelines“ der Egmont-Gruppe empfehlen eine Antwortzeit von maximal 30 Tagen. Von einigen Ländern werden diese Richtlinien jedoch nicht eingehalten, so dass die Meldestelle nicht selten mehrere Monate oder länger auf eine Antwort warten muss. Im Vergleich dazu antwortet die Meldestelle bei Anfragen ausländischer Partnerstellen sehr rasch (vgl. 2.3.14).

Wichtigste Partner der Meldestelle waren die Gegenstellen der folgenden Länder: Deutschland, Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika, Italien und Liechtenstein. Durchschnittlich hat die Meldestelle im Berichtsjahr 2010 monatlich 86 Personen oder Gesellschaften (2009: 134) durch ausländische Gegenstellen abklären lassen. Entsprechend hat die Meldestelle im Jahr 2010 bei knapp 14% der eingegangenen

Verdachtsmeldungen eine Personenanfrage an eine ausländische Gegenstelle gerichtet (in 157 von 1'159 Fällen).

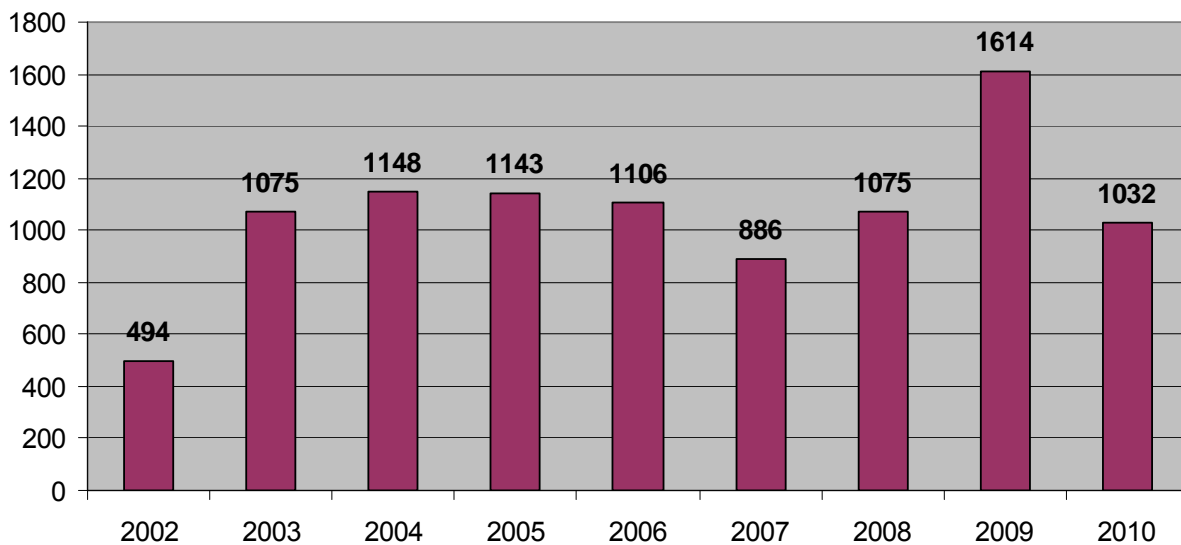
2010: 1032 Personen/Gesellschaften

2010



Zum Vergleich: 2002 bis 2010

Anzahl der durch MROS bei ausländischen FIUs angefragte Personen/Gesellschaften



3. Typologien

3.1. *Der erste Blick kann täuschen*

Die routinemässige Überprüfung der Kundenbeziehungen mittels einer externen Compliedatenbank ergab bei einem in der Schweiz lebenden ausländischen Kunden einen Treffer in der Kategorie Terrorismus. Gemäss Datenbank soll der Kunde an terroristischen Anschlägen in seinem Heimatland beteiligt gewesen sein. Weitere Abklärungen des Finanzintermediärs haben zudem ergeben, dass sein Kunde als Herausgeber einer Zeitung gegen die Anti-Terror-Gesetze seines Heimatlandes verstossen haben soll. Obwohl die Transaktionsanalyse keine Unregelmässigkeiten zu Tage brachte, erschien es dem Finanzintermediär angebracht, bei der Meldestelle Meldung zu erstatten, da gestützt auf die gesammelten Informationen nicht auszuschliessen war, dass der Kunde und dessen Vermögenswerte in Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten stehen könnten. Die vertiefte Analyse des gemeldeten Sachverhalts durch die Meldestelle hat ergeben, dass es sich beim gemeldeten Kunden um einen anerkannten Flüchtling handelt, der in seinem Heimatland in Abwesenheit zu einer längeren Haftstrafe verurteilt worden ist und dem im noch ausstehenden Verfahren weitere Verurteilungen mit langjährigen Haftstrafen drohen, da er in einem Zeitungsartikel die Verbindungen seines islamischen Heimatlandes zu einem anderen Land mit einer anderen Staatsreligion kritisiert hat. Zudem hat sein Heimatland ein Auslieferungsgesuch wegen Zugehörigkeit zu einer terroristischen Organisation an die Schweiz gerichtet. Das Gesuch ist vom Bundesamt für Justiz in Anwendung des Non-Refoulement-Prinzips abgelehnt worden. Da aufgrund der Nachforschungen durch die Meldestelle davon ausgegangen werden kann, dass die Verfahren im Heimatland des Kunden wegen Verstössen gegen die dort geltenden Anti-Terror-Gesetze politisch motiviert sein könnten und keine Hinweise auf mögliche Terrorismusfinanzierung vorlagen, wurde diese Meldung von der Meldestelle nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

3.2. *Dubiose Kreditkartentransaktionen*

Aufgrund von "Alerts" im internen Monitoring-System erstattete ein Finanzintermediär Meldung bezüglich einer Kundin, deren Kreditkarten ab einem bestimmten Zeitpunkt unverhältnismässig hohe und nicht nachvollziehbare Transaktionen aufgewiesen haben. Zudem passten die festgestellten Volumina überhaupt nicht zum Profil der Kundin. Insgesamt hatte die Kundin mehrere hunderttausend Franken auf ihre Kreditkartenkonten einbezahlt und der grösste Teil dieser Vermögenswerte wurde durch die Kundin selber oder durch ihren Sohn mittels Zusatzkarte wieder an Geldautomaten bezogen. Die Abklärungen des Finanzintermediärs ergaben keine befriedigende und plausible Antwort

für die getätigten, wirtschaftlich unsinnigen Kreditkartentransaktionen. Als Gründe für die Einzahlungen wurden z.B. unglaublich geplante Ferien, geplante grössere Einkäufe und als Herkunft der Vermögenswerte Ersparnisse angegeben, wobei das auf dem Kreditkartenantrag deklarierte Einkommen und die Familiensituation diese Äufnung an Vermögen überhaupt nicht zulassen. Obwohl die Personenüberprüfungen durch die Meldestelle keine neuen relevanten Erkenntnisse ergaben, wurde aufgrund des vom Finanzintermediär geschilderten Sachverhalts die Verdachtsmeldung zur Bearbeitung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

3.3. *Über die Grenzen hinweg*

Im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens aus einem Nachbarland, das durch eine kantonale Strafverfolgungsbehörde bearbeitet wurde, hat ein Finanzintermediär eine Eintretens- und Zwischenverfügung erhalten. Mit dieser Verfügung hat die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde die Sperrung verschiedener Konti zweier Kunden angeordnet. Aus der Verfügung sowie den beigelegten Unterlagen war ersichtlich, dass X mit einem der obgenannten Kunden Geschäftsbeziehungen unterhielt und dass X und dieser Bankkunde im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Vermögen verheimlicht und an einen den Behörden seines Heimatlandes unbekanntem Ort verschoben sowie andere Vermögensdelikte begangen haben sollen. Zudem hatte dieser Kunde auf einem inzwischen saldierten Konto dem X eine beschränkte Vollmacht erteilt. Zwei Arbeitstage nach Eintreffen der Eintretens- und Zwischenverfügung der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde hatte X seinen Besuch angemeldet, um als Bevollmächtigter vom Konto seiner Ehefrau, das nicht Gegenstand des Rechtshilfeersuchens sowie der entsprechenden Eintretens- und Zwischenverfügung war, eine namhafte Bargeldtransaktion vornehmen zu können. Vertiefte Abklärungen des Finanzintermediärs ergaben schlussendlich, dass das Geld auf dem Konto der Gattin ursprünglich von einem inzwischen saldierten Konto von X stammte. Da sich aus dem geschilderten Sachverhalt der begründete Verdacht ergab, dass die Vermögenswerte auf den (saldierten) Konti von X und seiner Frau aus einem Verbrechen herrühren, erstattete der Finanzintermediär der Meldestelle Meldung, da das Rechtshilfeersuchen und die entsprechende Eintretens- und Zwischenverfügung der kantonalen Strafverfolgungsbehörde diese der Meldestelle gemeldeten Konti nicht umfassten (vgl. hierzu auch 4.3 zur Meldepflicht in Zusammenhang mit einer Editionsverfügung). Diese Meldung wurde von der Meldestelle an die mit dem Vollzug des Rechtshilfeersuchens betraute kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, die ihrerseits basierend auf Art. 67a IRSG die im Nachbarland verfahrensführende Strafverfolgungsbehörde über den gemeldeten Sachverhalt informierte.

3.4. *Erbe verschweigt Fund*

Einer Bank war, aufgrund des internen Transaktionsmonitorings, ein eigener Mitarbeiter (nachfolgend X genannt) aufgefallen, der innert Monaten mittels 21 Bareinzahlungen eine sechsstellige Summe auf seinem Personalkonto deponiert hatte. Befragt zur Herkunft der Vermögenswerte gab X zuerst an, dass es sich um die Rückzahlung eines Darlehens handle, das er seiner Ehefrau gewährt habe. Nachdem die Bank diese Version nicht recht glauben wollte und den entsprechenden Darlehensvertrag einforderte, gab X zu, gelogen zu haben. Er erwähnte, dass das Geld von seiner Tante stamme, die in den späten 90er Jahren gestorben war. Er habe bei der im Anschluss an ihren Tod durchgeführten Wohnungsräumung die Gelder in einem Sekretär und im Kühlschrank gefunden und an sich genommen. Den je zu einem Drittel beteiligten Miterben (Bruder und eine wohltätige Organisation) erzählte er von diesem Geld jedoch nichts und bewahrte die Vermögenswerte während über 10 Jahren zuhause in einem Tresor auf. Dass er darauf verzichtete, diesen Teil der Erbgelder mit seinen Miterben zu teilen, begründete X damit, dass sein Bruder sowieso wohlhabender als er sei und die wohltätige Organisation ja schon genug bekommen habe, betrug doch das verteilte Erbe insgesamt mehrere Millionen Schweizer Franken. Er habe sich entsprechend nicht unrechtmässig bereichert. Die Bank meldete den Vorfall der Meldestelle, weil sie der Ansicht war, dass sich X möglicherweise des Diebstahls, eventualiter der Veruntreuung sowie der Geldwäscherei schuldig gemacht habe. Mit seinem Handeln hat X sowohl seinen Bruder, als auch die wohltätige Stiftung finanziell geschädigt. Die Meldestelle leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter, mit dem Vermerk, dass vorgängig die Verjährung der Vortat zur Geldwäscherei beurteilt werden müsse. Hierzu sei erwähnt, dass die Beurteilung der Verjährungsfrage weder Aufgabe des Finanzintermediärs noch der Meldestelle ist. Solche Prozesshindernisse sind durch die Strafverfolgungsbehörden abzuklären (vgl. hierzu auch 4.1. zur Meldepflicht in Zusammenhang mit Prozesshindernissen).

3.5. *Terrorismusfinanzierung mittels Unterhaltungselektronik*

Eine Bank meldete der Meldestelle zwei Personen, die bereits seit mehreren Jahren eine Kontobeziehung unterhielten. Es handelte sich dabei um Personen, die im Nahen Osten geboren wurden, später jedoch nach Südamerika auswanderten und dort eingebürgert wurden. Sie gaben an, dass die involvierten Vermögenswerte aus ihrer Tätigkeit im Handel mit Unterhaltungselektronik stammen würden, die sie in ihrem Geschäft nahe der Grenze des südamerikanischen Landes verkaufen würden. Vor allem in den Jahren 2005 und 2006 gingen auf das gemeldete Konto grössere Summen ein, dies vorwiegend aus einem auf den ersten Blick unbeteiligten Drittland. Das Geld wurde jeweils in Festgeldern angelegt. Bis Mitte 2008 hatte sich ein Vermögen von mehreren Millionen USD auf dem Konto angesammelt. Einige Millionen wurden dann an eine im Nahen Osten domizilierte Drittbank vergütet.

Aufgrund eines Zeitungsartikels ist die Bank auf die vorher unverdächtige Geschäftsbeziehung aufmerksam geworden. In diesem Artikel wird erwähnt, dass ein Bevollmächtigter der erwähnten Kontobeziehung zusammen mit zwei weiteren Personen verhaftet wurde, weil er sich des Schmuggels in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung (terrorism-related smuggling) schuldig gemacht habe. Gemäss Zeitungsbericht besitzt diese Person in Nordamerika eine Firma, die in der Elektronikbranche tätig ist. Über diese Firma sollen die Angeschuldigten Unterhaltungselektronik an ein Shopping-Center in jenes Land verkauft haben, in dem die Kontoinhaber gewohnt haben. Dieses Shopping-Center, das sich in einem berüchtigten und wenig kontrollierten Dreiländereck in Südamerika befindet, soll gemäss US-Quellen die Finanz-Zentrale einer Organisation sein, die auf der OFAC-Liste fungiert („specially designated global terrorist entity“). Der Inhaber des Shopping-Centers überwies regelmässig Teile seines Gewinnes direkt an diese Organisation. Aufgrund dieser Infos musste angenommen werden, dass die über das gemeldete Konto geflossenen Vermögenswerte möglicherweise der Terrorismusfinanzierung dienen.

3.6. Erlös aus Yachtverkauf oder Zugehörigkeit zu einer Kriminellen Organisation?

Im Rahmen einer internen Kontrolle hat die Compliance-Abteilung einer Bank festgestellt, dass der Zeichnungsberechtigte einer auf eine Offshore-Firma lautende Geschäftsbeziehung in der Datenbank WorldCheck vermerkt war. Gemäss diesem Eintrag soll Interpol gegen diese Person einen Haftbefehl wegen Involvierung in organisiertes Verbrechen erlassen haben. Weitere Recherchen im Internet ergaben, dass die Person auch wegen Schmuggels und Bestechung gesucht wurde. Ihm, dem CEO einer in den ehemaligen GUS-Staaten domizilierten Firma, wird vorgeworfen, Mitglied einer kriminellen Organisation zu sein, die Autos, Fleisch, und andere Waren aus asiatischen Ländern nach Osteuropa schmuggle. Gemäss einem weiteren Artikel soll die Stadt, in der sich das Domizil dieser Firma befindet, die Basis dieser Schmuggelgeschäfte sein. Involviert sollen auch Zollbeamte und prominente Politiker sein. Schlussendlich wurde erwähnt, dass der CEO dieser Firma seit dem Beginn der strafrechtlichen Untersuchungen untergetaucht sei. Seitdem fahnde Interpol nach ihm.

Der Konto-Bevollmächtigte hatte angegeben, dass es sich bei den auf dem Schweizer Bankkonto deponierten Vermögenswerte um den Erlös aus dem Verkauf einer Yacht handle. Eine Kopie des Kaufvertrages wurde zwar eingebracht, jedoch ohne die Unterschrift des Käufers. Verkauft worden sei die Yacht, weil der Inhaber ins Innere des Landes gezogen sei und keine Verwendung mehr für die Yacht habe. Auch weitere Transaktionen konnte der Kunde nur schlecht oder gar nicht dokumentieren. Grosse Summen sollten anschliessend zurück in das osteuropäische Land fliessen, angeblich als Darlehen für den Bau von Mehrfamilienhäusern.

Da aus den Presseartikeln ebenfalls herausgegangen war, dass der Bevollmächtigte der Vertragspartnerin innerhalb der Organisation dafür zuständig war, die Gelder aus den illegalen Geschäften zu verwalten, respektive zu verteilen, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die über das Schweizer Konto geflossenen Gelder zumindest teilweise aus strafbaren Handlungen (u.a. bandenmässiger Schmuggel gemäss Art. 14 Abs. 4 VStrR⁷) stammten.

3.7. *Wie ein Opfer zum Täter wird*

Ein Finanzintermediär meldete eine Geschäftsbeziehung mit einer Privatperson, die Eigentümerin verschiedener Liegenschaften in der Schweiz ist. Seit vielen Jahren führte der meldende Finanzintermediär hierfür ein Mietzinskonto. Der Kontoinhaber hatte einer Drittperson eine Vollmacht zu dieser Geschäftsbeziehung erteilt. Diese Person wurde zudem von den zuständigen Behörden zu einem späteren Zeitpunkt als Beistand des Liegenschaftseigentümers ernannt. Dem Finanzintermediär war aufgefallen, dass in letzter Zeit wiederholt Bargeldebeträge vom besagten Konto abgehoben worden sind, um diese anschliessend über einen Zahlungsverkehrsdienstleister an diverse natürliche Personen in ein afrikanisches Land zu überweisen. Auf diese Weise wurden innert weniger Monate Vermögenswerte in der Höhe eines sechsstelligen Betrages vom Mietzinskonto abgezogen. Aufgefallen war ebenfalls, dass ein Familienangehöriger des Beistands eine einmalige Gutschrift auf das gemeldete Konto getätigt hatte mit dem Vermerk, es handle sich um eine Rückzahlung der nach Afrika getätigten Transaktionen. Diese Gutschrift vermochte jedoch die bereits abgezogenen Vermögenswerte nicht zu kompensieren. Der Finanzintermediär forderte daraufhin den Beistand schriftlich auf, nähere Angaben zum wirtschaftlichen Hintergrund dieser nicht üblichen Überweisungen zu machen.

Erst nach einiger Zeit und aufgrund mehrerer Anfragen seitens des Finanzintermediärs nahm der Beistand Stellung. Das Antwortschreiben wurde jedoch nicht nur von ihm, sondern zusätzlich ebenfalls von seinem involvierten Familienmitglied unterzeichnet, obschon diese Person keinen ersichtlichen Bezug zum Kontoinhaber und auch keine Vollmacht für das Mietzinskonto hat. In diesem Schreiben wurde begründet, dass das Familienmitglied des Beistands Inhaberin einer Firma ist, die Waren in diverse Länder, darunter auch in Afrika, verkaufe. Die dorthin überwiesenen Gelder würden für die Begleichung diverser Gebühren, Steuern und weiteren Auflagen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Maschinen benötigt. Um diese Aussagen zu untermauern, lagen dem Antwortschreiben Kopien diverser Papiere wie Bescheinigungen und Vertragskopien bei, die angeblich von verschiedenen Ministern des involvierten afrikanischen Landes unterzeichnet wurden. Eine plausible Erklärung dafür, weshalb für diese Geschäfte Vermögenswerte, die sich auf dem Mietzinskonto des Liegenschaftseigentümers befinden, verwendet und somit zweckentfremdet worden sind, wurde hingegen nicht geliefert.

⁷ Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0)

Die Nachforschungen der Meldestelle haben ergeben, dass das Familienmitglied des Beistands in der Vergangenheit wegen verdächtiger Bargeldtransaktionen mittels eines Money Transmitters gemeldet wurde. Aus den daraus erfolgten Ermittlungen hat sich jeweils ergeben, dass diese Person bereits mehrfach "Opfer" von sogenannten Vorschussbetrügereien geworden ist und als solches mehrere hunderttausend Franken an Exponenten der sogenannten „Nigeria-Connection“ überwiesen hat. Die zuständige Polizeibehörde hat die betroffene Person eingehend befragt und zudem strengstens davon abgeraten, weiterhin Geld an diese nicht näher bekannten Betrüger zu überweisen. Wie sich nun herausstellt, haben diese Ermahnungen nicht die erhoffte Abschreckung erzeugt. Im Gegenteil: das bisherige Opfer hat, nachdem seine eigenen Ersparnisse offensichtlich erschöpft waren, Zugang zu neuen Geldquellen gesucht und in Form des Mietzinkontos, auf welches eines seiner Familienmitglieder unbeschränkt Zugriff hatte, auch gefunden.

3.8. *Eine Erbschaft auf Abwegen*

Ein Finanzintermediär meldete die Lebenspartnerin eines inzwischen verstorbenen Kunden. Dabei handelt es sich um zwei ausländische Staatsangehörige. Besagte Lebenspartnerin war stets über die finanziellen Angelegenheiten ihres verstorbenen Freundes im Bild und begleitete diesen zudem regelmässig zu dessen Beratungsgesprächen mit dem Kundenberater der meldenden Bank. Sie besass jedoch nie eine Vollmacht über die Geschäftsbeziehung bei besagtem Finanzintermediär. Diesem ist aufgefallen, dass nach dem gemeldeten Ableben des besagten Kunden mehrere Belastungen mittels E-Banking auf seinem Konto zugunsten einer auf die Lebenspartnerin lautenden Geschäftsbeziehung ausgeführt wurden, die nur wenige Tage nach dem Tod des besagten Kunden eröffnet worden war. Diese Überweisungen wurden mittels eines Schuldscheins aufgrund eines angeblichen Darlehens begründet, welches die Lebenspartnerin dem Verstorbenen einige Jahre zuvor gewährt haben soll. Anlässlich eines Vergleichs mit den Eröffnungsunterlagen der Bank konnte jedoch festgestellt werden, dass die Unterschrift auf besagtem Schuldschein mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit eine Fälschung ist. Die Verdachtsmeldung wurde weitergeleitet und die zuständige Strafverfolgungsbehörde eröffnete ein Ermittlungsverfahren gegen die gemeldete Lebenspartnerin wegen Verdachts der Geldwäscherei sowie eventuell des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauches einer Datenverarbeitungsanlage.

3.9. *Illegaler Handel mit Medizinprodukten*

Gestützt auf eine anonyme Anzeige wurde ein Finanzintermediär darauf aufmerksam gemacht, dass einer seiner Kunden über eine Internetseite verbotene Medizinalprodukte, namentlich Schnelltests, ohne die erforderliche Zertifizierung zur Selbsttestung und ohne medizinisches Personal verkauft und vertreibt. Eine Durchsicht der betroffenen Geschäftstransaktionen ergab, dass über einen Zeitraum von mehreren Monaten

Gutschriften von Personen aus dem In- und Ausland eingegangen sind, wobei es sich bei diesen Personen gemäss Freitext zu den jeweiligen Überweisungen um Käufer von besagten Selbsttests handeln musste. Der Finanzintermediär hegte daher den Verdacht, dass das gemeldete Konto in der Tat zwecks illegalen Vertriebs von Medizinalprodukten genutzt wurde und meldete der Meldestelle diese Geschäftsbeziehung. Aufgrund der Analyse durch die Meldestelle und der anschliessenden Nachforschungen im Ausland erhärtete sich der Verdacht, dass die Selbsttests über eine inzwischen gelöschte Internetplattform vertrieben und von einem europäischen Land aus an die entsprechende Käuferschaft verschickt wurde. Die daraus erzielten Gewinne wurden ebenfalls im Ausland über Konti von Strohmännern eingenommen und anschliessend an die beiden mutmasslichen Haupttäter vergütet. Aufgrund dieses Sachverhalts konnte das Vorliegen des qualifizierten Tatbestands der Gewerbmässigkeit gemäss Art. 86 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz; HMG, SR 812.21) und somit eine Vortat zur Geldwäscherei nicht ausgeschlossen werden. Die Verdachtsmeldung wurde deshalb weitergeleitet. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde eröffnete ein Strafverfahren, unter anderem auch wegen Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz (Art. 86 und Art. 87 HMG).

3.10. *Wer nicht die Wahrheit sagt, macht sich verdächtig*

Ein Kunde tätigte mehrmals Goldkäufe, nachdem er sich vorgängig bei seinem Kundenberater informiert und danach einen sechsstelligen Barbetrag in Schweizer Franken bei der meldenden Bank einbezahlt hatte. In den folgenden Monaten kaufte und verkaufte der Kunde mehrmals physisches Gold und wickelt diese Transaktionen über die gemeldete Beziehung ab. Als der Kunde einige Zeit später unangemeldet an einem einzigen Tag zwei Bargeldbezüge mit jeweils identischem Betrag bei zwei verschiedenen Filialen des meldenden Instituts tätigen wollte, wurde ihm lediglich der erste Bezug gewährt. Ohne genauere Informationen bezüglich des wirtschaftlichen Hintergrunds weigerte sich die Bank, weitere Bargeldtransaktionen für diesen Kunden zu tätigen. Ein Kundengespräch im Anschluss konnte die Verdachtsmomente der Bank - die involvierten Vermögenswerte könnten inkriminiert sein - nicht zweifelsfrei entkräften. Der Kunde machte immer wieder widersprüchliche und zum Teil unglaubwürdige Aussagen sowohl zum wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktionen, als auch zur wirtschaftlichen Berechtigung an den involvierten Vermögenswerten. Zuerst verweigerte er eine Antwort kategorisch. Später behauptete er, das Geld gehöre ihm alleine und stamme aus einem Landverkauf in seinem Heimatland im asiatischen Raum, wobei er jedoch über keinen entsprechenden Kaufvertrag oder sonstige Unterlagen verfügte, die diese Aussagen hätten belegen können. Die Analyse der Meldestelle ergab, dass der gemeldete Kunde Bezüger einer vollen Invalidenrente ist und deshalb keiner beruflichen Tätigkeit nachgeht. Weder die Handlungsweise noch die Aussagen des Kunden erschienen plausibel und liessen Fragen offen, welche nur mittels einer gerichtspolizeilichen Abklärung beantwortet werden konnten. Die Meldestelle leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Im Rahmen der gerichtspolizeilichen Befragung gab der Verdächtige an, dass das beim

besagten Finanzinstitut angelegte Geld ausschliesslich aus seinen Ersparnissen stamme. Die Aussagen, die er bei seinem Kundenberater gemacht habe, seien unwahr. Er habe befürchtet, dieser würde die Behörden benachrichtigen, was für ihn im Anschluss eine Kürzung der Ergänzungsleistungen hätte bedeuten können. Auch die anschliessend durchgeführte Hausdurchsuchung und die Analyse aller editierten Bankbeziehungen ergaben keine Hinweise auf kriminelle Handlungen. Das Vorermittlungsverfahren wurde daraufhin ohne Folge eingestellt.

3.11. Tochter als Strohfrau

Ein Finanzintermediär meldete der Meldestelle seine Geschäftsbeziehungen mit einer Studentin aus einem südeuropäischen Land und einer Offshore-Gesellschaft. Gemäss den Kontoeröffnungsunterlagen ist der Vater der Studentin an den Vermögenswerten der Offshore-Gesellschaft wirtschaftlich berechtigt. In seiner Meldung erwähnte der Finanzintermediär noch drei inzwischen inaktive Geschäftsbeziehungen, lautend auf den Vater und zwei andere Offshore-Gesellschaften, die möglicherweise auch von Interesse sein könnten. Im Frühling 2010 besuchte die Studentin den Finanzintermediär unter dem Vorwand, Anlagestrategien und die Strukturierung ihrer Vermögenswerte besprechen zu wollen. Anlässlich dieses Treffens wurde der Kundenberater misstrauisch, da die Kundin auffällige Fragen über das Schweizer Bankgeheimnis und das Geldwäschereigesetz stellte. Schliesslich informierte die Studentin ihren Kundenberater, dass ihr Vater in ihrem Heimatland mehrere Straftaten begangen habe. Im Rahmen seiner Abklärungspflichten gemäss Art. 6 GwG stellte der Finanzintermediär fest, dass der Vater Anfang 2010 von einem Gericht in seinem Herkunftsland der gewerbsmässigen Geldwäscherei schuldig gesprochen und zu mehreren Jahren Gefängnis sowie einer stattlichen Busse verurteilt wurde. Infolge Abwesenheit wurde ein Haftbefehl gegen ihn erlassen. Laut diversen Presseartikeln wurden dem Vater noch weitere Straftaten vorgeworfen. Angeblich habe er im Jahr 2000 einen Angestellten beauftragt, zwei Bombenanschläge auszuführen, um einen Konkurrenten auszuschalten. Als er dafür angeklagt wurde, habe er den zuständigen Richter bestochen, damit dieser keine Untersuchungshaft für ihn anordne. Dieser Richter wurde im Frühling 2010 wegen Amtsmissbrauchs und Geldwäscherei zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Die Nachforschungen der Meldestelle im In- und Ausland haben die Informationen des Finanzintermediärs bestätigt. Es konnte somit nicht ausgeschlossen werden, dass die gemeldeten Vermögenswerte in Zusammenhang mit diesen kriminellen Machenschaften standen. Die Meldung wurde an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Das darauf eröffnete Strafverfahren wurde inzwischen eingestellt, da die kriminelle Herkunft der Vermögenswerte nicht bewiesen werden konnte.

3.12. Teure Patrouillenboote

Einem Finanzintermediär fiel das Konto einer im Nahen Osten domizilierten Gesellschaft auf, dem innerhalb sehr kurzer Zeit zwei Überweisungen in der Höhe eines zweistelligen USD-Millionenbetrages gutgeschrieben wurden. Gemäss Kontoeröffnungsunterlagen soll ein im Nahen Osten lebender Geschäftsmann mit asiatischen Wurzeln an den Vermögenswerten der Kontoinhaberin wirtschaftlich berechtigt sein. Auftraggeberin der verdächtigen Transfers war eine westafrikanische Regierung beziehungsweise eine von der Regierung kontrollierte Ölgesellschaft. Der Finanzintermediär verlangte darauf vom wirtschaftlich Berechtigten Unterlagen, die die Herkunft der Millionen belegen sollten. Angeblich hatte der wirtschaftlich Berechtigte der Ölgesellschaft zwei Patrouillenboote im Wert von mehreren Millionen USD verkauft. Der Finanzintermediär begnügte sich jedoch nicht mit dieser Antwort, da der Gesamtpreis der Boote nur knapp zwei Drittel des Betrages ausmachte, der auf das Konto überwiesen wurde. Der wirtschaftlich Berechtigte begründete die Differenz in der Höhe eines zweistelligen USD-Millionenbetrages damit, dass es sich dabei um von der westafrikanischen Regierung erhobene Importtaxen und Vermittlungsprovisionen handle. Weiter erklärte der wirtschaftlich Berechtigte dem Kundenberater, dass seine Firma die Boote nicht selbst produziert habe. So habe er in den Räumlichkeiten der westafrikanischen Ölgesellschaft zufällig einen Geschäftspartner angetroffen, der ihm die zwei Patrouillenschiffe angeboten habe. Angeblich wurden diese Boote ursprünglich für ein anderes afrikanisches Land hergestellt, würden aber nun nicht mehr benötigt. Die Boote seien dann den Bedürfnissen der Ölgesellschaft angepasst und dieser verkauft worden. Der Finanzintermediär zweifelte an der Richtigkeit dieser Angaben. Insbesondere die übertriebene Vermittlungsprovision, die hohen Importtaxen der westafrikanischen Regierung für Waren, die für die Regierung selbst bestimmt waren, das angeblich zufällige Treffen zwischen dem wirtschaftlich Berechtigten und seinem Geschäftspartner sowie die ebenso zufällige Existenz der beiden Patrouillenboote erschienen äusserst fragwürdig. Der Finanzintermediär vermutet, dass es sich möglicherweise um einen Fall von ungetreuer Amtsführung i.S. von Art. 314 StGB handeln könnte. Recherchen der Meldestelle haben ergeben, dass die Person, die den Kaufvertrag für die afrikanische Ölgesellschaft unterzeichnet hatte, bereits in einen internationalen Korruptionsfall verwickelt war. Sie wurde der passiven Bestechung verdächtigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei diesem Bootskauf ausser der vom Finanzintermediär vermuteten ungetreuen Amtsführung auch um einen Fall von Korruption handeln könnte. Möglicherweise wurde die Differenz zwischen dem Kaufpreises der Patrouillenboote und dem überwiesenen Betrag zwischen dem wirtschaftlich Berechtigten und dem Repräsentanten der Ölgesellschaft aufgeteilt, wodurch der westafrikanische Staat geschädigt werden sollte.

3.13. Umsatzsteuerkarussell

Die von einem Finanzintermediär gemeldete Geschäftsbeziehung mit einer im angrenzenden Ausland domizilierten Gesellschaft wurde schon wenige Monate nach

Eröffnung wieder saldiert. Die Kundin weigerte sich, Fragen über die Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung sowie des Kundenprofils zu beantworten. Abklärungen des Finanzintermediärs ergaben, dass die über das verdächtige Konto abgewickelten Transaktionen mit dem Handel von CO₂-Emissionszertifikaten zusammenhängen. Diese Tätigkeit widersprach dem im Handelsregister beschriebenen Zweck der Firma, die eigentlich im Import und Export von Elektrowaren, Textilien und Haushaltswaren tätig ist. Ausserdem wurden die auf das Konto überwiesenen Vermögenswerte umgehend weitertransferiert, was darauf schliessen lässt, dass es sich nur um ein Durchlaufkonto handeln könnte. Insgesamt wurde dem gemeldeten Konto innerhalb weniger Tage ein zweistelliger Millionenbetrag in Euro gutgeschrieben. Zudem konnte der Finanzintermediär Medienberichten entnehmen, dass Strafverfolgungsbehörden in mehreren europäischen Ländern gegen zahlreiche Personen und Gesellschaften ermitteln. Die Beschuldigten sollen ein Umsatzsteuerkarussell betrieben haben. Anscheinend wurden CO₂-Emissionszertifikate steuerfrei im Ausland gekauft. Diese wurden dann zwischen mehreren Firmen im Inland hin- und hergeschoben, ohne die fällige Umsatzsteuer zu zahlen. Schliesslich wurden die Zertifikate wieder ins Ausland verkauft, wo die Umsatzsteuer vom entsprechenden Finanzamt eingefordert wurde. Der Finanzintermediär vermutet deshalb, dass die in der Verdachtsmeldung erwähnten Gesellschaften und Personen in diesen Umsatzsteuerbetrug involviert sein könnten. Nachforschungen der Meldestelle haben diesen Verdacht erhärtet. Mehrere in der Meldung erwähnte Personen waren Gegenstand von Ermittlungen im angrenzenden Ausland wegen Verdachts des gewerbmässigen Mehrwertsteuerbetruges und der Geldwäscherei im Zusammenhang mit dem Handel mit Emissionszertifikaten zum Zweck der Umsatzsteuerhinterziehung. Ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen wurde bereits an die Schweiz gerichtet. Diese Informationen lassen darauf schliessen, dass die Täter als Mitglieder einer Bande, die sich zur fortgesetzten Verübung von Leistungs- oder Abgabebetrug zusammengefunden hat, gehandelt und dabei erhebliche Gewinne erzielt haben (Art. 14 Abs. 4 VStrR⁸).

3.14. Humanitäre Organisationen

Aus der Presse erfuhr ein Finanzintermediär, dass eine humanitäre Stiftung, die zu seinen Kunden zählte, angeblich Geld veruntreut hatte. In einem anderen europäischen Land war wegen bandenmässig organisierten Betrugs und qualifizierter Veruntreuung bereits ein Strafverfahren gegen die Stiftung eingeleitet worden. Die Vorabklärungen, die der Finanzintermediär vornahm, zeigten, dass das Schema, nach dem die Stiftung ihre Transaktionen tätigte, dasselbe war, wie in der Presse geschildert: Die auf das Konto eingehenden Beträge stammten aus verschiedenen Bereichen der Stiftung und wurden grösstenteils Marketingunternehmen gutgeschrieben. Lediglich ein kleiner Teil des Geldes wurde für humanitäre Zwecke aufgewendet. Die Schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen (ZEWO) hatte bereits früher vor

⁸ Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0; VStrR)

dieser Stiftung gewarnt. Sie gehörte einer nordamerikanischen Gruppe von humanitären Organisationen an.

Die Nachforschungen der Meldestelle für Geldwäscherei ergaben, dass die Organisationen mit aggressiven Spendenaufrufen im grossen Stil um Spenden geworben hatten. Bei diesen vermeintlichen humanitären Organisationen handelte es sich oft nur um Briefkastenfirmen. Um sich den Anschein der Seriosität zu verleihen, traten sie unter Namen auf, die ähnlich klingen wie die von in der breiten Öffentlichkeit bekannten und angesehenen Nichtregierungsorganisationen (NGO). Dabei warteten sie mit herzerreissenden Geschichten, eine Praxis, von der die NGOs mittlerweile Abstand genommen haben. Anhand der Analyse der ein- und ausgehenden Geldüberweisungen konnte die Meldestelle die Feststellungen des Finanzintermediärs bestätigen: Vor allem die Abbuchungen waren in den meisten Fällen zugunsten von Marketingunternehmen getätigt worden. Das Dossier wurde der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übergeben und diese darüber informiert, dass in einem Nachbarland gegen mehrere humanitäre Organisationen Strafuntersuchungen wegen bandenmässig organisierten Betrugs und qualifizierter Veruntreuung eingeleitet worden waren.

3.15. Kreditkarten bestellt, bezahlt und nie erhalten

Die Meldestelle für Geldwäscherei erhielt von einem Finanzintermediär eine Meldung, wonach einer ihrer Klientin vermutlich über das Internet betrügerische Geschäfte machte. Dieser Klient bot auf dem Internet Kreditkarten zum Kauf an. Die Personen, die Kreditkarten bestellt und bezahlt hatten, erhielten diese indessen nicht zugestellt. Der Finanzintermediär war der Ansicht, alles spreche dafür, dass es sich um einen Fall von Computerbetrug handle. Die Nachforschungen der Meldestelle zeigten, dass auch auf ähnliche Weise Kreditkarten zum Kauf angeboten wurden, indem beispielsweise von Websites kopiert und mit einer sich im Ausland befindlichen Bank verlinkt worden waren. Die Klientin des Finanzintermediärs war bei der Meldestelle kein unbeschriebenes Blatt: Bereits zuvor war der Name dieser Klientin wegen Verdachts auf Betrug aufgetaucht, nachdem sie Elektronikgeräte, die bei ihr bestellt und bezahlt worden waren, nicht lieferte. Noch bevor der Finanzintermediär die Verdachtsmeldung erstattete, hatte er seine Klientin in der Angelegenheit kontaktiert. Diese zeigte sich kooperativ und bat sogar darum, das Konto zu sperren, damit kein Schaden angerichtet werde. Mit den der Meldestelle zur Verfügung stehenden Mitteln – und obwohl diese Klientin kooperierte – war es nicht möglich zu klären, ob sie nun selbst ein Opfer war oder einer vermutlich osteuropäischen internationalen Organisation angehörte. Jedenfalls konnte aufgrund ihrer Vorstrafen davon ausgegangen werden, dass sie sich auf den Betrug mit Kreditkarten verlegt hatte. Das Dossier wurde der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zugestellt, die nun eingehendere Nachforschungen anstellt.

3.16. *Ein wirtschaftlich Berechtigter, der keiner ist*

Die Klientin eines Finanzintermediärs, eine in Südamerika praktizierende Anwältin, eröffnete ein Bankkonto, unterzeichnete die entsprechenden Unterlagen und bestätigte auf dem Formular A, dass sie an den Einlagen wirtschaftlich berechtigt sei. Bei den in Aussicht gestellten Einlagen würde es sich um Erspartes handeln. Innerhalb weniger Monate, nachdem das Bankkonto eingerichtet worden war, wurden von Offshore-Unternehmen mehrere hohe Summen auf das Konto überwiesen. Die Gesamtsumme betrug bald mehr als doppelt soviel, wie die Klientin angekündigt hatte. Dieser Umstand und die Tatsache, dass mit diesem Geld oft unmittelbar Investitionen getätigt wurden, erregte den Verdacht des Finanzintermediärs. Einmal wurde dem Konto eine hohe Summe gutgeschrieben, die von einem anderen Finanzintermediär transferiert worden war. Auf die Hintergründe der Geldtransfers und die hohe Einlage angesprochen, die mehr als doppelt so hoch war wie ursprünglich angekündigt, blieb die Klientin eine Antwort schuldig. Durch einen Kontakt mit einem ausländischen Geschäftspartner der Klientin, erwies es sich, dass diese Klientin in Wahrheit an dem Konto nicht wirtschaftlich berechtigt war. Angesichts der undurchsichtigen Geschäfte, die den Geldüberweisungen zugrunde lagen und der Weigerung der Klientin, die Fragen des Finanzintermediärs zu beantworten, erstattete dieser bei der Meldestelle für Geldwäscherei eine Meldung. Wer auf dem Formular A hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung Falschangaben macht, kann wegen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) strafrechtlich belangt werden.

3.17. *Wenn Geld Beziehungen zementiert*

Ein Finanzintermediär erstattete eine Meldung über ein Bankkonto eines seiner Klienten. Es bestand der Verdacht, dieses Konto würde hauptsächlich dazu verwendet, um ausländische Beamte zu bestechen. Der Verdacht des Finanzintermediärs gründete auf der Identität einiger der Personen, denen von diesem Konto Geld überwiesen worden war, der Höhe der transferierten Summen und auf dem Umstand, dass der Klient hinsichtlich der Transaktionen keine plausiblen Erklärungen machte. Beträchtliche der auf das Konto transferierte Summen stammten von Unternehmen, die in Afrika mit Zement handelten und Seefracht beförderten. Die Zahl und die Höhe der Kontentransaktionen und der Umstand, dass der Klient noch ein Konto für Geschäfte mit einem weiteren Unternehmen einrichten wollte, veranlasste den Finanzintermediär zu Nachforschungen über den Hintergrund der Transaktionen und die Geschäftstätigkeit dieses Klienten. Nach Aussage des Klienten würden über das Konto Gehaltszahlungen und Nebenkostenzahlungen an leitende Angestellte einer Firma abgewickelt, die hauptsächlich Zement produziert und in Afrika Seefracht transportiert. Angeblich würden andere Unternehmen das Geld für diese Tätigkeit zur Verfügung stellen. Aus Gründen der Diskretion würden die Gehaltszahlungen durch den Klienten transferiert. Ausserdem würden über dieses Konto auch Zahlungen abgewickelt, die für Frachtgebühren und den Transport von Beton anfielen. Dem Finanzintermediäre war indessen aufgefallen, dass eine Reihe von Geldüberweisungen an politisch exponierte oder anderweitig einflussreiche Personen in Afrika gemacht worden waren. Darunter befanden sich auch Personen, die in den jeweiligen Ländern wegen

Bestechungsvorwürfen polizeilich gesucht wurden. Die Analyse des Kontos und der Transaktionen ergab mehrere Hinweise auf mögliche Geldwäscherei: Die über das Konto getätigten Transaktionen hatten nichts mit dem anlässlich der Kontoeröffnung angegebenen Zweck zu tun. Auch standen die Umsatzzahlen in keinem Verhältnis zu den Seefracht- und Transportgeschäften, wofür das Konto angeblich eingerichtet worden war. Hinzu kommt, dass der Klient dieses Konto ursprünglich bei einem anderen Finanzintermediär hatte, es dort jedoch wegen angeblicher Unsicherheit und Zweifel hinsichtlich jenes Intermediärs zum anderen Finanzintermediär verlegte. In Wahrheit aber hatte der Klient beim anderen Finanzintermediär weiterhin ein Konto geführt. So stimmte auch etwas nicht mit der Behauptung, dass um der Diskretion willen der Klient, und nicht der Arbeitgeber, die Gehaltszahlungen leistete. Des Weiteren wurden vom Konto ohne ersichtlichen Grund Geldsummen an Unternehmen und Personen, unter anderem in politisch exponierten Stellungen, überwiesen. Ein weiterer Grund, der den Verdacht des Finanzintermediärs erregte, war, dass der Klient viele Transaktionen tätigte, es ihm aber an der üblichen Professionalität und Geschäftsgewandtheit mangelte: Es gab kaum Dokumente wie Unterlagen zu Gehaltslisten oder Anstellungsverträgen. Die Geschäftstransaktionen hatten nichts zu tun mit dem im Handelsregister vermerkten Geschäftszweck, und die getätigten Geschäfte widerspiegelten sich in keiner Weise in den Finanzausweisen des Unternehmens. Ausserdem erhielt der Klient jeweils eine Kommission auf den Betrag jeder einzelnen eingehenden Überweisung, ohne dass eine Verbindung zu einer tatsächlich erbrachten Leistung ersichtlich gewesen wäre. Und selbst die vom Klienten als Beleg für seine Behauptungen beigebrachten Unterlagen vermochten diese nicht zu untermauern. Die Angelegenheit wurde wegen Verdacht auf Korruption der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unterbreitet.

3.18. Ein Betrüger und sein Kunststück, das Geld anderer verschwinden zu lassen

Ein Finanzintermediär erstattet eine Meldung über ein Konto, auf das in regelmässigen Abständen vom Ausland Geld überwiesen wurde. Das Geld stammte von mehreren, in ein und demselben europäischen Land lebenden Personen. Sie behaupteten, sie seien Opfer eines Betrügers geworden, dessen Konto der Finanzintermediär führe. Diese Personen hatten im Laufe der Zeit diesem Klienten beträchtliche Summen überwiesen, damit es dieser auf das Konto seines Schweizer Unternehmens platziere. Das ihm anvertraute Geld sahen sie indessen nie wieder. Der Klient präsentierte die Kopie der Verträge, die diese ausländischen Geldgeber mit seinem Unternehmen geschlossen hatten. Das Geschäftskonto wies neben regelmässigen Kontobewegungen Transaktionen über mehrere Millionen Euros aus. Es handelte sich dabei sowohl um Gutschriften wie auch um Belastungen. Mehrere der von den ausländischen Drittpersonen auf das Geschäftskonto getätigten Überweisungen wurden einem anderen wirtschaftlichen Berechtigten gutgeschrieben und danach unverzüglich mittels E-Banking an ein Notariat im Ausland überwiesen. Das in Frage stehende Konto und die darüber getätigten Transaktionen erregten während Jahren keine Aufmerksamkeit des Finanzintermediärs. Erst als 2010 die

Geprellten ihren Anspruch auf Rückerstattung des Geldes geltend machten, begann der Finanzintermediär, Nachforschungen anzustellen.

Der Klient blieb dem Finanzintermediär eine plausible Erklärung hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe schuldig. Weitere Abklärungen ergaben Hinweise darauf, dass es sich bei dem Geld, das über das Konto des Klienten transferiert worden war, um illegale Vermögenswerte handelt. Die übereinstimmenden Aussagen der Geprellten waren durchaus plausibel. Verdächtig war auch, wie schwierig es sich gestaltete, mit dem erwähnten wirtschaftlich Berechtigten in Kontakt zu treten und Erklärungen zu erhalten. Auch die an den Tag gelegte Gleichgültigkeit, als es darum ging, das Konto aufzuheben, liess aufhorchen. All diese Ungereimtheiten veranlassten den Finanzintermediär, eine Meldung zu erstatten und die Geschäftsbeziehung zu diesem Klienten zu beenden. Wegen Verdachts auf Betrug wurde die Angelegenheit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unterbreitet.

4. Aus der Praxis der Meldestelle

4.1. *Muss der Finanzintermediär die Prozessvoraussetzungen oder Prozesshindernisse in Hinblick auf die Meldepflicht vorgängig prüfen?*

a) Prozessvoraussetzung

Im Schweizerischen Strafrecht ist das Vorliegen eines Strafantrages bei Delikten, die nur auf Antrag verfolgt werden, eine so genannte Prozessvoraussetzung. Das heisst, die strafbare Handlung wird von den Strafverfolgungsbehörden nur dann verfolgt, wenn ein Strafantrag des Verletzten vorliegt. Die Verbrechenstatbestände sind in aller Regel als Officialdelikte (Delikte, welche von Amtes wegen verfolgt werden) ausgestaltet, womit sich in Zusammenhang mit der Geldwäscherei (wo immer ein Verbrechenstatbestand als Vortat vorliegen muss) die Frage nach einem Strafantrag eigentlich nicht stellt. Es gibt hierzu aber Ausnahmen. Zur Illustration dient folgender Sachverhalt aus der Praxis:

Eine Kundin zahlt einen Bargeldbetrag auf ein soeben neu eröffnetes Konto ein, auf dem sie alleine bevollmächtigt ist. Auf die Frage des Finanzintermediärs nach der Herkunft der Gelder legt sie ein Schreiben ihres Anwaltes vor, das bezeugt, dass es sich vorliegend um zwei Drittel des Geldbetrages handle, den ihr Noch-Ehemann von seiner Pensionskasse für die Aufnahme einer selbständigen Arbeit ausbezahlt bekommen habe. Man habe im Hinblick auf die Scheidung und zur Sicherung der Ansprüche der Ehefrau dieses Geld vom Konto des Ehemannes abgezogen. Ein richterliches Urteil zur Berechtigung der Ehefrau an diesen Geldern lag nicht vor. Man muss deshalb davon ausgehen, dass die Gelder, die ursprünglich aus der Pensionskasse des Ehemannes stammen, ohne dessen Wissen abgehoben und auf ein ihm nicht bekanntes Konto (deshalb Bareinzahlung, um den Papertrail zu vertuschen) einbezahlt wurden, um es ihm unrechtmässig zu entziehen. Die Frage der Veruntreuung von Geldern des Ehemannes durch die Ehefrau ist damit naheliegend. Der Grundtatbestand der Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB ist ein Officialdelikt. Wird die Veruntreuung jedoch zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen begangen, so wird sie nur auf Antrag verfolgt (Art. 138 Ziffer 1 Abs 2). Gemäss der Legaldefinition (Art. 110 Abs. 1 StGB) sind Ehegatten als Angehörige im Sinne des Gesetzes anzusehen, womit die Veruntreuung gemäss vorliegendem Sachverhalt als Antragsdelikt zu beurteilen ist. Es stellt sich hier die Frage, ob der Finanzintermediär vorgängig zu prüfen hat, ob ein Strafantrag vorliegt und ob er nur im bejahenden Fall meldepflichtig wird. Die Meldestelle ist der Meinung, dass der Finanzintermediär lediglich zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 9 GwG vorliegen, was im vorliegenden Fall konkret heisst, ob die Vermögenswerte grundsätzlich aus einem Verbrechen stammen könnten oder nicht. Die Pflicht des Finanzintermediärs beschränkt sich mit anderen Worten auf eine rein materielle Prüfung hinsichtlich des Grundtatbestandes (vorliegend der Veruntreuung) und nicht um eine prozessrechtliche. Das

Vorliegen von Prozessvoraussetzungen, wie die des Strafantrages bei Antragsdelikten, sind formelle Prüfungen, die ausschliesslich durch die Strafverfolgungsbehörde vorzunehmen sind. Auch aus rein praktischen Gründen drängt sich diese Lösung auf, da es einem Finanzintermediär nicht möglich sein wird, antizipiert herauszufinden, ob der antragsberechtigte Verletzte später (bei Bekanntwerden der Sachlage) Strafantrag stellen wird oder nicht.

b) Prozesshindernis

Ähnlich verhält es sich mit der Frage nach der Verjährung (siehe auch den Typologienfall 3.4). Die Verjährung ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt und unterscheidet zwischen Verfolgungs- (Art. 97, 98 und 103 StGB) und Vollstreckungsverjährung (Art. 99 bis 101 StGB). Der Eintritt der Verfolgungsverjährung hindert die Strafverfolgung und ist somit ein Prozesshindernis, also ein Institut des Verfahrensrechts. Auch hier kann gesagt werden, dass es nicht die Aufgabe des Finanzintermediärs ist, zu prüfen, ob ein Prozesshindernis vorliegt oder nicht. Hier spielen ebenfalls praktische Überlegungen eine Rolle, indem der Finanzintermediär nicht eruieren kann, ob weitere in Zusammenhang stehende Tathandlungen, die später erfolgt sind, vorliegen und die Verjährungsfristen neu bestimmen würden.

4.2. Entfällt die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG bei einem Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund familiärer Beziehungen?

Nach geltendem Strafprozessrecht der Kantone und des Bundes⁹ sind Personen, die aus familiären Gründen zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind, auch von der Pflicht zur Anzeige von Straftaten befreit. Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass eine Person, welche in einem Verfahren die Aussage verweigern darf, vorher nicht dazu verpflichtet werden soll, das Verfahren durch eine Anzeige selber einzuleiten. Das Bundesgericht¹⁰ hatte im Rahmen einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde einer Selbstregulierungsorganisation darüber zu befinden, ob der Finanzintermediär, dem gemäss Art. 75 Abs. 1 BStP¹¹ ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, generell von der Meldepflicht nach Art. 9 GwG befreit ist. Dabei führte die Beschwerdeführerin ins Feld, dass der Verdachtsmeldung der Charakter einer Strafanzeige oder zumindest eine ähnliche Funktion zukomme und sich die oben dargelegten Überlegungen auch auf die Meldepflicht anwenden liessen. Das Bundesgericht kam in seiner Entscheidung zum Schluss, dass an der uneingeschränkten Durchsetzung der Meldepflicht ein gewichtiges öffentliches Interesse bestehe und eine entsprechende Einschränkung der Meldepflicht ausdrücklich im Geldwäschereigesetz erwähnt sein müsste. Demzufolge kann sich ein Finanzintermediär

⁹ Ebenfalls die neue Eidgenössische Strafprozessordnung (Art. 168 ff), i.K. 1.1.2011

¹⁰ BGer, 5.4.2007, 2A.599/2006

¹¹ Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesrechtspflege (BStP; SR 312.0)

nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht wegen familiärer Beziehung berufen und bleibt meldepflichtig.

4.3. Überwachung der Bankbeziehungen und Meldepflicht

Im Jahresbericht 2007 (Rubrik 5.5.) hat sich die Meldestelle bereits zur Frage der Meldepflicht in Zusammenhang mit einer Editionsverfügung einer Strafverfolgungsbehörde geäußert. Sie stellte fest, dass eine Editionsverfügung grundsätzlich zur besonderen Abklärungspflicht gemäss Art. 6 Abs. 2 GwG führt, eine Meldepflicht jedoch nur bezüglich verdächtiger Sachverhalte, die über die bereits vorhandenen Erkenntnisse in der Editionsverfügung hinausgehen würden, auslöst.

Die neue Schweizerische Strafprozessordnung, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, sieht neben der Bankenedition¹², die auf staatsanwaltliche Verfügung im Rahmen eines Strafverfahrens hin rückwirkend Bankinformationen erhebt, neu die Möglichkeit einer Überwachung von Bankbeziehungen¹³ vor. Dabei wird die Bank auf Antrag des verfahrensleitenden Staatsanwaltes durch das Zwangsmassnahmegericht angewiesen, Unterlagen über den künftigen Bankverkehr des Beschuldigten zu liefern. Es stellt sich hierbei die Frage, ob eine Bank, die mittels einer Verfügung zur Überwachung von Bankbeziehungen "bösgläubig" gemacht wird, dadurch zu einer Meldung gemäss Art. 9 GwG an die Meldestelle verpflichtet ist. Diese Frage ist unter anderem auch deshalb interessant, da gerade bei einer Überwachung von Bankbeziehungen aus ermittlungstaktischen Gründen die Konten nicht gesperrt werden, um die Bankbewegungen studieren zu können. Eine Meldung gemäss Art. 9 GwG hingegen fordert aus gesetzlichen Gründen die unverzügliche Sperrung der Vermögenswerte. Die Meldestelle kann die gesetzliche Sperrfrist gemäss Art. 9 GwG selber nicht aufheben. Entsprechend löst eine Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG immer und ausschliesslich die gesetzliche Vermögenssperre während fünf Werktagen aus.

Bei vorliegendem Sachverhalt liegt das gleiche Problem vor wie bei der Bankenedition. Eine Bankkundenbeziehung, die von der Zwangsmassnahme konkret betroffen ist, muss der Meldestelle nicht in jedem Fall gemeldet werden. Die Anordnung der Überwachung der Bankbeziehung löst jedoch immer die besonderen Abklärungspflichten gemäss Art. 6 Abs. 2 GwG aus. Das heisst, der Finanzintermediär muss die von der Zwangsmassnahme betroffene Kundenbeziehung analysieren und prüfen, ob weitere verdächtige Kundenbeziehungen (die von der Zwangsmassnahme nicht betroffen sind) involviert sind. Falls dies bejaht werden kann, müssen diese weiteren Bankkundenbeziehungen der Meldestelle gemeldet werden, sofern ein begründeter Verdacht vorliegt und das Aufdecken der eigentlich überwachten Bankkundenbeziehung nicht gefährdet ist.

¹² Art. 265 StPO (Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007)

¹³ Art. 284 und 285 StPO

4.4. *Gerichtsurteile und andere Entscheide der Strafverfolgungsbehörden*

4.4.1 *Gerichtsurteil / Passive Geldwäscherei*

(Urteil der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes: 6B_908/2009 vom 3.11.2010¹⁴)

Das Bundesgericht befand in dem am 3. November 2010 ergangenen Grundsatzentscheid, dass passives Verhalten von Finanzintermediären, das heisst, wenn die Sorgfaltspflicht arg vernachlässigt wird, eine Verurteilung wegen Geldwäscherei gerechtfertigt ist.

Mit diesem Entscheid bestätigte das Bundesgericht ein Urteil gegen einen Bankier, der wegen Waschens mehrerer Millionen Dollars zu einer auf Bewährung ausgesetzten Haftstrafe von 486 Tagen und einer unbedingten Geldbusse von 21'600 Franken schuldig gesprochen worden war.

Staatliche Steuerrevisoren, die grosse Unternehmen im Bundesstaat Rio de Janeiro prüften und Unregelmässigkeiten entdeckten, drückten hinsichtlich der Bussen ein Auge zu oder vereinbarten mit den Unternehmen reduzierte Steuerabgaben. Dieses Entgegenkommen liessen sich die Steuerrevisoren finanziell entgelten, will heissen, sie nahmen Schmiergelder an. Die Schmiergelder wurden auf Konten bei einer Genfer Bank überwiesen. Diese Konten waren eigens zu diesem Zweck eingerichtet worden. Dass mit diesen Konten und den ihnen gutgeschriebenen Summen nicht alles rechtens war, wurde entdeckt, nachdem die Bank 2001 von einem anderen Finanzinstitut aufgekauft worden war.

Der Bankier wurde vom Bundesstrafgericht der Geldwäscherei schuldig gesprochen und legte beim Bundesgericht gegen den Entscheid Rekurs ein. Er habe keine Kenntnis gehabt von der illegalen Herkunft der auf diese Konten transferierten Geldern. Vielmehr sei er selbst Opfer einer Täuschung geworden, zumal die Vertretung der brasilianischen Bank ihm gegenüber nicht wahrheitsgetreue Angaben gemacht habe, was die Herkunft des Geldes betreffe.

Das Bundesgericht sah es indessen als erwiesen an, dass es bereits 2001 eine Reihe von Hinweisen gegeben habe, die den Verdacht rechtfertigten, dass die Gelder illegaler Herkunft seien: Es handelte sich um beträchtliche Summen, die regelmässig auf die Konten der brasilianischen Steuerbeamten eingingen und die Kontenguthaben ansteigen liessen. Auch sei der Umstand, dass die Informationen über die Tätigkeiten der Konteninhaber widersprüchlich waren, sowie die Tatsache, dass es sich bei ihnen um staatliche Steuerrevisoren handelte, hinreichend Grund gewesen, um Verdacht zu schöpfen. Angesichts dieser Hinweise wäre es angezeigt gewesen, im Hinblick auf einen Fall möglicher Geldwäscherei Abklärungen zu treffen. Das Bundesgericht befand, der Bankier habe ausreichend Anlass gehabt, an der legalen Herkunft der Gelder zu zweifeln. Stattdessen habe er sich mit einigen wenigen Erklärungen seines Klienten zufrieden gegeben. Die Angaben seines Klienten hinsichtlich der Herkunft der unüblich hohen Summen und des geschäftlichen Hintergrunds seien nämlich dürftig genug gewesen. Der

¹⁴ Quatre autres banquiers ont été condamnés dans le cadre de la même affaire (voir les arrêts : 6B_901/2009 ; 6B_907/2009 ; 6B_916/2009 ; 6B_919/2009) ainsi qu'un fonctionnaire brésilien (voir l'arrêt 6B_914/2009).

Bankier hätte so schnell als möglich klären müssen, wer die brasilianischen Personen seien und ob die Gelder legalen oder illegalen Ursprungs seien. Hätten sich Zweifel an der legalen Herkunft der Gelder nicht ausräumen lassen, sei der Bankier dazu verpflichtet gewesen, die Angelegenheit der Bankleitung zu unterbreiten. Der Bankier habe es indessen unterlassen, Sachverhalte eingehend zu klären und gegebenenfalls die Bankleitung zu informieren. Andernfalls wären die Konten gemeldet und gesperrt worden, befand das Bundesgericht. Der Banker ist den ihm von Gesetzes wegen auferlegten Pflichten nicht nachgekommen und hat die Regeln der Sorgfaltspflicht verletzt, weshalb er der Geldwäscherei für schuldig gesprochen worden ist.

Das Bundesgericht wies daraufhin, dass wenn Hinweise den Verdacht zulassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen oder wenn die Hintergründe einer Geschäftstransaktion und deren Zweck unüblich sind, Finanzintermediäre dazu verpflichtet sind, klärenden Nachforschungen anzustellen. Die Pflicht, Nachforschungen anzustellen sind nach Auffassung des Bundesgerichtes umso zwingender, wenn der Finanzintermediär Konten führe, die für Personen eingerichtet worden seien, die ein öffentliches Amt bekleiden

Das Bundesgericht ermahnte ausserdem, Finanzintermediäre dürften sich nicht leichtfertig mit irgendwelchen Angaben zufrieden geben, die sie von ihren Klienten erhalten. Ungeachtet des Vertrauensverhältnisses, das zwischen Finanzintermediär und Klient bestehe, sei es in jedem Fall angezeigt, den Wahrheitsgehalt von Angaben seitens der Klienten kritisch zu prüfen.

Das Bundesgericht wies auf die rechtlich besondere Situation hin, in der sich Finanzintermediäre befänden, seitdem das Geldwäschereigesetz in Kraft getreten sei. Die ihnen durch die Bestimmungen in den Artikeln 3 bis 10 des Geldwäschereigesetzes auferlegten Verpflichtungen und die Pflicht, einen Verdacht auf Geldwäscherei zu melden und mit der Meldestelle für Geldwäscherei zusammenzuarbeiten lasse dem Finanzintermediär eine Vertrauensrolle zukommen, der er gerecht werden müsse.

4.4.2 Einstellungsverfügung / Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage Art. 147 StGB (Phishing-Attacken)

Beim Phänomen der "Phishing-Attacken" geht es vor allem um eine Form des Trickbetruges im Internet. Eine unbekannte Täterschaft versendet Spam-Mails mit einem bankspezifischen "Trojaner" und erhält damit die Zugangsdaten zum E-Banking der späteren Geschädigten. Anschliessend werden zu deren Lasten und gegen deren Willen Geldtransaktionen zu Gunsten eines so genannten Finanzagenten (auch Finanzmanager oder "money mule") ausgelöst. Diese Finanzagenten werden von fiktiven Jobanbietern über E-Mails und via Internet von der unbekanntenen Täterschaft angeworben. Sie verpflichten sich im Rahmen eines angeblich weltweiten Geldüberweisungssystems, die auf ihren Konten eingegangenen Zahlungen gegen Provision in bar abzuheben und danach mittels Moneytransmitter an noch bekanntzugebende Personen im Ausland zu überweisen.

Im vorliegenden Fall, der durch eine kantonale Strafverfolgungsbehörde zu beurteilen war, wurde dem Angeschuldigten vorgeworfen, bei einer "Phishing-Attacke" als Finanzagent aufgetreten zu sein. Bei einer polizeilichen Befragung gab der Angeschuldigte an, er sei auf der Suche nach einer Arbeit auf dieses Jobangebot im Internet gestossen. Er habe sich den Arbeitsvertrag heruntergeladen, unterschrieben und retourniert, ohne je persönlich mit seinem Arbeitgeber in Kontakt gekommen zu sein. Später sei er von einer ihm unbekanntem Person per Mobiltelefon über einen Vermögenseingang informiert und später telefonisch angewiesen worden, die Gelder bar abzuheben und via einem Money-transmitter im nahen Ausland - und ausdrücklich nicht in der Schweiz - zu überweisen. Obwohl er sich über die Vorgehensweise gewundert habe, habe er beim Auftraggeber nicht nachgefragt und wie angeordnet gehandelt. Er habe angenommen, es sei schon richtig, das Geld weiterzusenden. Er habe nicht gedacht, dass mit diesem Geld etwas nicht in Ordnung sein könnte.

Die Strafverfolgungsbehörde befand, dass die Aussagen des angeschuldigten Finanzagenten und angesichts der doch seltsam anmutenden Geschäftsgebaren des Jobanbieters nicht besonders glaubhaft seien. Andererseits sei aber nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen, dass der Angeschuldigte in die Machenschaften der unbekanntem Täterschaft eingeweiht worden und ihm im Zeitpunkt der von ihm veranlassten Transaktion bewusst gewesen sei oder er damit gerechnet habe, dass das Geld deliktischer Herkunft gewesen sei. Die fahrlässige Begehung des Deliktes sei nicht strafbar. Dem Angeschuldigten könne somit rechtsgenügend kein entsprechender Vorsatz nachgewiesen werden. Der subjektive Tatbestand einer Gehilfenschaft zum betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage sei somit nicht erfüllt und das Verfahren einzustellen. Fehlt es am Nachweis des Vorsatzes, fällt auch der Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne Art. 305^{bis} StGB ausser Betracht.

Die Meldestelle stellt fest, dass die strafrechtliche Beurteilung kantonaler Strafverfolgungsbehörden bei ähnlichen Sachverhalten im Bereich "Phishing-Attacke" beziehungsweise "Finanzagenten" sehr unterschiedlich gehandhabt wird. In einem ähnlichen Sachverhalt behauptete ein Finanzagent, er habe nicht geahnt, dass es bei der damals ausgeführten Finanztransaktion um Geldwäscherei ging. Er sei von den eigentlichen Tätern getäuscht und benutzt worden. Das Strafgericht befand jedoch, dass der Angeschuldigte zumindest in Kauf genommen habe (Eventualvorsatz), dass es beim fraglichen Abheben und Überweisen des Geldes für eine ihm völlig unbekanntem Personen um eine illegale Finanztransaktion, sprich Geldwäscherei, gegangen sei, weshalb ihm aufgrund der ganzen dubiosen Umstände nicht geglaubt werden könne. Er wurde wegen Geldwäscherei verurteilt.

5. Internationales

5.1. *Egmont Gruppe*

Im Jahr 2010 tagten die Arbeitsgruppen der Egmont Gruppe im März in Port Luis, Mauritius, im Juni in Cartagena, Kolumbien, anlässlich der gleichzeitig stattfindenden Plenarsitzung, und im Oktober in Chisinau, Moldawien. Die Berichte zu den einzelnen Arbeitsgruppen und der Entwicklung der Egmont Gruppe können unter <http://www.egmontgroup.org> im Internet eingesehen werden. Aus dem Berichtsjahr 2010 sind folgende Punkte hervorzuheben:

Neue Mitglieder

Die Egmont Gruppe hat vier neue Mitglieder aufgenommen. Es handelt sich um die Meldestellen folgender Jurisdiktionen:

-Afghanistan

FinTRACA (Financial Transactions and Reports Analysis Center of Afghanistan); administrative FIU, die bei der "Central Bank" eingegliedert ist (www.fintraca.gov.af);

-Kamerun

ANIF (Agence Nationale d'Investigation Financière), administrative FIU, eingegliedert beim Finanzministerium (www.anif.cm);

-Elfenbeinküste

CENTIF-CI (Cellule Nationale de Traitement des Informations Financières de Côte d'Ivoire); administrative FIU, eingegliedert beim Wirtschafts- und Finanzministerium; (www.centif.ci);

-Uruguay

UIAF (Unidad de Información y Análisis Financiero); administrative FIU, welche bei der "Central Bank" eingegliedert ist (www.bcu.gub.uy);

Damit umfasst die Egmont Gruppe heute 120 FIUs aus allen Kontinenten (52 aus Europa, 32 aus Nord-/Südamerika, 21 aus Asien, 8 aus Afrika und 7 aus Ozeanien). Sowohl die Empfehlung 26 der FATF als auch die Egmont Gruppen Charta lassen es zu, dass die Länder selber entscheiden, nach welchem Typ eine FIU ausgestaltet werden soll. Die meisten Meldestellen, nämlich zweidrittel aller FIUs (80), sind so genannte administrative Meldestellen. Danach kommen die Meldestellen mit

gerichtspolizeilicher (28), mit gemischter (8 "Hybrid-FIUs") und justizieller (4) Struktur.

Auflösung der FIU der Niederländischen Antillen

Am 10. Oktober 2010 sind die Niederländischen Antillen durch Verfassungsänderung aufgelöst und zu zwei unabhängigen Staaten, Curaçao und Sint Maarten, innerhalb des Königreichs der Niederlande geworden. Die bisherige FIU Netherlands Antilles wurde in der Folge sowohl operationell als auch personell durch die FIU Curaçao übernommen und weitergeführt. Sint Marten hingegen wird eine neue FIU aufbauen und ein entsprechendes Aufnahmegesuch zur Mitgliedschaft in der Egmont Gruppe stellen müssen.

Gemeinsames Expertentreffen (Joint Experts Meeting, JEM) der Financial Action Task Force (FATF) und der Egmont Gruppe

Vom 15. bis 19. November 2010 fand in Kapstadt, Südafrika, erstmals ein gemeinsames Expertentreffen der Typologienarbeitsgruppe der FATF und der Egmont Gruppe statt. Das Treffen brachte Vertreter aus Meldestellen (FIUs), Gerichtspolizei, Aufsichtsbehörden und so genannten Standard-Settern zusammen. Diskutiert wurden vor allem Themen wie nationale und internationale Kooperation, insbesondere zwischen FIUs, in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, beziehungsweise der Einfluss der Finanzkrise, der maritimen Piraterie und des Menschenhandels auf die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung.

Mit der Durchführung des JEM Treffen in Südafrika, wurde gleichzeitig auch ein Zeichen für den Kontinent Afrika gesetzt, der im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung noch Entwicklungspotential aufweist. Es wurden deshalb auch spezifische, auf den Kontinent zugeschnittene Themen besprochen, wie beispielsweise die Errichtung von FIUs, und entsprechende Erfahrungen ausgetauscht. Ziel der Egmont Gruppe ist es, die Entwicklung der FIUs auf dem afrikanischen Kontinent zu fördern.

Egmont Gruppen Treffen

Ab dem Jahr 2011 wird die Egmont Gruppe noch zweimal und nicht wie bisher dreimal jährlich zusammenkommen. Diese Entscheidung wurde unter anderem dadurch beeinflusst, dass mittels neuer technischer Möglichkeiten via Egmont Secure Web, durch so genannte "communities", die Arbeitsgruppen virtuell zusammenarbeiten können und die Arbeitsgruppensitzungen vor Ort somit reduziert werden können.

Engagement der Egmont Gruppe im Rahmen des 4. Evaluationszykluses der FATF

Zwei Arbeitsgruppen (Legal und Operational Working Group) haben sich im Berichtsjahr mit der Empfehlung 40 der FATF auseinandergesetzt, die im Rahmen des 4. Evaluationszykluses der FATF überprüft werden soll. Dabei richtet sich das

Interesse der Egmont Gruppe vor allem auf den Informationsaustausch zwischen Meldestellen. Dabei stehen inhaltliche (welche Informationen sollen ausgetauscht werden) sowie operationelle (wie soll der Informationsaustausch praktisch aussehen) Themen im Vordergrund. Die Egmont Gruppe hat entsprechende Vorschläge zur Empfehlung 40 der federführenden FATF-Arbeitsgruppe, der WGEI (Working Group of Evaluations and Implementation), unterbreitet.

5.2. GAFI/FATF

Die Financial Action Task Force (FATF) oder Groupe d'Action financière (GAFI) ist eine intergouvernementale Organisation. Gegründet wurde sie, um die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und internationale Strategien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auszuarbeiten. Die Meldestelle ist Teil der vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) geleiteten Schweizer Delegation zum GAFI.

Überarbeitung der GAFI-Standards

Derzeit werden im Hinblick auf die vierte GAFI-Mitglieder-Evaluation die wichtigsten GAFI-Standards (die GAFI-Standards beinhalten vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und neun Spezialempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung) in verschiedenen Arbeitsgruppen überarbeitet. Die Meldestelle beteiligt sich an verschiedenen Arbeitsgruppen und wirkt bei der Revision der Standards aktiv mit. An der Plenarversammlung im Oktober 2011 werden die revidierten Standards als Gesamtpaket verhandelt werden.

Die dritte GAFI-Evaluation

Im Jahr 2010 wurden Argentinien, Brasilien, Deutschland, Indien, Luxemburg und Saudiarabien einer GAFI-Evaluation unterzogen. Die Ergebnisse können unter www.fatf-gafi.org abgerufen werden.

Unkooperative Länder und Hochrisikoländer

Die GAFI hat Ende 2010 eine Liste mit 31 Ländern veröffentlicht, deren Rechtsnormen bezüglich der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei als ungenügend oder zumindest als wenig detailliert und intransparent erachtet werden und die sich einem Aktionsplan verschrieben haben. Die GAFI wird kontinuierlich weitere Länder, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen, einer Evaluation unterziehen und deren Resultate im 2011 veröffentlichen. Die aktuelle Liste kann auf der GAFI-Internetseite eingesehen werden¹⁵.

Neue GAFI-Mitglieder

Indien wurde im 2010 als 36. GAFI-Mitglied (34. Mitgliedsland) aufgenommen.

Publizierte Typologiearbeiten

Alle nachfolgend aufgeführten Studien, die die GAFI im Berichtsjahr erarbeitet hat, sind auf der Internetseite der GAFI publiziert und einsehbar¹⁶

¹⁵ http://www.fatf-gafi.org/pages/0,3417,en_32250379_32236992_1_1_1_1_1,00.html

¹⁶ http://www.fatf-gafi.org/pages/0,3417,en_32250379_32237202_1_1_1_1_1,00.html

-
- Die Studie über Trust- und Unternehmensdienstleister (Money Laundering Using Trusts and Company Service Providers), an der die Schweiz mitgewirkt hat, bewertet den Nutzen der GAFI-Empfehlungen im Zusammenhang mit Trust- und Unternehmensdienstleistern und die Rolle, die letztere bei der Erkennung, der Prävention und der Verfolgung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung spielen.
 - Die Studie über die neuen Zahlungsmethoden, an der die Schweiz mitgewirkt hat, untersucht das Geldwäschereirisiko im Zusammenhang mit Prepaidkarten, Mobiltelefonen und Anbietern von Internetzahlungen.
 - Die Studie über die Geldwäschereianfälligkeit von Freihandelszonen (*Money Laundering vulnerabilities of Free Trade Zones*): Der Bericht hält fest, dass die etwa 3000 Freihandelszonen in 135 Ländern ein wichtiges Element der globalen Wirtschaft sind. Die weniger strengen Vorschriften und die lockere Überwachung machen diese Zonen jedoch auch sehr anfällig für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.
 - Die Studie über die globalen Geldwäscherei- und Terrorismusbedrohungen (*Global Money Laundering and Terrorist Financing Threat Assessment*) bietet einen Überblick über die Eigenschaften von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Sie hebt deren häufigsten Gemeinsamkeiten hervor und macht die negativen Folgen für das Finanzsystem, die Individuen und die Gesellschaft sichtbar. Der Bericht soll den GAFI-Mitgliedern die Durchführung der eigenen nationalen Risikoanalyse erleichtern.
 - Die Studie "Money Laundering through Money Remittance and Currency Exchange Providers", die von einer Arbeitsgruppe, geleitet von Moneyval (Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Massnahmen gegen Geldwäscherei), erstellt wurde, zeigt auf, dass die grössten Risikofaktoren von Geldüberweisungen und Devisenumtausch die fehlenden dauerhaften Kundenbeziehungen und die fehlende Datenspur sind.

Laufende Erhebungen zur Typologie der Geldwäscherei

Folgende Typologienarbeiten sind für das nächste Jahr vorgesehen:

- *Money Laundering Risks Arising from the Trafficking of Human Beings*: Diese Studie soll die Geldwäschereirisiken im Zusammenhang mit Menschenhandel durchleuchten. Die Studie beschäftigt sich mit dem Ausmass des Menschenhandels, die Art und Weise, wie die daraus entstandenen Gewinne generiert werden, und der Identifizierung von daraus entstehender Geldwäscherei.

- *Maritime Piracy and Related Kidnapping for Ransom:* Bei dieser Studie soll der Geldfluss im Zusammenhang mit der Finanzierung der Piraterie sowie dem daraus entstandenen Gewinn untersucht werden.
- *Impact of the Financial Crisis on Money Laundering:* Dieses von der Egmontgruppe und der Wolfsberggruppe geleitete Projekt will den Einfluss der Finanzkrise auf Geldwäschereiaktivitäten untersuchen.

6. Internet - Links

6.1. Schweiz

6.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

http://www.fedpol.admin.ch	Bundesamt für Polizei / Meldestelle für Geldwäscherei
http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformular.html	Meldeformular Meldestelle

6.1.2 Aufsichtsbehörden

http://www.finma.ch	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
http://www.esbk.admin.ch/	Eidgenössische Spielbankenkommission

6.1.3 Selbstregulierungsorganisationen

http://www.arif.ch/	Association Romande des Intermédiaires Financières (ARIF)
http://www.oadfct.ch/	OAD-Fiduciari del Cantone Ticino (FCT)
http://www.oarg.ch/	Organisme d'Autorégulation du Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants ("GSCGI") et du Groupement Patronal Corporatif des Gérants de Fortune de Genève ("GPCGFG") (OAR-G)
http://www.polyreg.ch/	PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein
http://www.sro-sav-snv.ch/	SRO des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SAV- SNV)
http://www.leasingverband.ch/46/SRO.html	SRO- Schweizerischer Leasingverband (SLV)
http://www.treuhandsuisse.ch	SRO-Schweizerischer Treuhänderverband (STV)
http://www.vsv-asg.ch/	SRO-Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
http://www.vqf.ch/	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)

6.1.4 Nationale Verbände und Organisationen

http://www.swissbanking.org	Schweizerische Bankiervereinigung
http://www.swissprivatebankers.com	Vereinigung schweizerischer Privatbankiers
http://www.svv.ch	Schweizerischer Versicherungsverband

6.1.5 Weitere

http://www.ezv.admin.ch/	Eidgenössische Zollverwaltung
http://www.snb.ch	Schweizerische Nationalbank
http://www.ba.admin.ch	Schweizerische Bundesanwaltschaft
http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html	Staatssekretariat für Wirtschaft / Wirtschaftssanktionen basierend auf dem Embargogesetz
www.bstger.ch	Bundesstrafgericht

6.2. International

6.2.1 Ausländische Meldestellen

http://www.egmontgroup.org/about/list-of-members	Liste aller Egmont-Mitglieder, teilweise mit Link auf deren Homepage
---	--

6.2.2 Internationale Organisationen

http://www.fatf-gafi.org	Financial Action Task Force on Money Laundering
http://www.unodc.org/	United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention
http://www.egmontgroup.org/	Egmont-Gruppe
http://www.cfatf-gafic.org/	Caribbean Financial Action Task Force

6.3. Weitere Links

http://europa.eu/	Europäische Union
http://www.coe.int	Europarat
http://www.ecb.int	Europäische Zentralbank
http://www.worldbank.org	Weltbank
http://www.bka.de	Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland
http://www.fbi.gov	Federal Bureau of Investigation, USA
http://www.interpol.int	Interpol
http://www.europol.net	Europol
http://www.bis.org	Bank für internationalen Zahlungsausgleich

http://www.wolfsberg-principles.com	Wolfsberg Gruppe
http://www.swisspolice.ch	gemeinsame Internetplattform d. Schweiz. Polizei zur Publikation von Fahndungen

BERICHT 2010

BUNDESAMT FÜR POLIZEI
FEDPOL
CH-3003 Bern

Telefon +41 (0)31 323 11 23
info@fedpol.admin.ch
www.fedpol.ch

